

4

Bericht über die
16. ordentliche
Wirtschaftsprüfer-
versammlung



32

Siegelführung bei
MaBV-Prüfungen



46

Liberalisierung
des Rechtsberatungsmarktes



Mit Beilage Jahresbericht
„Die WPK 2007“



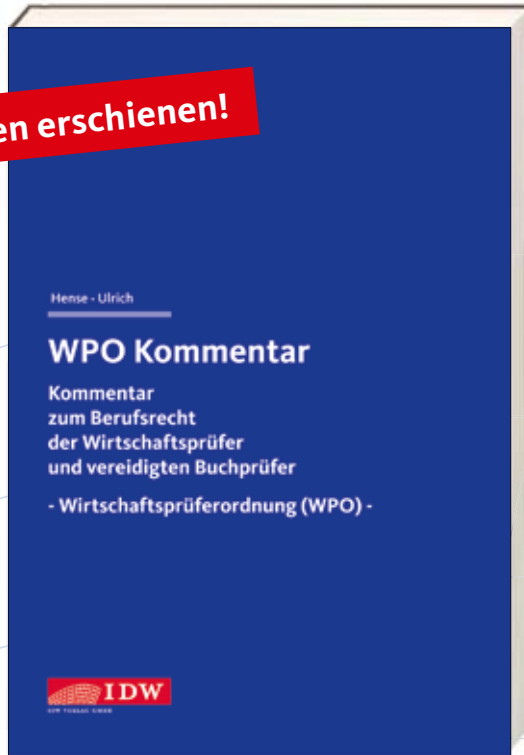
WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Der erste Kommentar zur WPO

Berufsrecht – umfassend kommentiert und übersichtlich aufbereitet

Soeben erschienen!



Das **Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer** wurde in den vergangenen Jahren in wesentlichen Teilbereichen wie z.B. der externen Qualitätskontrolle oder dem Ausbau der Berufsaufsicht grundlegend geändert. Die Kenntnis und das Verständnis der Regelungen wird für die Berufsangehörigen immer wichtiger. Dies macht den **Hense/Ulrich – als ersten Kommentar zur WPO** – zu einem **unverzichtbaren Nachschlagewerk** für jeden WP, vBP und viele andere, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer befassen.

Der Kommentar erläutert dieses auf aktuellem Stand anhand der Vorschriften der WPO:

- umfassende Kommentierung jeder Bestimmung
- Darstellung der maßgeblichen Rechtsprechung und Literatur
- detailliertes Stichwort- und Literaturverzeichnis

Die Herausgeber und Autoren sind aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Mitarbeit in den Gremien des Berufsstandes, insbesondere der WPK, mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut. Somit ist gewährleistet, dass **alle wesentlichen in der Praxis vorkommenden Anwendungs- und Auslegungsfragen bei der Kommentierung berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet** werden.

WPO Kommentar
Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer
und vereidigten Buchprüfer
Juni 2008; 1.204 Seiten, gebunden
€ 139,00 ISBN 978-3-8021-1300-0

Bestellung per Fax 02 11 / 45 61 - 206

per E-Mail: post@idw-verlag.de oder Online: www.idw-verlag.de

WPO Kommentar
Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer
und vereidigten Buchprüfer

€ 139,00 978-3-8021-1300-0 Anzahl

Kunden-Nr.:

Firma / Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Email

Datum / Unterschrift

Alle Preise inkl. MwSt. Der Versand erfolgt mit Rechnung, portofrei.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand: 01.07.08

08/073

IDW Verlag GmbH · Postfach 320580 · 40420 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 45 61 - 222 oder - 333 · Fax - 206 · www.idw-verlag.de

 **IDW**
IDW VERLAG GMBH

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Bericht über die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 20. Juni 2008 in Frankfurt am Main	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Bericht über die Beiratssitzung	16
am 19. Juni 2008 in Frankfurt am Main	
Beirat und Vorstand der WPK 2008 bis 2011	17
Personelle Änderungen in der Kommission für Qualitätskontrolle	20
Jahresbericht 2007 der WPK	20
Wirtschaftsprüferprüfung I/2008 – Statistische Auswertung	21
Freiwillige Angaben im WP Verzeichnis Online	21

Bekanntmachungen der WPK

16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 20. Juni 2008	
Ergebnis der Wahlen in den Beirat der WPK	22
Änderung der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer	23
Abschlussdurchsicht 2007	
Bericht der WPK	24

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Siegelführung bei MaBV-Prüfungen	
Allgemeine Anmerkungen zum Vorbehaltsbereich des Berufsstandes	32
Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB und besondere berufsrechtliche Regelungen	34
Der neue § 55a WPO: Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen	36
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Berufspflichtverletzung wegen fehlender Beanstandung nicht offen gelegter Organbezüge	38
Qualitätskontrolle: Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle außerhalb einer Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 6 WPO)	39
Siegelführung bei der Prüfung von Verpackungsverwertungssystemen	40

Berichte über Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes	41
Referentenentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie	41
Neue Vorbehaltsaufgabe durch den Entwurf des MoRaKG	42
Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)	42
Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz 2008)	43
Änderung des REITG im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 zurückgestellt	43
Neue Gesetzesvorhaben zum Bürokratieabbau	44
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG)	44

Änderung des Sparkassengesetzes Bremen / Verkündung in Rheinland-Pfalz	45
Neues bayerisches Stiftungsrecht	45

Analysen und Meinungen

Ass. Eva Wollburg, RA Dr. Jan Precht	
Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes aus Sicht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	46

Bekanntmachungen des WPV

Ergebnis der Wahl zur Vierten Vertreterversammlung des WPV – Zweite Wahlbekanntmachung	52
Änderungen der Satzung des WPV	53

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

3.000 € Geldbuße wegen falscher Abrechnung bei der Erstellung von Gutachten	55
Erstattungsansprüche ehrenamtlicher Richter der Berufsgerichtsbarkeit der WP/vBP	56
Berufsrechtsverstoß durch Offenbaren von Namen früherer Mandanten	56

Haftungsrecht

Keine Schadenersatzpflicht bei im Auftrag der BaFin durchgeführter Sonderprüfung	58
Täuschung des Abschlussprüfers durch den Vorstand	58

Für die Praxis

Die Freiberuflerpraxis im familienrechtlichen Zugewinnausgleich	60
---	----

Prüfungsrecht

Nichtbestehen der Prüfung als Wirtschaftsprüfer	61
---	----

Service

Veranstaltungen

Literaturhinweise

Anzeigen

Stellenmarkt	70
Kooperationswünsche	77
Praxisbörse	79
System der Qualitätskontrolle	80
Praktikumsbörse	82

Rubriken

Personalien	63
Berichte und Meldungen	65
Impressum	82

Diesem Heft liegen bei:
 Jahresbericht „Die WPK 2007“, Jahresabschluss 2007 der WPK, Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Bericht über die 16. ordentliche Wirtschaftsprüfer-versammlung am 20. Juni 2008 in Frankfurt am Main

Am 20.6.2008 fand in Frankfurt am Main die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung statt, über die nachfolgend berichtet wird. 3.881 Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer waren anwesend oder stimmenmäßig vertreten.



Begrüßung

Dieter Ulrich eröffnete in seiner Eigenschaft als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und Versammlungsleiter die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung und begrüßte die erschienenen Mitglieder. Er stellte die form- und fristgerechte Einberufung der Wirtschaftsprüferversammlung fest und wies darauf hin, dass die gesamte Wirtschaftsprüferversammlung auf Tonband aufgezeichnet wird. Einwendungen dagegen wurden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Herr Ulrich darum, der seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Kollegen und Kolleginnen zu gedenken. Namentlich erinnerte Herr Ulrich an den im April 2008 verstorbenen Dr. Gerhard Burret, ehemaliger Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, und den im Januar 2006 verstorbenen Dr. Karl Ernst

Knorr, seinerzeit Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

Nach der Ehrung der Toten stellte Herr Ulrich die Beschlussfähigkeit der Wirtschaftsprüferversammlung fest und schlug vor, Abstimmungen grundsätzlich durch Handaufheben vorzunehmen. Sodann wurde die mit Einladungsschreiben vom 15.4.2008 versandte Tagesordnung ohne Änderungen festgestellt und wie folgt behandelt:

Bericht des Vorstandes

Die schriftliche Berichterstattung des Vorstandes über die Entwicklung der Wirtschaftsprüferkammer und des Berufsstandes seit der letzten ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 in Berlin war den Teilnehmern der Wirtschaftsprüferversammlung vorab in Form der WPK-Jahresberichte 2006 und 2007 ausgehändigt worden¹. Ergänzend fasste der Präsident in

seinem mündlichen Bericht Themenschwerpunkte der letzten drei Jahre zusammen.

Zunächst sprach Herr Ulrich die Einrichtung der APAK durch die Sechste WPO-Novelle an. Anfängliche Bedenken gegen eine öffentliche Kontrolle seien durch die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit mit der APAK beseitigt worden. Die Sorge, die Gremienarbeit könnte durch eine zusätzliche öffentliche Kontrolle schwerfälliger und weniger effektiv werden, habe sich nicht bestätigt. Vielmehr zeige die APAK neue Sichtweisen und Lösungsmöglichkeiten auf, durch die sich die Arbeit der WPK insgesamt verbessere. Die APAK habe im Ausland dortige Bedenken ausräumen können, das deutsche Aufsichtssystem wäre aufgrund der Selbstverwaltung des Berufsstandes im

¹ Bericht 2006 wurde im Sommer 2007 an die Mitglieder versandt; Bericht 2007 als Beilage zu diesem Heft. Berichte im Internet unter → www.wpk.de/publikationen/

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Wirtschaftsprüferversammlung hat am 20.6.2008 für die Amtsperiode 2008–2011 einen neuen Beirat und dieser einen neuen Vorstand gewählt. Im Zuge dessen ist die WPK-Präsidentschaft auf mich übergegangen. Meinem Vorgänger im Amt, WP/StB/RA Dieter Ulrich, und den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes gilt mein Dank für die geleistete Arbeit. Die nun amtierenden Mitglieder von Beirat und Vorstand werden Ihnen auf Seite 17 ff. vorgestellt.

Traditionell legt der neue Vorstand zentrale Arbeitsbereiche und Ziele für die bevorstehenden drei Jahre fest. Ein sehr wichtiges Thema in diesem Sinne sind die Auswirkungen der „Empfehlung der Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen“ (abrufbar unter → www.wpk.de/rechtsvorschriften/).

Anders als die Abschlussprüferrichtlinie hat die Empfehlung zwar keine rechtliche Bindungswirkung im Sinne einer Umsetzungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten, sie zeigt aber das Verständnis der Kommission von der weiteren Ausgestaltung der durch die Abschlussprüferrichtlinie vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Erwartungshaltung der Kommission wird auch daran deutlich, dass sie die Mitgliedstaaten auffordert, ihr aufgrund der Empfehlung getroffene Maßnahmen bis zum 6.5.2009 mitzuteilen.

Was also ist zu tun? Der Regelungsgehalt der Empfehlung ist umfassender angelegt, als es ihr Titel erwarten lässt. Es geht nicht nur um die Ausgestaltung der „externen Qualitätssicherung“, nach dem Brüsseler Sprachverständnis unsere Qualitätskontrolle im engen Wortsinn, vielmehr sind alle Aufsichtsstrukturen angesprochen, de-

ren übergreifendes Ziel die Verbesserung der Prüfungsqualität ist. Also sind sämtliche Bereiche unseres Aufsichtssystems auf Anpassungsbedarf hin abzuklopfen.

Das betrifft auch und gerade die erst im Herbst 2007 in der Berufsaufsicht eingeführten anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, die unter anderem die Prüfung der Qualitätssicherungssysteme in den Praxen umfassen. Inwieweit hier Synergien stärker als bislang genutzt werden und zugleich Rückwirkungen auf die Qualitätskontrolle bei Nicht-§ 319a HGB-Prüfern zwingend oder zumindest sinnvoll sein können, wird derzeit eingehend erörtert. Dies geht bis hin zu der Frage, ob bei einer Überprüfung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Sonderuntersuchungen ein Qualitätskontrollverfahren bei § 319a HGB-Prüfern überhaupt noch sinnvoll ist. Der Vorstand möchte diese Frage verneinen, sieht dann aber auch einen inhaltlichen Abstimmungsbedarf zwischen den Sonderuntersuchungen und dem Qualitätskontrollverfahren.

Unter Einbindung der APAK hat der Vorstand bereits einen Ausschuss eingerichtet, der sich mit diesen Fragen befasst. Ziel ist es, mit konkreten Regelungsvorschlägen an den Gesetzgeber heranzutreten. Über die Eckpunkte wird die WPK voraussichtlich im Rahmen der Jour fixe-Veranstaltungen im Herbst, zu der ich Sie bereits eingeladen habe, berichten können.

Ihr

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

internationalen Vergleich nicht effektiv.

Herr Ulrich berichtete weiter zur Stärkung der Berufsaufsicht durch die Sechste und Siebte WPO-Novelle. Der Gesetzgeber habe verschiedene neue Elemente in die WPO eingeführt, so insbesondere die Durchführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen bei Praxen mit Prüfungsmandaten nach § 319a HGB. Die WPK habe staatsanwaltliche Befugnisse in Form der Möglichkeit der Durchsichtung von Geschäftsräumen erhalten sowie die Möglichkeit, höhere Geldbußen zu verhängen. Das bisherige Qualitätskontrollverfahren sei weitgehend unverändert geblieben; eine Erleichterung sei für kleine und mittlere Praxen durch die Änderung des Turnus der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre erfolgt. Nach diesen Neuerungen hätte sich der Berufsstand zunächst eine ruhigere Phase gewünscht, um mit den Neuregelungen Erfahrungen machen zu können; danach sehe es jedoch nicht aus. Herr Ulrich wies in diesem Zusammenhang auf die EU-Empfehlung zur externen Qualitätssicherung vom Mai 2008 hin, zu der die APAK bereits ihre Vorstellungen zur Änderung der Organisation und Durchführung der Sonderuntersuchungen mitgeteilt habe.

Herr Ulrich erwähnte darüber hinaus die im Juni 2008 veröffentlichte EU-Empfehlung zur Beschränkung der Abschlussprüferhaftung, die von der WPK sehr begrüßt werde. Mit Blick auf die nationale Rechtsentwicklung verwies Herr Ulrich insbesondere auf das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und auf das noch anstehende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das die Netzwerkdefinition der

Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umsetzen soll.

Ferner sprach Herr Ulrich das Kartellverfahren gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden an. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes verstoße die Versicherungsstelle gegen das Kartellrecht, weil sie einen zu hohen Marktanteil auf sich vereine. Die Beschwerde der Versicherungsstelle gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Verbotsverfügung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sei erfolgreich gewesen. Eine Entscheidung in der Hauptsache stehe aber noch aus.

Herr Ulrich betonte in seinem Bericht die gute Zusammenarbeit mit der APAK und mit berufsständischen Organisationen, insbe-

sondere mit dem IDW. Herr Ulrich wies auch auf die bestehenden Kontakte zum DBV, zum BvB und zum wp.net hin.

Ein weiteres Thema der Berichterstattung war die von der WPK 2007 in Auftrag gegebene Mitgliederbefragung durch das Meinungsforschungsinstitut TNS Emnid. Die Ergebnisse seien ganz überwiegend positiv gewesen, jedoch haben ca. 40 % der Befragten eine unzureichende Vertretung ihrer Interessen durch die WPK bemängelt. Hierzu erklärte Herr Ulrich, dass sich die Ausrichtung der Kammer in den letzten drei Jahren weiter weg von einer berufsständischen Interessenvertretung hin zu einer Institution der mittelbaren Staatsverwaltung ver-

Teilnehmer sowie vertretene Stimmen

An der 16. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung, zu der mit Schreiben vom 15.4.2008 eingeladen worden war, nahmen als stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 4 der Satzung der WPK teil beziehungsweise waren vertreten:

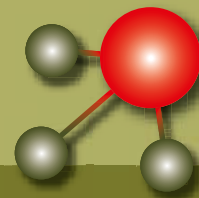
Wirtschaftsprüfer	622
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	170
vereidigte Buchprüfer	92
Buchprüfungsgesellschaften	7
Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte, persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind	1
freiwillige Mitglieder	3

Vollmacht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 der Satzung hatten erteilt:

Wirtschaftsprüfer	2.656
vereidigte Buchprüfer und andere Mitglieder dieser Gruppe	330
Kammermitglieder insgesamt	3.881

Damit waren 3.881 Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer anwesend beziehungsweise stimmenmäßig vertreten. Das sind ca. 19 % aller Mitglieder; die Quote der persönlich anwesenden Kammermitglieder betrug 3,4 % (715 Personen).

wp-soft®



wp-soft® JAP 2.1

Die interaktive
Prüfungs-Software

von Wirtschaftsprüfern
für Wirtschaftsprüfer!

wp-soft® JAP führt den Anwender interaktiv und in klar strukturierter Form durch die einzelnen Bereiche der Jahresabschlussprüfung.

Die Software richtet sich speziell an die Bedürfnisse kleiner und mittelgroßer WP-Kanzleien/Gesellschaften. Dies bedeutet insbesondere: wp-soft® JAP arbeitet mit überschaubaren Fragenkatalogen. Dies gilt sowohl für die Anzahl als auch für den inhaltlichen Umfang der einzelnen Checklisten.

Nicht der Anwender muss der Software Anweisungen in Bezug auf das weitere Prüfungsvorgehen erteilen, sondern wp-soft® JAP gibt dem Prüfer klare Handlungsempfehlungen für den jeweils nächsten Prüfungsschritt (Interaktivität).

Wir zeigen
Ihnen **den Weg**

zu einer effizienteren Jahresabschlussprüfung:

übersichtlich und komfortabel,
risikoorientiert **und ökonomisch**

Besuchen Sie unseren Messestand!
IDW Arbeitstagung 12.-14. November 2008
Kongresshaus Baden-Baden

www.wp-soft.eu



Bericht des Vorstandes – Dieter Ulrich

ändert habe. Diese Veränderung sei im Berufsstand bisher offenbar noch nicht ausreichend wahrgenommen worden.

Abschließend sprach Herr Ulrich die Veröffentlichung des WPO-Kommentars im IDW-Verlag an. Der Kommentar, der von Herrn Dr. Hense und Herrn Ulrich herausgegeben wird, wurde in großen Teilen von den Mitarbeitern der WPK erstellt. Herrn Maxl, Geschäftsführer der WPK, oblag dabei die Gesamtedaktion. Herr Ulrich dankte Herrn Dr. Hense für seine Initiative und den Mitarbeitern der WPK und insbesondere Herrn Maxl für die umfangreiche Arbeit an dieser ersten Kommentierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer überhaupt.

Zum Schluss seiner Ausführungen dankte Herr Ulrich den Geschäftsführern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WPK für deren Engagement sowie seinen Kolleginnen und Kollegen in Vorstand, Beirat und der Kommission für Qualitätskontrolle.

Tätigkeitsbericht des Beirates

Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes erstattete Hubert Graf von Treuberg, Vorsitzender des Beirates, den Bericht des Beirates.

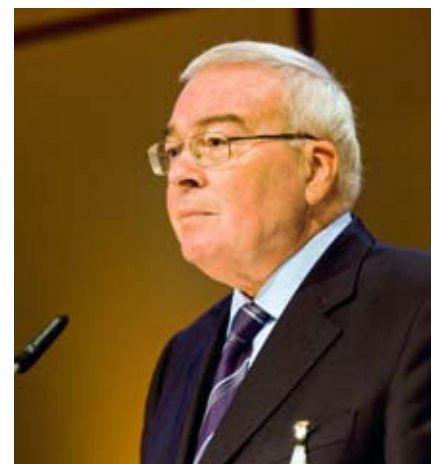
Graf von Treuberg ging ebenfalls auf die mit den WPO-Novellen einhergehenden Veränderungen im Berufsstand ein und hob dabei die Einrichtung der APAK hervor. Auch in ihrem letzten Bericht an den Beirat habe die APAK festgestellt, dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfülle. Der Gesetzgeber habe sich gerade nicht für die Installierung einer Verwaltungsbehörde entschieden, sondern vielmehr das bestehende Aufsichtssystem durch die berufsstandsunabhängige APAK ergänzt. Dies sei positiv zu bewerten.

Der Beirat habe sich ausführlich mit den finanziellen Auswirkungen der Siebten WPO-Novelle sowie der Behandlung der Kosten für das Qualitätskontrollverfahren befasst. Im Ergebnis habe er sich

dafür ausgesprochen, die Kosten für die Sonderuntersuchungen denjenigen Praxen aufzuerlegen, die § 319a HGB-Mandate prüfen und damit den Sonderuntersuchungen unterliegen. Demgegenüber sei die Durchführung eines Qualitätskontrollverfahrens nach Auffassung des Beirates eine Angelegenheit des gesamten Berufsstandes, so dass diese Kosten auch von allen gemeinsam getragen werden sollten.

Ferner sprach Graf von Treuberg die Änderungen der Berufssatzung an. Hierzu hatte der Beirat im November 2005 Änderungen von Detailregelungen der Qualitätssicherung und der Unabhängigkeitsregelungen beschlossen, insbesondere § 24d (Auftragsbezogene Qualitätssicherung). Die Berufssatzung differenziert nunmehr stärker zwischen dem Vorbehaltsbereich und den übrigen Tätigkeitsbereichen des Berufsstandes. Im November 2007 hat der Beirat unter anderem Vorschriften zur fachlichen Fortbildung, Vergütung und Siegelführung in der Berufssatzung ergänzt beziehungsweise neu aufgenommen. Diese sind Ende Februar 2008 in Kraft getreten.

Zudem berichtete Graf von Treuberg über die Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle, die



Bericht des Beirates – Hubert Graf von Treuberg

nach dem Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle erforderlich waren. Die Änderungen betrafen insbesondere Regelungen zu den Bereichen „Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht“, „Befristung der Teilnahmebescheinigung“, „Auflagenerfüllungsbericht“ und „Beteiligung der Abschlussprüferaufsichtskommission“. In diesem Zusammenhang erwähnte Graf von Treuberg den letzten Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle an den Beirat. Danach haben zum 31.12.2007 rund 73 % der bestellten Wirtschaftsprüfer aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder eines Anstellungsverhältnisses eine Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Dies gilt entsprechend für 26 % der vereidigten Buchprüfer.

Der Beirat hat Herrn vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic und Herrn WP/StB Dipl.-Ök. Jürgen Hug zu neuen Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle gewählt. Diese Personalentscheidungen waren aufgrund des Ausscheidens von Frau WP/StB Ursula Lindgens – Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle – und von Herrn vBP/StB Michael Gersdorf notwendig geworden. Herr WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, bislang stellvertretender Vorsitz der KfQK, wurde zum Vorsitzenden der Kommission und Herr WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission gewählt (hierzu auch die Berichterstattung auf Seite 20 in diesem Heft). Darüber hinaus hat der Beirat die Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission für die Jahre 2007 bis 2009 berufen und erstmals seine Zustimmung zu den vom Vorstand berufenen Mitgliedern des Wahlausschusses für die Leitung und Durchführung der Wahlen von diesem Tage zum Beirat gegeben.



Aussprache zur Qualitätssicherung und -kontrolle

Graf von Treuberg bedankte sich für die Unterstützung durch alle Kolleginnen und Kollegen des Vorstandes und des Beirates sowie für das Engagement der Geschäftsführung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK.

Aussprache

Einleitend erläuterte Herr Ulrich, dass die Aussprache auch im Hinblick auf die anstehende Entlastung des Beirates dazu dienen soll, besondere Fragen der letzten drei Jahre noch einmal im großen Kreis zu erörtern. WP/StB Michael Gschrei, München, hatte im Vorfeld der Wirtschaftsprüferversammlung bereits drei Themen zur Aussprache angeregt. Sie wurden wie folgt behandelt:

- **Rechts- und Praxisfragen der aktuellen Qualitätssicherung und -kontrolle**

Herr Gschrei fasste seine mit der Einladung bereits schriftlich ver-

teilten Fragen nochmals zusammen. Nachdem das Qualitätskontrollverfahren in Deutschland seit 2001 bestehe, stelle sich die Frage nach der Verbesserung der Qualität der Arbeit und nach deren Messbarkeit. Ferner stelle sich die Frage, was mit der Berichtskritik erreicht worden sei. Zusätzlich fragte Herr Gschrei, wie sich die Prüfungsdichte bezüglich der Wirksamkeitsprüfung bei den großen Gesellschaften darstelle, zumal die Prüfungsdichte bei kleinen Gesellschaften nahezu 100 % betrage.

Herr Ulrich bat Herrn Riese in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle um Beantwortung der Fragen.

Zur Messbarkeit der Qualitätsverbesserung verwies Herr Riese auf die Tendenz der letzten Jahre, die an wiederholten Qualitätskontrollen deutlich werde. Danach treten festgestellte Mängel aus einer ersten Qualitätskontrolle bei der zweiten Qualitätskontrol-

le nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang auf. Hinsichtlich der Frage nach der Wirksamkeit der Berichtskritik führte Herr Riese aus, die Kommission für Qualitätskontrolle beurteile diese als äußerst sinnvolles und wichtiges Instrument, das beibehalten werden sollte. Zur Prüfungsdichte gebe es keine statistischen Erhebungen und Auswertungen. Zwar liege jedem



Anträge zur Aussprache – Michael Gschrei

Bericht eine Statistik bei, eine Kategorisierung nach Größe und/oder Mandat erfolge aber nicht. Es komme vielmehr auf das Auftragsportfolio an. Je größer die Anzahl der Prüferstunden, desto kleiner sei die Prüfungsdichte. Die Bandbreite liege derzeit bei 2% – bei den großen Gesellschaften – bis 100%.

WP/StB Klaus Richter, München, fragte zu diesem Thema, in welche Richtung sich das Qualitätskontrollverfahren, insbesondere für kleine Praxen, entwickeln werde. Aufgrund der immer aufwendiger werdenden Dokumentation sei es für kleine Praxen schwer, überhaupt die Voraussetzungen zu erfüllen, um noch gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu können. Herr Ulrich erklärte hierzu, dass der Gesetzgeber über dieses Problem nachgedacht habe. Er habe die Sonderuntersuchungen als

strengere Maßnahme daher auch nicht auf alle Prüfer ausgeweitet, sondern vielmehr das allgemeine Qualitätskontrollverfahren beibehalten. Herr Ulrich betonte ferner, dass der Berufsstand durch das Qualitätskontrollverfahren besser geworden sei. Herr Riese ergänzte, die Verpflichtung zur Qualitätskontrolle dürfe auch aufgrund der Außenwirkung im Interesse des Berufsstandes sein. WP/StB Johannes Walf, Potsdam, merkte an, die Qualität sei schon immer gut gewesen, nun allerdings seien die Kosten für kleine Praxen weit aus höher als für die großen Gesellschaften.

WP/StB Dr. Christian von Waldthausen, Berlin, äußerte in seiner Funktion als Vorstand von wp.net den Wunsch, insbesondere für die kleinen Praxen ein Qualitätskontrollsystem mitzugestalten. In diesem Zusammenhang stellte er die Frage, warum wp.net in die Gestaltungsprozesse nicht eingebunden werde und deren Anträge nicht berücksichtigt würden. Es gehe wp.net dabei nicht darum, dass Qualitätskontrollsystem abzuschaffen, sondern es sollten die Punkte angesprochen werden, die über die EU-Anforderungen hinausgehen und die kleinen und mittleren Praxen belasten. Herr Ulrich betonte, dass die WPK sich stets gesprächswillig zeige. Er stellte aber auch klar, dass auch von kleinen Praxen Mindestsicherheitsstandards einzuhalten seien.

WP Thomas Hettiger, Berlin, brachte seine Unzufriedenheit mit dem derzeit bestehenden Qualitätskontrollverfahren zum Ausdruck. Aufgabe des Berufsstandes sei es, die Wirksamkeit des Kapitalmarktes mit abzusichern und insbesondere Insolvenzen zu vermeiden. Die Qualität sei also dann besser, wenn es weniger Insolvenzen gebe. Darüber hinaus sei auch

die Frage zu beantworten, wie viel Kapital vernichtet und warum nicht rechtzeitig auf die Risiken aufmerksam gemacht worden sei. Ein wirksames Qualitätskontrollverfahren müsse diese Fragen beantworten können.

Hierzu merkte WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense, Bad Homburg, an, dass die Pflichtprüfungen nicht nur dem Kapitalmarkt dienen; dies sei in den USA so. Die Europäische Union halte vielmehr an dem gesetzlich vorgeschriebenen System der Pflichtprüfungen fest, modifiziere dies aber mit Regelungen, die zu 95% aus den USA stammten. Vor diesem Hintergrund gab Herr Dr. Hense zu bedenken, dass man das System der gesetzlichen Abschlussprüfungen riskiere, wenn man das Qualitätskontrollverfahren zu sehr aufweichen wollte. Dies sollte man sich sorgfältig überlegen.

WP/StB Klaus Richter, München, merkte abschließend an, dass es bei den kleinen Praxen um ein geringeres Risiko gehe. Es sollte geprüft werden, welchen Umfang eine Qualitätskontrolle haben muss, um eine Teilnahmebescheinigung zu erhalten. Eine fehlende Teilnahmebescheinigung komme einem faktischen Berufsverbot gleich. Die Gremien sollten sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Herr Ulrich verwies hierzu auf den bei der WPK gebildeten Ausschuss Kleine und mittlere Praxen, der sich mit diesen Fragen befasst.

• Umsetzung der EU-Prüferrichtlinie durch die Siebte WPO-Novelle

Herr Gschrei führte zunächst aus, die EU-Abschlussprüferrichtlinie sehe lediglich eine externe Qualitätssicherung sowie die Verschärfung durch die Sonderuntersuchungen vor. Eine Teil-

nahmebescheinigung, die Vorlage eines umfangreichen Berichts sowie die Einrichtung der Kommission für Qualitätskontrolle seien dagegen nicht vorgesehen. Dies habe der deutsche Gesetzgeber zusätzlich vorgegeben. Es stelle sich daher die Frage, ob nicht auch eine andere Umsetzung der Prüferrichtlinie ohne eine Teilnahmebescheinigung, die einer zweiten Zulassungsprüfung als Wirtschaftsprüfer gleichkomme, ohne einen umfangreichen Bericht sowie ohne die Einrichtung der Kommission für Qualitätskontrolle möglich gewesen wäre.

Herr Ulrich bat Herrn Prof. Dr. Pfitzer um Beantwortung der Fragen. Dieser bestätigte, dass der Begriff „Teilnahmebescheinigung“ nicht in der Richtlinie enthalten sei. Diese sehe aber vor, dass die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren sichergestellt werden müsse. Hierfür sei ein sinnvolles Kontrollinstrument notwendig, das der Gesetzgeber in der eingeführten Teilnahmebescheinigung gesehen habe. Hinsichtlich des Qualitätskontrollberichts sehe die WPO vor, dass über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu berichten ist. Dies entspreche dem allgemeinen Standard, der auch bei Jahresabschlussprüfungen gelte. Darüber hinaus bräuchten sowohl die APAK als auch die Kommission für Qualitätskontrolle eine Grundlage, um die Durchführung der Prüfung richtig einschätzen zu können. Die Einrichtung der Kommission für Qualitätskontrolle sei im Übrigen notwendig gewesen, um eine einheitliche Beurteilung der Qualitätskontrollen sicherzustellen.

WP/StB Klaus Richter, München, machte den Vorschlag, dass sich kleine und mittlere Praxen in einem bestimmten zeitlichen Rahmen freiwillig gegenüber der WPK erklären könnten. Die WPK



könnte dann entscheiden, wo eine Qualitätskontrolle notwendig und sinnvoll wäre und wo nicht. So entstände nicht der Zwang, an einem kostenintensiven Verfahren teilzunehmen.

Nach Ansicht von WP/StB/RA Dr. Carsten René Beul, Neuwied, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vernachlässigt. Die Auswirkungen der Qualitätskontrolle auf kleine Praxen seien unverhältnismäßig groß. Hierdurch entstände ein Wettbewerbsnachteil, da drei Viertel der kleinen und mittleren Praxen ihren Beruf nicht mehr in der vorgesehenen Form ausüben könnten. Er betonte weiter, dass nicht die Frage relevant sei, ob eine Qualitätskontrolle durchgeführt werde, sondern wie. Herr Prof. Dr. Pfitzer bemerkte hierzu, dass das Erfordernis einer Qualitätskontrolle nicht an der Größe der Praxis, sondern an der Art des zu prüfenden Unternehmens ansetze. Es entstehe damit auch eine Wirkung in der Öffentlichkeit. Würde man kleine Praxen aus dem Qualitätskontrollsystem ausnehmen, würde der Markt die Entscheidung treffen.

WP/StB Prof. Dr. Werner Klein, Düsseldorf, bemerkte abschließend, dass es im Vergleich zu anderen Ländern eine mitgestaltete Qualitätskontrolle in Deutschland gebe. In außereuropäischen Staaten hingegen sei der Berufsstand aus dem Verfahren ausgenommen worden. Nach seiner Auffassung sei das deutsche System ausgewogen und sollte nicht riskiert werden. Die Alternative wäre eine staatliche Kontrolle.

• Haushalt der WPK für 2007 und Entwurf 2008

Herr Gschrei bat um Klärung der Frage, warum die Kosten für die 319a HGB-Prüfungen pro Mandat linear umgelegt werden. Kleine Praxen würden dadurch benachteiligt. Ergänzend fragte Herr Gschrei, ob im Zusammenhang mit dem nun vorliegenden Gebührenmodell auch andere Modelle geprüft wurden. Abschließend fragte Herr Gschrei nach dem Grund für die jährliche Zahlung von 140.000 Euro an das IDW.

Herr Ulrich erläuterte das vom Vorstand beschlossene Umlage-

system für die Kosten der Sonderuntersuchungen. Danach decken die Kosten den entstehenden Aufwand der Sonderuntersuchungen. Der Vorstand habe auch diskutiert, ob der allgemeine Kammerhaushalt mit diesen Kosten zu belasten sei, die Frage im Ergebnis aber verneint, weil durch die Sonderuntersuchungen nicht der gesamte Berufsstand betroffen ist, sondern nur die Berufsträger, die § 319a HGB-Mandate haben. Andere Beitragsmodelle seien ebenfalls diskutiert worden, darunter auch ein Modell zur Berechnung der Kosten nach Zeitaufwand. Der Vorstand habe sich aber gegen dieses Modell entschieden, da hierdurch Diskussionen mit dem geprüften Unternehmen über den tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand zu erwarten gewesen wären. Mit dem derzeitigen System seien die betroffenen Praxen einverstanden und es sei einfach zu administrieren. Hinsichtlich der Zahlungen an das IDW erläuterte Herr Ulrich, dass es sich hierbei um Aufwendungen handle, die im Wesentlichen in der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im internationalen Bereich entstünden.

Abschließend fragte WP/StB/RA Dr. Carsten René Beul, Neuwied, ob man nicht auch das Gesamthonorarvolumen aller § 319a HGB-Fälle durch das Einzelvolumen dividieren könnte. Herr Ulrich erläuterte nochmals, dass auch dieses und andere Modelle der Beitragsberechnung erörtert worden seien, im Ergebnis sei aber aus Sicht des Vorstandes das gewählte Modell vorzuzugswürdig gewesen.

Entlastung des Beirates

Herr Ulrich wies darauf hin, dass die Entlastung des Beirates mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfol-

ge; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gegen eine offene Abstimmung wurden keine Einwände erhoben. Als Ergebnis der Abstimmung stellte Herr Ulrich fest, dass sich die weit überwiegende Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Entlastung des Beirates für die Amtsperiode 2005 bis 2008 aussprach. Dem Beirat wurde damit die Entlastung erteilt. Herr Ulrich bedankte sich für das positive Ergebnis.

Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

Herr Ulrich berichtete zunächst, dass dieser Punkt der Tagesordnung – ebenso wie der nachfolgende – auf Antrag von Herrn Gschrei aufgenommen worden sei. Herr Gschrei schlug vor, den Beirat zukünftig durch Briefwahl wählen zu lassen; seine Vorschläge zur Änderung der Satzung der WPK und sein Vorschlag zur Neufassung der Wahlordnung der WPK waren ebenfalls der Einladung zur Wirtschaftsprüferversammlung beigefügt.

Herr Ulrich führte weiter aus, der Vorstand habe die Idee der Briefwahl bereits gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium angesprochen. Im Ergebnis gehe das Ministerium von der Unvereinbarkeit einer Briefwahl mit der derzeit geltenden Fassung der WPO aus, da diese in § 59 Abs. 2 ausdrücklich die Wahl des Beirates von der Wirtschaftsprüferversammlung vorschreibe. Das Ministerium gehe in seinem Schreiben an die WPK vom 9.6.2008, das Herrn Gschrei im Vorfeld von der WPK zur Verfügung gestellt worden sei, von der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder für die Wahl aus; eine reine Briefwahl wäre ohne vorherige Änderung der

WPO nicht möglich. Herr Ulrich stellte es Herrn Gschrei sodann frei, seine Anträge darzustellen und zu begründen.

Herr Gschrei bestätigte zunächst, dass das BMWi in seinem Schreiben von der persönlichen/körperlichen Anwesenheit aller Mitglieder ausgehe. Vor diesem Hintergrund stelle sich dann aber auch die Frage, ob die bestehenden Vollmachtsregelungen mit der WPO vereinbar seien, da hier auch keine persönliche Anwesenheit der Vollmachtsgeber in der Versammlung gewährleistet sei. Herr Gschrei erklärte ferner, dass die Briefwahl – auch nach Auffassung des Ministeriums – zeitgemäß sei und er daher bei seinen Anträgen bleibe, über die Änderungen der Satzung der WPK und der Wahlordnung der WPK abstimmen zu lassen.

Aufgrund der erforderlichen Änderung der WPO schlug Herr Gschrei vor, zunächst einen „Vorratsbeschluss zur Änderung der WPO“ zu fassen, der dann gegebenenfalls im Herbst zusammen mit den Änderungen der WPO durch das BilMoG umzusetzen sei. Die heutige Beiratswahl verstoße aus seiner Sicht jedenfalls gegen die WPO, unabhängig davon, dass das Verwaltungsgericht Berlin² mit Blick auf seine Anfechtung der Beiratswahl des Jahres 2005 keinen Gesetzesverstoß habe feststellen können. Herr Gschrei kündigte an, auch gegen die Beiratswahl 2008 Klage einzureichen, sofern in der Versammlung kein einheitlicher Beschluss zur Änderung des Wahlsystems erreicht werden könne. Er betonte, es gehe ihm mit seinen Anträgen darum, eine faire, geheime und gleiche Wahl zu gewährleisten.

Herr Ulrich berichtete, Vorstand und Beirat seien nach Diskussion

²VG Berlin, WPK Magazin 1/2008, Seite 46.

zu der Auffassung gelangt, an dem jetzigen Wahlsystem festhalten zu wollen. Die Entscheidung obliege natürlich der Wirtschaftsprüferversammlung. Für die Beibehaltung spreche zunächst, dass die Wirtschaftsprüferversammlung, die nur alle drei Jahre stattfindet, die einzige Möglichkeit für das Mitglied sei, die Beiratskandidaten persönlich kennenzulernen und zu diesen Kontakt aufzunehmen; bei einer reinen Briefwahl wäre dies nicht gewährleistet. Darüber hinaus würde eine reine Briefwahl die Anonymität im Allgemeinen fördern. Die Gremien der WPK hielten daher das derzeitige Verfahren im Ergebnis für sachgerechter. Darüber hinaus betonte Herr Ulrich, dass durch das derzeitige Wahlsystem eine ausgewogene Vertretung in den berufsständischen Gremien eher gewährleistet sei. Bei einer reinen Briefwahl wäre eine solche Ausgewogenheit – insbesondere nach Größe und regionalen Unterschieden – nach Auffassung der Gremien nicht zu erreichen.

In der nachfolgenden Diskussion wurden die Argumente ausgetauscht.

WP/StB Dr. Christian von Waldthausen, Berlin, betonte, dass eine Änderung der WPO auch nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums sinnvoll sei. Alternativ komme neben der reinen Briefwahl auch eine Kombination zwischen Anwesenheits- und Briefwahl in Betracht.

WP/StB/RA Dr. Carsten René Beul, Neuwied, unterstützte die Forderung nach einer Briefwahl und verwies auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Auch Mitglieder, die nicht persönlich zur Mitgliederversammlung kommen könnten, müssten die Möglichkeit einer persönlichen Stimmabgabe haben. Vor dem Hintergrund heutiger technischer Möglichkei-



Endlastung des Beirates

ten (Elektronische Signatur) wies er auch auf die Möglichkeit einer Wahl via Internet und Beiträge per Telefon hin.

WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Düsseldorf, gab zu bedenken, dass neben der Beiratswahl auch andere Entscheidungen in der Wirtschaftsprüferversammlung getroffen werden. Sofern die Mitgliederversammlung aufgrund einer reinen Briefwahl nicht mehr erforderlich sein sollte, müssten solche Entscheidungen auch außerhalb der Versammlung getroffen werden. Hier stelle sich die Frage, wie etwa ohne vorherige Diskussion über eine Satzungsänderung im Vorfeld abgestimmt werden sollte. Zu denken wäre etwa an ein WPK-Parlament. Hierdurch wären aber die Beteiligungsrechte des Berufsstandes wiederum eingeschränkt. Demgegenüber sei die derzeit bestehende Mitgliederversammlung sinnvoller. Prof. Dr. Pfitzer wies darauf hin, dass die WP-Versammlung die einzige Möglichkeit ist, den Berufsstand auch in der Öffentlichkeit darzustellen.

WP Dr. Stephan Rahmen, Mettmann, sprach sich dafür aus, die Wirtschaftsprüferversammlung in

der bekannten Form fortzuführen und ergänzend eine Briefwahl einzuführen. Eine kleine Interessengruppe könne in der Versammlung aufgrund ihres persönlichen Erscheinens großen Einfluss nehmen. Dem könnte eine kombinierte Briefwahl entgegenwirken.

Nach Auffassung von vBP/StB Irene Langhein, Hamburg, verstoße die Wahl möglicherweise gegen das Antidiskriminierungsgesetz, da aufgrund der nicht behindertengerechten Räumlichkeiten behinderten Mitgliedern der Zugang zur Wahl unmöglich oder zumindest erschwert werde. Durch eine Briefwahl könnten auch behinderte Mitglieder an der Wahl teilnehmen.

WP/StB/RA Dr. Burkhard Henze, Bad Homburg, sprach sich dafür aus, das bestehende Wahlsystem beizubehalten. Grundgedanke der Regelung sei, dass die Abstimmung unter dem Eindruck der Diskussion und nach Austausch der Argumente in der Versammlung erfolgen soll. Die Vertretungsregelung sei eine Kompromisslösung, die es nicht anwesenden Mitgliedern ermögliche, dennoch ihre Stimme abzugeben.



Nach der Diskussion stellte Herr Ulrich Herrn Gschrei die Frage nach der Abstimmung. Herr Gschrei hielt seine Anträge aufrecht. Die Antragsinhalte und die Reihenfolge der Abstimmungen wurden einvernehmlich abgestimmt. Die Abstimmung erbrachte folgendes Ergebnis:

1. Abstimmung:

Änderung der Wahlordnung (Briefwahl, Anlage 3 der Einladung)

Abgegebene Stimmen	3.742
Ja	1.438
Nein	2.268
Enthaltungen	36
Ungültige Stimmen	0

2. Abstimmung:

Änderung von § 6 der Satzung der WPK (Stimmrechtsübertragung, Anlage 2 der Einladung)

Abgegebene Stimmen	3.755
Ja	852
Nein	2.867
Enthaltungen	36
Ungültige Stimmen	0

3. Abstimmung:

Änderung von § 7 der Satzung der WPK (Ersatzmitglieder, Anlage 2 der Einladung)

Abgegebene Stimmen	3.707
Ja	1.179
Nein	2.488
Enthaltungen	34
Ungültige Stimmen	6

Im Ergebnis wurden damit alle Anträge abgelehnt.

Neufassung der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt „Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer“ behandelt.

Sonstiges

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Wortmeldungen.

Wahl der Mitglieder des Beirates

Herr Ulrich erklärte zunächst, dass die gesamte Vorbereitung und Durchführung der Wahl dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses als Wahlleiter obliegt. Er übergab hierzu das Wort an Herrn Wolfgang Berger als Wahlleiter zur Durchführung der Beiratswahl. Herr Berger übernahm um

13.10 Uhr die Versammlungsleitung.

Zunächst erläuterte Herr Berger kurz die Aufgabe des Wahlausschusses, dem neben ihm noch Herr Dr. Fliess und Herr Klinkenberg angehörten. Ersatzmitglieder waren Frau Junkers-Muck und die Herren Dr. Müller und Dr. Wagner.

Auf Bitte von Herrn Berger stellten sich 15 Mitglieder, die nicht für die Wahlen zum Beirat kandidierten, als Wahlhelfer zur Verfügung. Sodann erläuterte Herr Berger die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl. Nach Klärung letzter Fragen rief Herr Berger zur Wahl auf. Nach Abschluss des Wahlvorgangs wurde die Wirtschaftsprüferversammlung zur Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens unterbrochen. Danach wurde die Wirtschaftsprüferversammlung mit folgendem Tagesordnungspunkt fortgesetzt:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen

Das vom Wahlleiter nach der Stimmenauszählung verkündete Ergebnis ist auf Seite 22 f. in diesem Heft wiedergegeben.

Nach Verkündung des Ergebnisses der Wahlen durch den Wahlleiter wurde die Mitgliederversammlung zur Durchführung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates der Wirtschaftsprüferkammer beendet. (Die Vorstellung der Gremienbesetzung erfolgt auf Seite 17 ff.)

Mit Dank an die erschienenen Mitglieder schloss Herr Ulrich die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung um 16.25 Uhr.

Gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 Satzung der WPK ist die über die Wirtschaftsprüferversammlung zu fertigende Niederschrift jedem Mitglied auf Verlangen zu übermitteln. Interessenten wenden sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle in Berlin.



Wir fangen Sie sicher auf!

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen, insbesondere Comfort Letter
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Bericht über die Beiratssitzung am 19. Juni 2008 in Frankfurt am Main

Die letzte Sitzung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer in der Amtsperiode 2005–2008 fand am 19.6.2008 in Frankfurt am Main statt, da dort am Folgetag die 16. Wirtschaftsprüferversammlung tagte. Der Beirat beriet den Jahresabschluss der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2007 und wählte einen neuen Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle sowie dessen Stellvertreter.

Zunächst berichtete der Präsident Dieter Ulrich über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates am 22.11.2007. Der Vorstand habe in Umsetzung des Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle) besonderes Augenmerk auf die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen gelegt. Mittlerweile sei eine Abteilung unter Leitung von Ulrich Schröder aufgebaut worden, die erste Sonderuntersuchungen durchgeführt habe. Die bisher abgeschlossenen Sonderuntersuchungen hätten keine berufsrechtlichen Sanktionen zur Folge gehabt.

Der Beirat genehmigte einstimmig den Jahresabschluss der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2007 (Beilage zu diesem Heft). Auf Antrag von Dr. Burkhard Hense wurde der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2007 einstimmig entlastet.

Sodann beriet der Beirat die Anpassung der Aufwandsentschädigung der Organe der Wirtschaftsprüferkammer. Für Sitzungen oder Termine, die länger als vier Stunden dauern, wurde die Einführung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro beschlossen. Ausgenommen davon sind gesellschaftliche Veranstaltungen, Beiratssitzungen und Wirtschaftsprüferversammlungen. Die Anpassung wurde vorgenommen, um es insbesondere den Vertretern kleiner und mittelständischer Praxen zu ermöglichen, sich intensiver in die Gremienarbeit der Wirtschaftsprüferkammer einzubringen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erstattete Joachim Riese, stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, den Tätigkeitsbericht der Kommission. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Kommission in 2007 ähnliche Feststellungen im Hinblick auf die Qualitätssicherungssysteme wie in den Vorjahren habe treffen können. Nach der Entlastung der Kommission für Qualitätskontrolle wählte der Beirat einstimmig die Herren WP/StB Jürgen Hug, Korb, und vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb, mit Wirkung zum 1.7.2008 zu neuen Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle (dazu auch der Beitrag auf Seite 20 in diesem Heft). Diese Ergänzungswahlen waren notwendig geworden, da bereits zum 15.5.2008 vBP/StB Michael

Gersdorf aus der Kommission ausgeschieden war und WP/StB Ursula Lindgens zum 30.6.2008 ausschied. Joachim Riese wurde zum neuen Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle gewählt, stellvertretender Vorsitzender wurde Prof. Dr. Jens Poll.

Dr. h. c. Volker Röhricht, Vorsitzender der Abschlussprüfungsaufsichtskommission (APAK), gab dem Beirat einen Überblick über die Arbeit der APAK und berichtete über die getroffenen Feststellungen im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 (im Internet unter → www.apak-aoc.de). Dr. Röhricht thematisierte insbesondere die Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, und verwies auf möglichen Anpassungsbedarf des deutschen Aufsichtssystems.

Abschließend beschloss der Beirat eine Änderung der Beitragsordnung, die möglichen Ungerechtigkeiten in der Beitragserhebung beziehungsweise bei der Erstattung als Folge von Verschmelzungen von Berufsgesellschaften begegnet. Einzelheiten sind dem Beitrag auf Seite 23 in diesem Heft zu entnehmen.

Die nächste Sitzung des Beirates wird am 26.11.2008 in Berlin stattfinden. ku

Beirat und Vorstand der WPK 2008 bis 2011

Am 20.6.2008 hat die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung in Frankfurt am Main den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer gewählt. Das vom Wahlleiter nach der Stimmenauszählung verkündete Ergebnis ist auf Seite 22 f. in diesem Heft wiedergegeben.

Nachdem der Beirat anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am gleichen Tag aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes der WPK gewählt hat (dazu auf Seite 19 in diesem Heft), gehören dem Beirat für die Amtsperiode 2008 bis 2011 folgende Personen an:

Vorsitzer



WP/StB/RA Dieter Ulrich,
Berlin
tätig in eigener Praxis
und bei
RÖVERBRÖNNER KG
WPG/StBG

Stellvertretende Vorsitzter



vBP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Gersdorf, Berlin
tätig bei Fidunion GmbH
WPG



WPin/StBin/RAin
Heidemarie Wagner,
Berlin
tätig in eigener Praxis
und bei DSUP alltreu
GmbH WPG

Weitere Beiratsmitglieder



vBP/StB Dipl.-Kfm.
Maximilian Amon,
München
tätig in eigener Praxis
und bei RSC Roll, Schlick
& Coll. GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Volksw.
Klemens Bellefontaine,
Erfurt
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm.
Frank Brebeck,
Düsseldorf,
tätig bei
PricewaterhouseCoopers
AG WPG



ohne
Foto

WP/StB
Karl-Heinz Brosent,
Düsseldorf
tätig bei Greis & Brosent
GmbH WPG



WP/StB
Dr. Hans-Joachim Daiber,
Stuttgart
tätig bei audit control
gmbh WPG



WP/StB
Dr. Frank Ellenbürger,
München
tätig bei KPMG
Treuhand-Gesellschaft
AG WPG



WP/StB
Dr. Wolf-Michael Farr,
Berlin
tätig in eigener Praxis
und bei FARR Wirtschafts-
prüfung GmbH WPG



vBP/StB Dipl.-Volkw.
Michael Forschner, Essen
tätig in eigener Praxis
und bei Forschner &
Schröder StBG mbH



vBP/StB Dipl.-Kfm.
Arno Günemann,
Oberhausen
tätig in eigener Praxis



vBP/StB Prof. Friedhelm
Haase, Gröditz
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing.
Klaus Heininger,
Frankfurt am Main
tätig bei FALK & Co.
GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Richard Hempt, Dachau
tätig bei SH+C Schwarz
Hempt & Kollegen
GmbH WPG StBG



WP/StB/RA
Dr. Henning Hönsch,
Frankfurt am Main
tätig bei Pricewater-
houseCoopers AG WPG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Martin Horstkötter,
Hamburg
tätig in eigener Praxis



WP/StB Prof.
Dr. Georg Kämpfer,
Frankfurt am Main
tätig bei Pricewater-
houseCoopers AG WPG



WP/StB Dr. Bernd Keller,
Nürnberg
tätig bei Rödl & Partner
GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Wolfgang Kemsat,
Hamburg
tätig in eigener Praxis



vBP/StB Dipl.-Kfm. Erhard
Kohnke, Lübeck
tätig in eigener Praxis



vBP/StB Klaus Kopietz,
Korb
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Josef Krall,
Hamburg
tätig bei KPMG Deutsche
Treuhand-Gesellschaft
AG WPG



WPin/StBin Dipl.-Kffr.
Martina Kubak, Werne
tätig in eigener Praxis



vBP/StB/RB Fritz Kup,
Bedburg-Hau
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dr. Jürgen Maiß,
Bergen
tätig in eigener Praxis



WP/StB
Dr. Bernd Stefan Meisel,
Köln
tätig in eigener Praxis



vBP/StB Dipl.-Volksw.
Detlef Ulrich Müller-
Greven, Dresden
tätig in eigener Praxis



vBP/StB
Dr. Werner Neumann,
Oldenburg
tätig in eigener Praxis



WP/StB
Prof. Dr. Thomas Olbrich,
Frankfurt am Main
tätig in eigener Praxis u.
bei MOORE STEPHENS
Frankfurt AG WPG



WP/StB/RA
Dr. Eckhard Ott, Berlin
tätig bei DGR Deutsche
GenossenschaftsRevision
WPG GmbH



WP Dr. Holger Otte,
Hamburg
tätig bei BDO Deutsche
Warentreuhand AG WPG



WP/StB Dipl.-Oec.
Angelika Perret, Dresden
tätig bei Schneider +
Partner GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Karl Petersen, München
tätig bei Dr. Kleeberg &
Partner GmbH WPG StBG



vBPin/StBin Dipl.-Kffr.
Ingrid Pitzer, München
tätig in eigener Praxis



WP/StB
Prof. Dr. Martin Plendl,
München
tätig bei Deloitte &
Touche GmbH WPG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Helmut Porn, Saarlouis
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Math.
Bodo Richardt, München
tätig bei KPMG Deutsche
Treuhand-Gesellschaft
AG WPG



WP/StB/RA
Dr. Harald Ring, Krefeld
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dr. Wolfgang
Russ, Stuttgart
tätig in eigener Praxis
und bei Dr. Ebner,
Dr. Stolz und Partner
GmbH WPG StBG



WP/StB Prof. Dr.
Friedhelm Sahner,
Düsseldorf
tätig in eigener Praxis
und bei Warth & Klein
GmbH WPG



WP/StB Prof. Dr.
W. Edelfried Schneider,
Koblenz
tätig in eigener Praxis
und bei Dr. Dienst &
Partner KG WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Friedrich Schröder,
München
tätig bei AWT Horwarth
GmbH WPG



WP/StB/CPA Dipl.-Oec.
Angelika Seuster,
Augsburg
tätig in eigener Praxis
und bei Scheidle & Part-
ner Treuhand WPG StBG



WP/StB Frank Singhofen,
Flensburg
tätig in eigener Praxis
und bei Nordische Revisi-
ons- und Treuhandgesell-
schaft mbH WPG



WP Prof. Dr.
Hanns Robby Skopp,
Straubing
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerd Willi Stürz,
Düsseldorf
tätig bei Ernst & Young
AG WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Roland Suckale, Berlin
tätig in eigener Praxis
und bei Suckale &
Partner GmbH WPG



vBP/StB Dipl.-Kfm.
Peter Treskatsch,
Waldbröl
tätig in eigener Praxis
und bei TT Müller &
Partner BPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Georg Graf Waldersee,
Hamburg
tätig bei Ernst & Young
Deutsche Allgemeine
Treuhand AG WPG



WP/StB/RA
Dr. Jost Wiechmann,
Hamburg
tätig in eigener Praxis
und bei Susat & Partner
OHG WPG



WP
Prof. Dr. Peter Wollmert,
Stuttgart
tätig bei Ernst & Young
AG WPG StBG

Anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 20.6.2008 in Frankfurt am Main wählte der Beirat aus seiner Mitte den Vorstand der Wirtschaftsprüferkam-

mer, den Präsidenten und dessen zwei Stellvertreter. Danach gehören dem Vorstand der WPK für die Amtsperiode 2008 bis 2011 folgende Personen an:

Präsident



WP/StB
Prof. Dr. Norbert Pfitzer,
Stuttgart
tätig bei Ernst & Young
AG WPG

Vizepräsidenten



vBP/StB
Gerhard Albrecht,
Ingelheim
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Oec.
Hansgünter Oberrecht,
Koblenz
tätig bei Verhülsdonk &
Partner GmbH WPG/StBG

Weitere Vorstandsmitglieder



WP/StB Dipl.-Kfm.
Bernhard Bitter, Bremen
tätig bei FIDES Treuhand-
gesellschaft KG WPG/
StBG



WP/StB/RA
Dr. Bertram Fischer,
Nürnberg
tätig in eigener Praxis



WP/RA Dr. Hans-Friedrich
Gelhausen, Frankfurt
tätig bei PwC Deutsche
Revision AG WPG



WP/RA/CPA
Dr. Robert Gutsche, Berlin
tätig bei KPMG Deutsche
Treuhand-Gesellschaft
AG WPG



vBP/StB Dipl.-Betriebsw.
Helmut Lotz, Bremen
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dr.
Hans Wolfgang Maerz,
München
tätig bei Rölfs WP Partner
AG WPG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Achim Schmidt, Frankfurt
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerd-Rudolf Volck,
Düsseldorf
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerhard Ziegler, Stuttgart
tätig bei BANSBACH
SCHÜBEL BRÖSZTL &
Partner GmbH WPG/StBG



vBP/StB Dipl.-Betriebsw.
Michael Ziegler, Willich
tätig in eigener Praxis

Personelle Änderungen in der Kommission für Qualitätskontrolle



WP/StB Joachim Riese



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll



WP/StB Jürgen Hug



vBP/StB Wolfgang Ujic

Gemäß Beiratsbeschluss vom 19.6.2008 ist es mit Wirkung zum 1.7.2008 zu folgenden personellen Änderungen in der Kommission für Qualitätskontrolle gekommen:

- WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim **Riese**, Düsseldorf, ist neuer Vorsitzender und WP/StB/RA Prof. Dr. Jens **Poll**, Berlin, neuer stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle.
- WP/StB Dipl.-Oec. Jürgen **Hug**, Korb, und vBP/StB Dipl.-

Betriebsw. (FH) Wolfgang **Ujic**, Korb, sind neue Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Die bisherige Vorsitzende, WP/StB Dipl.-Oec. Ursula **Lindgens**, Berlin, ist zum 30.6.2008 aus der Kommission für Qualitätskontrolle ausgeschieden. Frau Lindgens war seit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens im Jahr 2001 Mitglied und seit 2004 Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle. Bereits zum 15.5.2008 war vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael **Gersdorf**, Berlin, aus

der Kommission für Qualitätskontrolle ausgeschieden. Auch er gehörte seit Anfang 2001 der Kommission für Qualitätskontrolle an. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Lindgens und Herrn Gersdorf für das besondere ehrenamtliche Engagement, mit dem sie das Qualitätskontrollverfahren maßgeblich fortentwickelt haben. Den neuen Kommissionsmitgliedern wünscht die WPK viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit. th

Jahresbericht 2007 der WPK

Die WPK hat Anfang Juli 2008 ihren Bericht für das Jahr 2007 vorgelegt. Auf rund 40 Seiten liefert er die wichtigsten Fakten, Zahlen und Namen des zurückliegenden Jahres. Die gedruckte Ausgabe liegt diesem WPK Magazin bei; darüber hinaus steht der Bericht im Internet zur Verfügung. th

Den Jahresbericht 2007 der WPK finden Sie unter
 → www.wpk.de/magazin/3-2008/
 → www.wpk.de/publikationen/



Wirtschaftsprüferprüfung I/2008 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2008 ist im Juni 2008 abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im Februar 2008 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2008 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Ta-

belle dargestellt. Wiederum haben nahezu 72 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (57,0 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (14,9 %).

Einschließlich der ca. 822 zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2008 zugelassenen Kandidaten sind

2008 116 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2007. Dies entspricht einem weiteren Rückgang von 9,7 %. tü

Die Klausuren der Wirtschaftsprüferprüfung I/2008 sind veröffentlicht unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2008															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Vollprüfung	30	2	3	25	100,0%	4	16,0%	8	32,0%	4	16,0%	(0)	(0,0%)	9	36,0%
Ergänzungsprüfungen	8	1	1	6	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	6	100,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	31	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	14,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	138	6	11	121	100,0%	9	7,4%	24	19,8%	29	24,0%	(2)	(1,7%)	59	48,8%
Ergänzungsprüfungen	46	0	0	46	100,0%	–	–	6	13,0%	–	–	–	–	40	87,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	167	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	75,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	34	5	6	23	100,0%	4	17,4%	7	30,4%	–	–	–	–	12	52,2%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	10,4%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	256	14	21	221	100,0%	17	7,7%	45	20,4%	33	14,9%	(2)	(0,9%)	126	57,0%

Freiwillige Angaben im WP Verzeichnis Online

Wie bereits im WPK Magazin 1/2008, Seite 13, berichtet, steht das Berufsregister der WPK der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung. Die WPK setzt damit die Vorgabe gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO um, wonach das Berufsregister elektronisch zu führen und der Öffentlichkeit mit den aktuellen Daten elektronisch zugänglich zu machen ist.

Neben den Daten des Öffentlichen Berufsregisters veröffentlicht die WPK im WP Verzeichnis Online auch freiwillige Angaben der Mitglieder, wie zum Beispiel

die berufliche Telefon- und Faxnummer, die E-Mail-Adresse und zusätzliche Berufsbezeichnungen. Auf Wunsch werden auch die private Anschrift und Telefonnummer veröffentlicht.

Hierfür ist die Zustimmung des Mitgliedes erforderlich. Die WPK weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, der Aufnahme der freiwilligen Angaben in das WP Verzeichnis Online zu widersprechen. Mitglieder, die der Veröffentlichung von freiwilligen Angaben ursprünglich zugestimmt hatten,

nunmehr aber eine Entfernung aus dem WP Verzeichnis Online wünschen, werden gebeten, dies der WPK per Post, per Telefax an 030/726161-287 oder per E-Mail an kontakt@wpk.de unter dem **Betreff „WP Verzeichnis Online“** mitzuteilen. Die Angaben werden dann kurzfristig gelöscht. tü

Das WP Verzeichnis Online (Öffentliches Berufsregister) finden Sie unter
→ www.wpk.de/wp-verzeichnis-online.de

Bekanntmachungen der WPK

16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 20. Juni 2008

Ergebnis der Wahlen in den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer

Wie vom Wahlleiter am 20.6.2008 nach Auszählung der Stimmen bereits verkündet (§ 5 Abs. 7 Wahlordnung WPK), sind die nachfolgend genannten Personen in den Beirat gewählt worden. Der Wahlausschuss hat anlässlich seiner Sitzung am 23.5.2008 beschlossen, die Bekanntgabe absteigend unter Angabe der erzielten Stimmen und beschränkt auf die erfolgreichen Kandidaten vorzunehmen. Von dem ersten nicht gewählten Kandidaten soll nur die auf ihn entfallene Stimmzahl bekannt gegeben werden.

Aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer hat der 51. Kandidat 666 Stimmen erzielt; bei den Ersatzmitgliedern entfielen auf den 6. Kandidaten 540 Stimmen. Aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer hat der 16. Kandidat 65 Stimmen auf sich vereinigt.

Soweit die nicht gewählten Kandidaten über die Zahl der persönlich erzielten Stimmen informiert werden möchten, werden sie gebeten, sich an die Geschäftsstelle zu wenden. (Die Vorstellung der Gremienbesetzung erfolgt auf Seite 17 ff.)

Name	Stimmzahl
1 WP Pfitzer, Norbert, Stuttgart	2531
2 WP Ulrich, Dieter, Berlin	2529
3 WP Ring, Harald, Krefeld	2522
4 WP Schmidt, Achim, Frankfurt	2521
5 WP Perret, Angelika, Dresden	2520
6 WPin Kubak, Martina, Werne	2517
7 WP Heininger, Klaus, Frankfurt	2516
8 WP Kämpfer, Georg, Frankfurt	2515
9 WP Schneider, W. Edelfried, Koblenz	2512
10 WP Ott, Eckhard, Bonn	2511
11 WP Krall, Michael Josef, Hamburg	2509
12 WP Olbrich, Thomas, Frankfurt	2509
13 WP Seuster, Angelika, Augsburg	2509
14 WP Gelhausen, Hans-Friedrich, Frankfurt	2508
15 WP Oberrecht, Hansgünter, Koblenz	2507
16 WPin Wagner, Heidemarie, Berlin	2507
17 WP Kemsat, Wolfgang, Hamburg	2506
18 WP Meisel, Bernd Stefan, Köln	2506
19 WP Russ, Wolfgang, Stuttgart	2506
20 WP Daiber, Hans-Joachim, Stuttgart	2505



Wolfgang Berger, Wahlleiter

21 WP Fischer, Bertram, Nürnberg	2500
22 WP Bitter, Bernhard, Bremen	2496
23 WP Volck, Gerd-Rudolf, Düsseldorf	2496
24 WP Wollmert, Peter, Stuttgart	2496
25 WP Bellefontaine, Klemens, Erfurt	2495
26 WP Keller, Bernd, Nürnberg	2494
27 WP Skopp, Hanns Robby, Straubing	2494
28 WP Brebeck, Frank, Düsseldorf	2492
29 WP Horstkötter, Martin, Hamburg	2492
30 WP Plendl, Martin, München	2491
31 WP Wiechmann, Jost, Hamburg	2489
32 WP Brosent, Karl-Heinz, Düsseldorf	2486
33 WP Petersen, Karl, München	2486
34 WP Hönsch, Henning, Frankfurt	2485
35 WP Stürz, Gerd Willi, Düsseldorf	2485
36 WP Sahner, Friedhelm, Düsseldorf	2484
37 WP Singhofen, Frank, Flensburg	2484
38 WP Maiß, Jürgen, Bergen	2483
39 WP Schröder, Friedrich, München	2480
40 WP Porn, Helmut, Saarlouis	2477
41 WP Hempe, Richard, Dachau	2476
42 WP Richardt, Bodo, München	2474
43 WP Ellenbürger, Frank, München	2472
44 WP Maerz, Hans Wolfgang, München	2472
45 WP Gutsche, Robert, Berlin	2471
46 WP Ziegler, Gerhard, Stuttgart	2468
47 WP Farr, Wolf-Michael, Berlin	2467
48 WP Suckale, Roland, Berlin	2467
49 WP Otte, Holger, Hamburg	2458
50 WP Graf Waldersee, Georg, Hamburg	2433

Ersatzmitglieder

1	WP Schramm, Joachim, Stuttgart	2558
2	WP Strecker, Joachim, Neckarsulm	2535
3	WP Niemeyer, Markus, Wuppertal	2528
4	WP Costa, Martin, München	2514
5	WP Breuer, Rolf, Aachen	2511

Name**Stimmzahl**

1	vBP Neumann, Werner, Oldenburg	319
2	vBP Lotz, Helmut, Bremen	316
3	vBP Müller-Greven, Detlef Ulrich, Dresden	315
4	vBP Kopietz, Klaus, Korb	311
5	vBP Treskatsch, Peter, Waldbröl	310
6	vBP Amon, Maximilian, München	309
7	vBP Haaseloop, Friedhelm, Gröditz	309

8	vBP Albrecht, Gerhard, Ingelheim	307
9	vBP Pitzer, Ingrid, München	306
10	vBP Kup, Fritz, Bedburg-Hau	305
11	vBP Forschner, Michael, Essen	304
12	vBP Gersdorf, Michael, Berlin	304
13	vBP Ziegler, Michael, Willich	304
14	vBP Günemann, Arno, Oberhausen	303
15	vBP Kohnke, Erhard, Lübeck	301

Ersatzmitglieder

1	vBP Hinsin-Rößler, Rita, Bedburg-Hau	310
2	vBP Wangler, Paul, Neustadt	310
3	vBP Dathe, Siegfried, Ratingen	304
4	vBP Grochut, Norbert Erich, München	304
5	vBP Ickenroth, Rainer, Wallmerod	304

Änderung der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 19.6.2008 folgende Änderung der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer (BO) beschlossen:

§ 4 Abs. 4 BO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Tritt an die Stelle eines Mitgliedes nach § 1 Nr. 2 ein anderes Mitglied nach § 1 Nr. 2 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge, mindert sich die Gutschrift um den Betrag, der bei dem anderen Mitglied bei einer quartalsweisen Berechnung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 3 nachzuerheben wäre.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung mit Schreiben vom 23.7.2008 (Az. 12 94 46/5) gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 WPO genehmigt.

Die Änderung schließt die bisher bestehende Lücke zwischen der stichtagsbezogenen jährlichen Bei-

tragsbemessung und der quartalsweisen Beitragserstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge. Bislang erhielt der Rechtsnachfolger, etwa die aufnehmende Gesellschaft bei einer Verschmelzung, den der mit der Übertragung ausscheidenden Gesellschaft anteilig zu erstattenden Kammerbeitrag, obwohl alle Bemessungskriterien, wie beispielsweise die angestellten Berufsangehörigen oder die Niederlassungen der übertragenden Gesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt wurden. Der damit verbundene Beitragsausfall musste von den anderen Mitgliedern kompensiert werden.

Die Beitragsordnung der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/



Philippinen Schule für das ganze Dorf

Einige Kinder in den Bergen von Mindanao haben ein Privileg: In den Schulen unseres Projekt-

partners SILDAP lernen sie lesen, schreiben und rechnen – und ihre eigene Kultur kennen. So werden sie befähigt, zukünftig mit den Händlern aus der Stadt faire Preise zu verhandeln, ihren Wald vor illegalem Holzeinschlag

zu schützen und ihre Rechte als Ureinwohner einzufordern. Die Eltern lernen auch: z.B. über Anbau in Mischkulturen und organischen Dünger.

Sie brauchen Ihre Hilfe.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50

Abschlussdurchsicht 2007

Bericht der WPK



Die Abschlussdurchsicht ist ebenso wie die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen der Disziplinaufsicht vorgelagert. In diesem Bereich der Berufsaufsicht sichtet die WPK stichprobenweise Veröffentlichungen von Bestätigungsvermerken sowie von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen. Als Quelle steht dabei insbesondere der elektronische Bundesanzeiger zur Verfügung.

Einen Schwerpunkt der Durchsicht im Jahr 2007 bildete die Überprüfung der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführten Regelungen.

Die aufgefundenen Fälle richteten sich dabei auf die Neufassung des Bestätigungsvermerks, auf die Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht, auf neu eingeführte Bestandteile zur Konzernrechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel) sowie auf die Anhangsangabepflichten zu den Abschlussprüferhonoraren. Zudem führte die Durchsicht der IFRS-Abschlüsse zu einer Reihe von Feststellungen.

Die WPK sichtigte im Jahr 2007 insgesamt 5.587 Bestätigungsvermerke, in die Durchsicht der Rechnungslegung wurden 3.136 Abschlüsse einbezogen.

Dabei sprach die WPK in 865 Fällen die Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken hinsichtlich des Bestätigungsvermerks oder der Rechnungslegung an. 803 Fälle konnten bis zum Stichtag mit folgendem Ergebnis abgeschlossen werden:

- 267 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen oder Drucklegungen auf,
- 57 Fälle wurden wegen plausibler Erklärungen abgeschlossen,
- ein Fall erledigte sich durch Wegfall der Bestellungs- beziehungsweise Anerkennungs Voraussetzungen,
- 406 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 72 Fälle (d. h. 0,6 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 1,3 % der durchgesehenen Abschlüsse) führten zur Notwendigkeit der Überprüfung einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme. Dabei handelte es sich um solche Fälle, bei denen anschließend wegen der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht abschließend möglichen Beurteilung ein Disziplinarverfahren gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen einzuleiten war.

Bei der Abfassung von Bestätigungsvermerken wurde in 342 Fällen (ca. 6,1 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 123 Fällen (ca. 2,2 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke). Zudem wurden drei Versagungsvermerke (ca. 0,05 % der bekannt gewordenen Prüfungsurteile) im Berichtsjahr bekannt. fö

Den Bericht über die Abschlussdurchsicht der WPK 2007, inklusive einer Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke, finden Sie unter

→ www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_abschlussdurchsicht.asp

Sicher ist sicher?

Als erfahrener Spezialversicherer für berufliche Risiken bieten wir **Wirtschaftsprüfern** und ihren Partnern eine zuverlässige und individuelle Haftpflichtdeckung.

Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsmakler oder rufen Sie uns unter 089/545801-200 an. Wir empfehlen Ihnen gerne einen Hiscox Partner in Ihrer Nähe.

Hiscox - außergewöhnlich versichert

Hiscox AG
München Köln Hamburg

www.hiscox.de

**HISCOX**

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

en

04.04.2008	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Consultation Paper, Accounting and Financial Reporting for Service Concession Arrangements
10.04.2008	International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 4, Update, The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates
11.04.2008	International Standard on Auditing (ISA) 580 (Revised and Redrafted), Written Representations, ISA 560 (Redrafted), Subsequent Events
21.04.2008	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Strategic and Operational Plan, 2008-2009
24.04.2008	IFAC Annual Report 2007, Building Transparency and Trust
23.05.2008	Public Interest Oversight Board (PIOB), Third Public Report
27.05.2008	Professional Accountants in Business (PAIB) Committee, The Crucial Roles of Professional Accountants in Business in Mid-Sized Enterprises
30.05.2008	IESBA, Exposure Draft, Section 290 of the IFAC Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements
06.06.2008	PAIB Committee, Project Appraisal Using Discounted Cash Flow, Preface to IFAC's International Good Practice Guidance
23.06.2008	PAIB Committee, Exposure Draft, International Good Practice Guidance, Evaluating and Improving Governance in Organizations
23.06.2008	PAIB Committee, Exposure Draft, International Good Practice Guidance, Costing to Drive Organizational Performance
26.06.2008	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Approaches to Continuing Professional Development (CPD) Measurement
14.07.2008	ISA 550 (Revised and Redrafted), Related Parties
14.07.2008	ISA 250 (Redrafted), Consideration of Laws and Regulations in an Audit of Financial Statements
14.07.2008	ISA 510 (Redrafted), Initial Audit Engagements – Opening Balances
14.07.2008	ISA 570 (Redrafted), Going Concern
14.07.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Strategy and Work Program, 2009-2011
15.07.2008	IESBA, Exposure Draft, IFAC Code of Ethics for Professional Accountants

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

en

22.05.2008	Improvements to IFRSs
22.05.2008	Amendments, IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements, Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate
23.05.2008	Annual Report 2007
29.05.2008	Exposure Draft, An Improved Conceptual Framework for Financial Reporting, Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information
29.05.2008	Discussion Paper, Preliminary Views on an Improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity
24.06.2008	IFRS Taxonomy 2008
03.07.2008	International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), IFRIC 15, Agreements for the Construction of Real Estate
03.07.2008	IFRIC 16, Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation
21.07.2008	Discussion Document, Review of the Constitution, Public Accountability and the Composition of the IASB – Proposals for Change
31.07.2008	Eligible Hedged Items, Amendment to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement
07.08.2008	Exposure Draft, Improvements to IFRSs
07.08.2008	Exposure Draft, Simplifying Earnings per Share, Proposed Amendments to IAS 33



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Arnold Schilder ab 2009 Vorsitzender des IAASB

Wie die International Federation of Accountants (IFAC) mit Presseinformation vom 7.7.2008 mitteilt, übernimmt Prof. Arnold Schilder mit Wirkung zum 1.1.2009 für die Dauer von drei Jahren den Vorsitz des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). Schilders Ernennung ist vom Public Interest Oversight Board (PIOB), das die Arbeit des IAASB beaufsichtigt, bestätigt worden.

Professor Schilder ist derzeit Executive Director der De Nederlandsche Bank NV, der die Finanzmarktaufsicht in den Niederlanden obliegt. Er ist Mitglied des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und war von 1999 bis 2006 Vorsitzender der dortigen Accounting Task Force. Zudem war Prof. Schilder

Mitglied des PIOB sowie Präsident des Koninklijk Nederlands Instituut van Registeraccountants. Zuvor war er Seniorpartner bei PricewaterhouseCoopers in den Niederlanden.

IFAC-Präsident Fermíne del Valle hob die breiten und profunden Kenntnisse und Erfahrungen Prof. Schilders hervor, die ihm bei seiner IAASB-Führungsaufgabe zur weiteren Entwicklung hochwertiger internationaler Prüfungsstandards zugutekommen werden.



Anerkennung ausländischer Aufsichtssysteme durch das PCAOB

Deutsche WP-Praxen, die beim PCAOB registriert sind und Testate für Jahresabschlüsse von Unternehmen, die in den USA börsennotiert sind, erteilen, werden in die Sonderuntersuchungen des PCAOB mit einbezogen (PCAOB Rule 4000).

Zu diesen Sonderuntersuchungen hatte das PCAOB mit Datum vom 5.12.2007 den Entwurf der Rule 4012 im Internet veröffentlicht. Rule 4012 definiert fünf Prinzipien, nach denen das PCAOB die Gleichwertigkeit eines ausländischen Aufsichtssystems in dem Sinne beurteilt, dass sich das PCAOB auf das ausländische Aufsichtssystem verlässt und von eigenen Inspektionen grundsätzlich Abstand nimmt (full reliance). Die Prinzipien umfassen: Angemessenheit und Integrität des Aufsichtssystems, Unabhängigkeit des Aufsichtssystems, unabhängige Finanzierung des Systems, Transparenz des Systems und Leistungen des Systems in der Vergangenheit.

Der Anerkennung eines ausländischen Aufsichtssystems als gleichwertig gehen nach den Vorstellungen des PCAOB gemeinsame Inspektionen von PCAOB und ausländischer Aufsicht voraus (joint inspections).

Das PCAOB hat zu diesem Thema am 25.6.2008 in Washington eine öffentliche Gesprächsrunde durchgeführt. Teilnehmer waren neben der Europäischen Kommission auch IFIAR (International Forum of Independent Audit Regulators), das britische FRC (Financial Reporting Council), die japanische Aufsicht (JFSA/CPAAOB), Vertreter der internationalen Prüfernnetzwerke sowie Vertreter der Investoren- und Verbrauchergruppen in den USA.

In dieser Anhörung habe dem Vernehmen nach die Gruppe der Investoren und Verbraucher das PCAOB eindringlich ermahnt, seiner Verantwortung zur Beaufsichtigung ausländischer Abschlussprüfer selbst nachzukommen und sich dieser nicht durch das Konzept der „full reliance“ zu entziehen. Auch seien deutliche Vorbehalte mit Blick auf eine unzureichende Finanzierung und mangelnde Unabhängigkeit ausländischer Aufsichten artikuliert worden.

Mit einer endgültigen Entscheidung des PCAOB ist wohl nicht vor Oktober 2008 zu rechnen.

Den Entwurf der Rule 4012 des PCAOB vom 5.12.2007 finden Sie unter
 → www.pcaobus.org/inspections/index.aspx

PCAOB verabschiedet Regelungen zum „Periodic Reporting“

Das PCAOB hat am 10.6.2008 seine Regelungen zum „Periodic Reporting“ verabschiedet (PCAOB Release No. 2008-004) und der SEC zur Genehmigung vorgelegt. Die Regelungen sind im Internet abrufbar und werden 60 Tage nach der noch ausstehenden Genehmigung durch die SEC, von der auszugehen ist, in Kraft treten.

Die Vorschriften gehen zurück auf Section 102(d) des Sarbanes-Oxley Act, nach der eine periodische und anlassabhängige Berichterstattung der beim PCAOB bereits registrierten Prüfungsgesellschaften (Registrierungsformular 1) für die Zeit nach der Erstregistrierung (neu: Registrierungsformulare 2 und 3) zu erfolgen hat.

Die periodische Berichterstattung erfordert grundsätzlich, jedes Jahr spätestens bis zum 30.6. gegenüber dem PCAOB bestimmte Angaben zu machen. Dabei ist das Registrierungsformular 2 unter Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu verwenden (PCAOB Rules 2200, 2201). Der hierfür geltende Berichterstattungszeitraum erstreckt sich vom 1.4. eines Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres. Die periodische Berichterstattung hat somit erstmals bis zum 30.6.2009 zu erfolgen und betrifft den Zeitraum vom 1.4.2008 bis 31.3.2009.

Daneben besteht eine anlassbezogene Berichterstattungspflicht. Bei Eintreten bestimmter vom PCAOB definierter Umstände müssen diese dem PCAOB unter Verwendung des Registrierungsformulars 3 innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden (PCAOB Rule 2203). Die gegebenenfalls erforderliche anlassbezogene Berichterstattung hat somit erstmals innerhalb von 90 Tagen nach der Genehmigung durch die SEC zu erfolgen.

Der Berichtspflicht unterliegen unter anderem Angaben zu der WP-Praxis, den erteilten Bestätigungsvermerken und den mit Prüfungsmandaten abgerechneten Umsätzen. Besondere Relevanz kommt auch der Rücknahme eines Bestätigungsvermerks oder der Verwicklung der Prüfungsgesellschaft in bestimmte Gerichts- und Insolvenzverfahren zu. Da bei der Übermittlung solcher Daten Konflikte mit nationalen Vorschriften auftreten können, hat das PCAOB eine Öffnungsklausel aufgenommen (PCAOB Rule 2207). Danach kann eine Übermittlung unterbleiben, wenn unter anderem durch ein Rechtsgutachten bestätigt wird, dass mit der Weiterleitung der geforderten Daten gegen nationales Recht verstoßen würde.

IDW und WPK haben zu diesem Thema einen gemeinsamen Arbeitskreis eingerichtet und ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Dieses zeigt unter anderem die berufs-, zivil-, straf-, datenschutz- und arbeitsrechtlichen Kollisionen in Deutschland auf, die bei der Übermittlung der vom PCAOB geforderten Daten auftreten würden.

Dieses Gutachten stellen IDW und WPK den betroffenen WP-Praxen zu gegebener Zeit gerne zur Verfügung, damit diese dem PCAOB gegenüber die rechtlichen Konflikte offenlegen und von einzelnen Angabepflichten befreit werden können.

Das PCAOB hat angekündigt, einen Leitfaden für die zwingend online vorzunehmende Offenlegung der WP-Praxen auf seinen Internetseiten zeitnah zu veröffentlichen. en

Die Regelungen des PCAOB zum „Periodic Reporting“ (PCAOB Release No. 2008-004) finden Sie unter
→ www.pcaobus.org/Rules/Docket_019/index.aspx

EU-Kommission empfiehlt Haftungsbeschränkung

Die EU-Kommission hat am 5.6.2008 die Empfehlung einer Beschränkung der Haftung für Abschlussprüfer abgegeben. Dieser Empfehlung vorausgegangen waren unter anderem die Einrichtung eines Expertenforums auf europäischer Ebene und eine öffentliche Konsultation, an der sich die WPK beteiligt und für eine Haftungsbegrenzung ausgesprochen hatte.

Hauptziel der Empfehlung ist es, die europäischen Kapitalmärkte zu schützen, indem sichergestellt wird, dass für Abschlussprüfungen von börsennotierten Unternehmen sich zum einen die ohnehin schon

geringe Anzahl von Abschlussprüfungsgesellschaften nicht weiter reduziert, und zum anderen neuen Prüfungsgesellschaften der Eintritt in diesen Markt erleichtert wird. Auf die erhöhten Haftungsrisiken und den mangelnden Versicherungsschutz in der Branche der Wirtschaftsprüfer weist die EU-Kommission hierbei ausdrücklich hin. Die Kommission stellt zudem klar, dass ihre Empfehlung die Mitgliedstaaten nicht daran hindere, auch im Hinblick auf Abschlussprüfungen sonstiger, das heißt nicht börsennotierter Gesellschaften Maßnahmen zu ergreifen.

Die Empfehlung sieht keine bestimmte betragsmäßige Höhe einer Haftungsbeschränkung vor und lässt den Mitgliedstaaten die Wahl, auf welche Weise sie die Haftung beschränken. Die Kommission schlägt drei Methoden der Haftungsbeschränkung vor, die allerdings nicht abschließend sind, so dass die Mitgliedstaaten auch andere Formen ergreifen können. Im Einzelnen handelt es sich um die

- Festlegung eines finanziellen Höchstbetrages oder einer Formel zur Berechnung eines solchen Betrages oder die
- Festlegung einer Proportionalhaftung, das heißt, Abschlussprüfer haftet nicht über seinen tatsächlichen Beitrag zum Schaden des Geschädigten hinaus (im Gegensatz zur gesamtschuldnerischen Haftung) oder die
- vertragliche Haftungsbeschränkung zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen.

Daneben gibt die Kommission drei zentrale Grundsätze vor, die die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Haftungsbeschränkung befolgen sollen. Danach soll

- die Haftungsbeschränkung nicht bei vorsätzlichem Fehlverhalten des Abschlussprüfers gelten,
- die Haftungsbeschränkung sich auch auf Dritte erstrecken, die Schadensersatzansprüche geltend machen können, und
- Geschädigte sollen das Recht auf eine „gerechte Entschädigung“ haben.

EU-Empfehlungen sind für die Mitgliedstaaten zwar rechtlich nicht bindend; allerdings wird die Kommission vorliegend nach eigenem Bekunden genauestens im Auge behalten, ob und wie ihre Empfehlung von den Mitgliedstaaten angenommen wird.
en

Die EU-Empfehlung zur Beschränkung der Haftung von Abschlussprüfern finden Sie unter

- http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/liability/index_de.htm
- www.wpk.de/rechtsvorschriften/

EU-Kommission: Übergangsfrist für die Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.7.2008 ist die „Entscheidung der Kommission vom 29.7.2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften“ veröffentlicht worden.

Hiernach sollen die Mitgliedstaaten die nach Art. 45 der EU-Abschlussprüferrichtlinie erforderliche Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten (umgesetzt in §§ 134, 38 Nr. 4 WPO) für Abschlussprüfungen aussetzen, die unter den Zeitraum 29.6.2008 bis 1.7.2010 fallende Geschäftsjahre betreffen. Die EU-Kommission will mit dieser Übergangsfrist einen Zeitaufschub erreichen, um die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme von Drittstaaten, bei deren Vorliegen eine Registrierungspflicht entfällt, selbst prüfen zu können.

Dieser vorübergehende Verzicht auf eine Registrierung betrifft nur die im Anhang der Kommissionsentscheidung aufgeführten Drittstaaten. Sofern es sich um ein nicht genanntes Drittland handelt, lebt die nach § 134 WPO bestehende Registrierungspflicht wieder auf. Diese Konstellation dürfte jedoch für Deutschland

nach den von der WPK erhobenen Daten derzeit nicht relevant werden, da die 33 Drittlandabschlussprüferpraxen, die 98 an deutschen Börsen gelistete Unternehmen prüfen, aus 10 Drittstaaten stammen, die allesamt von der Entscheidung der Kommission erfasst sind.

Die Registrierungspflicht entfällt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Abschlussprüfer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestimmte Angaben machen, die den Mindestanforderungen für die Information der Anleger in Europa gerecht werden sollen.

Die Mitgliedstaaten sollen die Öffentlichkeit über den Namen und die Anschrift der betreffenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften und die noch ausstehende Entscheidung über die Gleichwertigkeit von deren Aufsichtssystemen informieren.

In der Entscheidung der Kommission wird auch klargestellt, dass die Mitgliedstaaten ihre Untersuchungs- und Sanktionssysteme auf die betreffenden Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften anwenden können. Daneben sind Kooperationsvereinbarungen über Qualitätskontrollen zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und

des Drittlandes bei Einhaltung bestimmter Anforderungen möglich.

Die Kommission hat auf ihrer Internetseite Antragsformulare für die Registrierung von Drittlandabschlussprüfergesellschaften sowie FAQ zur Verfügung gestellt, die von der European Group of Auditors' Oversight Bodies unter wesentlicher Beteiligung bzw. Initiative der APAK entwickelt wurden. Die APAK wird in diesen Papieren als zuständige Kontaktadresse in Deutschland für Drittlandabschlussprüferge-

sellschaften aufgeführt. Ende August 2008 findet zu den sich aus der Umsetzung der Regelung ergebenden Fragen ein Abstimmungsgespräch zwischen BMWi, APAK und WPK statt. en

Den Wortlaut der Kommissionsentscheidung und die Registrierungsformulare finden Sie unter
→ http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/relations/index_de.htm

Positionspapier der IOSCO – „Notfallpläne“ für Wirtschaftsprüfer

Die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions, IOSCO) hat in einer Presseerklärung vom 27.5.2008 bekannt gegeben, im Laufe des nächsten Jahres weitere Fragen zu Prüfungsdienstleistungen untersuchen zu wollen.

Überdies hat IOSCO ihre Mitglieder aufgefordert, „Notfallpläne“ für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zu entwickeln. Hintergrund ist die Sorge, dass eine mögliche Krise einer großen Prüfungsgesellschaft eines Landes negative Auswirkungen auf die Kapitalmärkte weltweit haben könnte. Die diesbezüglichen Empfehlungen der IOSCO sind in einem gesonderten Positionspapier niedergelegt. Sie zielen einerseits darauf ab, die möglichen, eine Krise auslösenden beziehungsweise indizierenden Faktoren (zum Beispiel anhängige Klagen, Presseberichter-

stattung) frühzeitig wahrzunehmen. Andererseits soll man im Fall des Eintretens solcher Anzeichen beziehungsweise einer Krise bereits im Vorfeld darauf vorbereitet sein, um rasch reagieren zu können. Besondere Bedeutung wird auch der Prävention beigemessen, die insbesondere eine Steigerung der Prüfungsqualität und einen Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden und Berufsorganisationen sowie weiteren betroffenen Marktteilnehmern beinhaltet. en

Das Positionspapier (27 May 2008, „IOSCO to Expand Review of Audit Services Issues; Releases Report On Regulators' Contingency Plans For Service Disruption“) ist unter
→ www.iosco.org/news/index.cfm?year=2008 abrufbar. Es enthält als Anhang auch ein Muster eines möglichen „Notfallplans“ (Appendix 1).

IESBA-Tagung in Brüssel

Am 24. und 25.6.2008 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Brüssel. Im Mittelpunkt der Beratungen stand das Projekt „Drafting Conventions“. In Anlehnung an die „Clarity Conventions“ des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) ist die Überprüfung der Klarheit des Codes of Ethics Gegenstand des Projekts.

Nachdem dieses Thema bereits in mehreren vorangegangenen Sitzungen behandelt worden war, wurde der Exposure Draft in Brüssel nun endgültig beschlossen und im Juli 2008 veröffentlicht. Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit können bis zum 15.10.2008 gegenüber dem IESBA abgegeben werden.

Es ist geplant, den gesamten überarbeiteten Code of Ethics (einschließlich der bereits abgeschlossenen Projekte) im Juni 2009 zu veröffentlichen und grundsätzlich mit Wirkung zum 15.12.2010 in Kraft treten zu lassen.

Am 15.12.2011 sollen diejenigen Grundsätze in Kraft treten, welche die zusätzliche Rotation von Partnern vorsehen, die bisher keiner Rotation unterlagen. Weiterhin in Kraft treten sollen dann die Grundsätze zur Ausweitung der Anforderungen betreffend börsennotierter Mandate auf alle Mandate im öffentlichen Interesse sowie neue Beschränkungen der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen an Prüfungsmandaten. gu

Aus den Ländern

Jahrestreffen 2008 von IDW und WPK in Berlin

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK in Berlin am 28.5.2008 kamen neben dem Ehrengast, MdB Stephan Mayer, zahlreiche Spitzenvertreter aus Kammern und Verbänden, aus dem Bundeswirtschaftsministerium sowie der Finanzverwaltung zu einem Gedankenaustausch zusammen. Im Anschluss an die Begrüßungsworte von Dieter Ulrich, WPK-Präsident und WPK-Landespräsident Berlin, ging Stephan Mayer auf das Thema des Abends „Die Lage der Freien Berufe im Kontext europäischer und internationaler Entwicklung“ ein. IDW-Landesvorsitzer Dr. Wolf-Michael Farr informierte über die Neuerungen des vom Bundeskabinett am 21.5.2008 beschlossenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). de



Dieter Ulrich (3. v. li.), Stephan Mayer (6. v. li.), Dr. Wolf-Michael Farr (8. v. li.)

Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung an bayerischen Gymnasien

Wichtiger Bestandteil der Reform der bayerischen gymnasialen Oberstufe ist das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (P-Seminar). Damit sollen Praxisbezug und methodische und soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

Durch die Projektarbeit erhalten die Schülerinnen und Schüler realitätsnahe Einblicke in die Arbeitswelt, darunter auch die der Angehörigen der Freien Berufe, und werden gezielt in die Tätigkeit der jeweiligen Projektpartner eingebunden. Das Projekt-Seminar ist für alle Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe verpflichtend und wird in der Qualifikationsphase für die Abiturnote entsprechend bewertet. Durch dieses Projekt erhalten die Abiturentinnen

und Abiturienten Impulse für ihre berufliche Orientierung. Ab Ende 2008 werden die Projekt-Ideen, die Konzepte und die Projekt-Seminare vorbereitet und konkretisiert. Im Schuljahr 2009/2010 werden dann die ersten Projekt-Seminare durchgeführt.

Mitglieder, die Schülern einen Einblick in die Arbeitswelt der WP/vBP geben möchten, wenden sich für weiterführende Informationen zur Projektpartnerschaft bitte an das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., Herrn Dr. Andreas Hochholzer, E-Mail andreas.hochholzer@stmukwk.bayern.de oder an Frau Elisabeth Schmid, Geschäftsführerin des Arbeitskreises SCHULEWIRTSCHAFT Bayern, Telefon 0 89 / 4 41 08 - 1 32) oder an Ihr örtliches Gymnasium. re

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Christian Bauch (kommissarisch)
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Siegelführung bei MaBV-Prüfungen

Allgemeine Anmerkungen zum Vorbehaltsbereich des Berufsstandes



Reichweite der Pflicht zur Siegelführung

Bis zum Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle bestand die Pflicht, das Berufssiegel bei allen Erklärungen zu führen, die WP/vBP aufgrund gesetzlicher Vorschriften abgeben. Bereits im Jahr 2005 war dieser Bereich allerdings durch eine vom Bundeswirtschaftsministerium mitgetragene einschränkende Auslegung des § 48 WPO a.F. auf die gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben des Berufsstandes beschränkt worden.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO in der aktuell geltenden Fassung und § 18 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP in der Fassung der sechsten Änderung der Berufssatzung (in Kraft getreten am 28.2.2008) sind WP/vBP jetzt auch ausdrücklich nur dann zur Siegelführung verpflichtet, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind. Die Siegelführungspflicht knüpft demnach ausschließlich an das Vorliegen einer gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe an.

Definition der gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe

Die Frage, ob es sich im konkreten Fall um eine Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes handelt, war seit

einigen Jahren ausschließlich anhand des Formalkriteriums beantwortet worden, ob zur Durchführung der entsprechenden Prüfung ausschließlich Berufsangehörige sowie die entsprechenden Berufsgesellschaften befugt sind. Sobald die Befugnis zur Durchführung einer Prüfung neben WP/vBP auch anderen Personen und/oder Organisationen zugestanden wurde, ist daher das Vorliegen einer Vorbehaltsaufgabe verneint worden. Dies führte unter anderem dazu, dass der WP/vBP bei allen MaBV-Prüfungen (hierzu im Einzelnen unten) zwar berechtigt war, das Siegel zu führen, eine Siegelführungspflicht hingegen nicht angenommen wurde.

Nach erneuter Befassung mit dem Thema ist die WPK von der sehr engen Bestimmung des Vorbehaltsbegriffs abgerückt. Maßgeblich sind nunmehr die im Folgenden dargestellten, an einer materiellen Betrachtung orientierten Grundsätze:

- Eindeutig um eine Vorbehaltsaufgabe handelt es sich jedenfalls dann, wenn in der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift ausdrücklich nur WP/vBP genannt werden. Dem gleichzusetzen ist die Nennung der entsprechenden Berufsgesellschaften. Sofern die betreffende Prüfung hingegen auch von anderen qualifizierten Personen (beispielsweise aktienrechtliche Gründungs- oder Sonderprüfungen gemäß §§ 33, 142 AktG) oder mangels rechtlicher Einschränkungen gar von jedermann durchgeführt werden darf (zum Beispiel freiwillige Jahresabschlussprüfungen), handelt es sich nicht um eine Vorbehaltsaufgabe des WP/vBP.
- Die Zuordnung einer Tätigkeit zum Vorbehaltsbereich ist allerdings auch dann gerechtfertigt, wenn im Gesetz neben WP/vBP ausschließlich bestimmte Organisationen als prüfungsbefugt genannt werden, denen insbesondere aus historischen Gründen für bestimmte Spezialbereiche eine dem WP/vBP vergleichbare Prüfungskompetenz zugebilligt wird. Dies gilt für diejenigen Organisationen, bei denen der WP/vBP seinen Beruf nach § 43a Abs. 1 WPO originär ausüben kann, also für genossenschaftliche Prüfungsverbände, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden sowie überörtliche Prüfungsstellen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Konsequenzen für Prüfungen nach der MaBV

Im Bereich der Prüfungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) hat diese neue Betrachtung folgende Konsequenzen:

- Die Prüfung von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34 Abs. 1 GewO (Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer) nach § 16 Abs. 1 und 2 MaBV ist bis auf die nachfolgend genannte Ausnahme als siegelungspflichtige gesetzliche Vorbehaltsaufgabe einzustufen, da in § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV neben WP/vBP und den entsprechenden Berufsgesellschaften ausschließlich Prüfungsverbände als geeignete Prüfer genannt werden. (Dem Vernehmen nach ist eine dahingehende Anpassung der Ausführungen in IDW PS 830, Tz. 71 für die nächste Zeit vorgesehen.)
- Lediglich bei anlassbezogenen Prüfungen gemäß § 16 Abs. 2 MaBV, die bei Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilien- und Kreditmakler) durchgeführt werden, handelt es sich weiterhin nicht um eine Vorbehaltsaufgabe, da mit diesen Prüfungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 MaBV auch „andere Personen, die öffentlich bestellt und aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse betraut werden können“.

Weitere gesetzliche Vorbehaltsaufgaben

Als weitere gesetzliche Vorbehaltsaufgaben sind gemäß der oben genannten Differenzierung beispielhaft zu nennen Prüfungen nach

- Art. 25 EGHGB (Prüfung des Jahresabschlusses von Kapital- und bestimmten Personengesellschaften, die mehrheitlich von Genossenschaften oder genossenschaftlichen Prüfungsverbänden gehalten werden, sowie den dort genannten wohnungswirtschaftlichen Unternehmen),
- § 340k Abs. 3 HGB (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts/Prüfung des Konzernabschlusses und der Konzernlageberichts von Kreditinstituten, die Sparkassen sind),
- § 36 Abs. 1 WpHG (Prüfung der Einhaltung der in § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG genannten Pflichten bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden).

go

25. und 26. September 2008 in Nürnberg

14. Kongress für die Beratungspraxis

DATEV 2008

Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Beim 14. Kongress für die Beratungspraxis werfen wir einen Blick in die Zukunft. Gemeinsam mit Ihnen untersuchen wir, was sich in Deutschland und Europa verändert und was das für den Beratermarkt bedeutet.

- Wie verändern sich die **Bilanzstandards** in einer globalisierten Wirtschaft?
- **Welche Kanzleistراتيجien** führen zukünftig zum Erfolg?
- Und was benötigen Sie für die **Betreuung internationaler Mandate**?

Wer die richtigen Antworten kennt, hat den Schlüssel für zukünftige Beratungserfolge. Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns und hochkarätigen Experten darüber zu diskutieren und Ihre Erkenntnisse im Kollegenkreis auszutauschen. Beim DATEV-Kongress erwartet Sie eine einmalige Kombination aus Innovationsschau und Fachvorträgen. Und in der begleitenden Ausstellung erleben Sie individuelle Lösungen und Konzepte im Praxiseinsatz.

Blicken Sie mit uns
in die Zukunft
der Wirtschaftsprüfung.

Wir sehen uns in Nürnberg.

Anmeldung:
NürnbergMesse GmbH
Telefon +49 911 8606-8375
E-Mail datev2008@nuernbergmesse.de

DATEV eG
90329 Nürnberg
Telefon +49 911 276-0
E-Mail info@datev.de

www.datev.de/kongress



Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB und besondere berufsrechtliche Regelungen

Dieser Beitrag aktualisiert die Veröffentlichung „§ 319a HGB-Mandate im Sinne der einzuführenden Sonderuntersuchungen“, WPK Magazin 2/2007, Seite 21. Anlass hierfür ist, dass sowohl das Berufsaufsichtsreformgesetz (BAREfG) als auch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Außerdem liegt mittlerweile der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vor, in dem eine Änderung des § 319a HGB vorgesehen ist.

Welche Unternehmen sind konkret als „von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB“ anzusehen? Die Abgrenzung spielt nicht nur im Rahmen der Vorschrift des § 319a HGB zu besonderen Ausschlussstatbeständen, sondern auch in weiteren berufsrechtlichen Bereichen eine zentrale Rolle. Folgende Regelungen sind dabei zu nennen:

- Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichtes (§ 55c WPO),
- verkürzter Turnus zur Durchführung der externen Qualitätskontrolle auf drei (statt sechs) Jahre (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO),
- Einbeziehung in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO) und Beteiligung an der Finanzierung des Verfahrens (§ 2 Nr. 2 Beitragsordnung WPK),
- Pflicht zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (§ 24d Abs. 2 BS WP/vBP).

Nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind als Unternehmen von öffentlichem Interesse solche anzusehen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2

Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Anspruch nehmen.

Im Folgenden wird auf einzelne Elemente dieser Definition eingegangen.

Allgemeiner Oberbegriff für die durch das FRUG eingeführte Terminologie ist zunächst der Handelsplatz, wie er in Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EG) 1287/2006 bestimmt wird. Ein bilaterales System ist

dadurch gekennzeichnet, dass es von einem systematischen Internalisierer betrieben wird, der Handel „außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme betreibt“ (§2 Abs. 10 WpHG). Damit erfolgt zugleich eine Abgrenzung zu multilateralen Systemen. Bei diesen ist zu unterscheiden zwischen organisierten Märkten einerseits und multilateralen Handelssystemen andererseits. Der organisierte Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG ist somit insbesondere auch dadurch gekennzeichnet, dass es sich um ein **durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System** handelt. Bei der Begriffsbestimmung des multilateralen Handelssystems in § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG fehlt dagegen gerade die

Voraussetzung der staatlichen Genehmigung, Regelung und Überwachung.

Seit dem Inkrafttreten des FRUG werden von § 2 Abs. 5 WpHG nur noch **Märkte im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum** erfasst. Sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 WpHG im Übrigen vorlagen, war es nach ursprünglicher Rechtslage unerheblich, ob sich dieser Markt im Inland oder in irgendeinem Drittstaat befand. Auch nach Änderung der Rechtslage zu § 2 Abs. 5 WpHG ist somit der Kreis der Unternehmen weiter gefasst als derjenigen,

§ 2 Abs. 5 WpHG

Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

die dem Enforcement „Rechnungslegung“ unterliegen (vgl. hierzu § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB). Soweit es um die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes geht, deckt sich die Neufassung des § 2 Abs. 5 WpHG und damit auch des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Mindestanforderungen des Art. 2 Nr. 13 der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Es gibt eine Reihe von deutschen Unternehmen, die ausschließlich an einem Börsenplatz innerhalb von EU/EWR notiert sind (zum Beispiel Bourse de Luxembourg, Irish Stock Exchange) und somit ebenfalls der Definition eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB unterliegen.

Des weiteren ist zu fragen, wann eine **Inanspruchnahme des organisierten Marktes** gegeben ist. Der organisierte Markt wird von Unternehmen „in Anspruch genommen“, indem von ihnen emittierte Finanzinstrumente unter staatlicher Kontrolle auf diesem Markt öffentlich gehandelt werden. Aus dem Wortlaut des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ergibt sich, dass nur solche Unternehmen in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen, die den organisierten Markt tatsächlich in Anspruch nehmen, nicht jedoch solche, die lediglich eine Inanspruchnahme beabsichtigen. Nach herrschender Meinung stellt der Antrag auf Zulassung zu einem organisierten Kapitalmarkt mithin kein Tatbestandsmerkmal dar (vgl. Beckscher Bilanzkommentar, § 319a HGB Rn. 3).

Bis zur Änderung des Börsengesetzes durch das FRUG erfüllten unter den deutschen Handelsmärkten die Anforderungen an einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG der amtliche sowie der geregelte Markt, seit Zusammenschluss beider Segmente der **regulierte Markt** (§§ 32 ff. BörsG). Nicht hierzu zählt hingegen der Freiverkehr (§ 48 BörsG). Als handelbare Wertpapiere kommen dabei insbesondere nicht nur **Aktien**, sondern auch **Schuldtitel** in Betracht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Von diesen öffentlich-rechtlich Rahmenbedingungen für den organisierten Markt zu unterscheiden sind die privatrechtlich festgelegten Aktienindizes der Deutschen Börse AG (zum Beispiel DAX, TecDAX, MDAX, SDAX, HDAX, Midcap Market Index, Entry Standard Index, General Standard Index). Bei-

spielsweise umfasst der DAX die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse, die im sogenannten Prime Standard zugelassen sind. Für die Aufnahme in diesen Index können sich Unternehmen qualifizieren, die ihren juristischen oder operativen Sitz in Deutschland haben oder die einen Schwerpunkt des Handelsumsatzes an der Frankfurter Wertpapierbörse und ihren Hauptsitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben. Wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am Prime Standard wiederum ist die Zulassung zum regulierten Markt.

Im Ergebnis werden von den besonderen berufsrechtlichen Anforderungen also alle WP-Praxen betroffen sein, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei den in den beschriebenen Handelsmärkten gelisteten Unternehmen durchführen. Nach derzeitigem Kenntnisstand der WPK dürften dies etwa 130 WP-Praxen sein. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass für die überwiegende Mehrzahl der WP-Praxen die genannten berufsrechtlichen Regelungen nicht gelten.

Inzwischen ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG**) veröffentlicht worden. Dieser Entwurf enthält auch eine Neufassung des § 319a HGB. Dabei ist vorgesehen, dass die Wörter „das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des WpHG in Anspruch nimmt“ durch die Wörter „das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist“ ersetzt werden. Nach der vorgesehenen Definition des § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft dann kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die **Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt** hat. Gegenüber der geltenden Rechtslage würde dies eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift bedeuten. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf ist diese Ausdehnung mangels praktischer Relevanz jedoch vernachlässigbar. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Punkt bleibt abzuwarten. fö

Der neue § 55a WPO: Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen

Nach § 55a Abs. 1 WPO in der bis zum 5.9.2007 geltenden Fassung war es WP/vBP im gesamten Bereich ihrer beruflichen Tätigkeit verboten, Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis ihrer Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird. Mit der Siebten WPO-Novelle ist dieses Verbot mit Wirkung zum 6.9.2007 zunächst für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung und Interessenwahrung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) aufgegeben worden.

Infolge des Beschlusses des BVerfG vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04 (NJW 2007, 979) ist mit dem am 1.7.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nunmehr auch für den Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Abs. 2 WPO) mit § 55a WPO n.F. eine Regelung geschaffen worden, die in Ausnahmefällen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch bei der Erbringung von Steuerrechtshilfe durch WP/vBP zulässt (siehe bereits WPK Magazin 2/2008, Seite 27). Die übrigen in § 55a WPO a.F. enthaltenen Regelungen wurden zu § 55 WPO, wobei in § 55 Abs. 1 Satz 2 WPO eine Öffnungsklausel eingefügt wurde, die auf den neuen § 55a WPO verweist. Danach bestimmt sich die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars für Hilfeleistung in Steuersachen ausschließlich nach dieser Vorschrift.

Definition des Erfolgshonorars, Verbot der Prozessfinanzierung

Nach der – die Legaldefinition des Erfolgshonorars beinhaltenden – Vorschrift des § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO sind Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält, unzulässig, soweit in nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Satz 2 bleiben Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu tragen, demgegenüber ausnahmslos unzulässig. Der Gesetzgeber stellt damit auch in diesem Zusammenhang klar, dass es dem WP/vBP untersagt ist, als Prozessfinanzierer tätig zu werden.

Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars

§ 55a Abs. 2 WPO bestimmt in generalklauselartiger Weise, in welchen (Ausnahme-) Fällen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig ist. Danach ist zunächst das Vorliegen eines Einzelfalls erforderlich, das heißt die Prüfung, ob die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Betracht kommt, muss den besonderen Umständen der konkret vorliegenden Angelegenheit Rechnung tragen. Es dürfte daher zum Beispiel nicht undifferenziert damit geworben werden, dass für die Durchführung bestimmter Rechtsbehelfsverfahren in steuerlichen Angelegenheiten im Grundsatz nur Erfolgshonorare vereinbart werden (Wolf, DStR 2008, 1257 [1258]).

Des Weiteren darf ein Erfolgshonorar nur vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines solchen von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Ausgehend von den Ausführungen des BVerfG, dass eine erfolgsbasierte Vergütung nicht nur mittellosen Rechtssuchenden, sondern auch Personen, die „vor der Entscheidung stehen, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts der unsicheren Lage der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind“, zugänglich sein müsse (BVerfG a.a.O., Tz. 100), ist der Ausnahmetatbestand zunächst nicht nur dann erfüllt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtssuchenden gar keine andere Alternative zulassen.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestages müsse die „verständige Betrachtung“ der Angelegenheit vielmehr dazu führen, dass nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die finanziellen Risiken und deren Bewertung durch den Mandanten bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars zu berücksichtigen sind. Danach kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zum Beispiel auch dann zulässig sein, wenn ein mittelständisches Unternehmen einen mit Risiken behafteten, streitwertintensiven Prozess führen will (BT-Drucks. 16/8916, Seite 17). Nach alledem kommt die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht nur bei mittellosen Privatpersonen, sondern auch bei

solchen Personen in Betracht, die sich im konkreten Fall einem im Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hohen Prozessrisiko ausgesetzt sehen. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf, kann aber nicht durch den Mandanten vorgegeben werden, sondern hat aufgrund einer „verständigen Betrachtung“ der Verhältnisse durch den mit der Angelegenheit befassten Berufsangehörigen zu erfolgen. Wo hier im Einzelfall die Grenzen verlaufen, wird die Rechtsprechung herausarbeiten müssen. Jedenfalls wird bei wirtschaftlich gesunden Mandanten und einem objektiv geringen Prozessrisiko die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung nach der Grundaussage des § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO unverändert unzulässig bleiben.

Formwirksame Vereinbarung des Erfolgshonorars

Liegt ein Ausnahmefall gemäß § 55a Abs. 2 WPO vor, sind bei der – dann zulässigen – Vereinbarung einer erfolgsbezogenen Vergütung die Formvorschriften des § 55a Abs. 3 und 4 WPO zu beachten.

■ Allgemeine Formvorschriften

Nach § 55a Abs. 3 Satz 1 WPO bedarf die Vereinbarung zunächst der Textform im Sinne des § 126b BGB. Diese Vorschrift erfordert eine lesbare und dauerhafte Erklärung, deren Abschluss durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht wird. Die Textform ist daher – im Gegensatz zur Schriftform – auch und bereits bei Telefaxeschreiben oder E-Mails gewahrt. Sie dient im Kontext des § 55a WPO der Information der Vertragsbeteiligten sowie der Dokumentation des Vertragsinhalts (BT-Drucks. 16/8916, Seite 17).

Des Weiteren muss die Vereinbarung als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein (§ 55a Abs. 3 Satz 2 WPO).

Nach § 55a Abs. 4 Satz 2 WPO ist ferner ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

■ Auf den Einzelfall bezogene weitere Erfordernisse

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen muss die Vereinbarung in Bezug auf den konkret vorlie-

genden Einzelfall gemäß § 55a Abs. 3 Satz 3 WPO die Angaben erhalten,

- zu welcher erfolgsunabhängigen Vergütung der WP/vBP bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen sowie
- welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

Die Angabe einer alternativen erfolgsunabhängigen Vergütung, zu der der WP/vBP bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, dient dazu, dem Mandanten einen Vergleichsmaßstab zu bieten, der ihn in die Lage versetzt, das Erfolgshonorar in Bezug auf seine Angemessenheit zu würdigen. Mit Blick auf die in § 55a Abs. 5 Satz 1 WPO enthaltene Regelung (hierzu sogleich unten) sollte die weitere Angabe, bei Eintritt welcher Bedingungen welche Vergütung verdient sein soll, möglichst genau gefasst werden (Wolf a.a.O., Seite 1259).

Nach § 55a Abs. 4 Satz 1 WPO sind in der Vereinbarung darüber hinaus die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Die weitergehenden Anforderungen des Regierungsentwurfs, der noch die Darstellung der „wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht“, vorgesehen hatte, wurden mit Blick auf die daraus resultierenden haftungsrechtlichen Risiken aufgegeben. Nunmehr ist es ausreichend, die Geschäftsgrundlage anzugeben, von der Mandant und Berufsträger zum Zeitpunkt der Vereinbarung ausgegangen sind.

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Absätze 2 und 3

§ 55a Abs. 5 Satz 1 WPO regelt, dass WP/vBP aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung erhalten. In diesen Fällen ist daher regelmäßig nur die taxmäßige oder übliche Vergütung im Sinne der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB geschuldet.

§ 55a Abs. 5 Satz 2 WPO stellt abschließend klar, dass die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung unberührt bleiben. Daraus ergibt sich, dass insbesondere § 814 BGB, wonach das Geleistete nicht zurückverlangt werden kann, wenn der Leistende wusste, dass er zur Zahlung nicht verpflichtet war, einem geltend gemachten Rückzahlungsanspruch des Mandanten unter Umständen entgegenstehen kann. go

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Berufspflichtverletzung wegen fehlender Beanstandung nicht offen gelegter Organbezüge

Das Nichtbeanstanden des Fehlens der Anhangangabe zu den Organbezügen gemäß §§ 285 Satz 1 Nr. 9a), 314 Abs. 1 Nr. 6a) HGB kann einen Verstoß gegen die berufliche Verpflichtung zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP) darstellen. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat dies bei der Prüfung einer Gesellschaft mit sechs Vorstands- und zwölf Aufsichtsratsmitgliedern angenommen, zumal der Prüfer nicht sichergehen konnte, dass bei allen Organmitgliedern die Durchschnittsbeträge tatsächlich den Vergütungen entsprachen.

Im vorliegenden Fall prüfte der Berufsangehörige den Jahresabschluss einer großen Kapitalgesellschaft und erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Gesellschaft nannte im Anhang die Namen der Organmitglieder und teilte Folgendes mit: „Bei den übrigen Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.“ Auf berufsrechtliche Bedenken angesprochen teilte der Berufsangehörige mit, die Gesellschaft habe sich auf § 286 Abs. 4 HGB berufen, da bei der Angabe der Gesamtbezüge die Bezüge eines Mitglieds der Organe feststellbar gewesen seien. Die Voraussetzungen der Schutzklausel hätten vorgelegen und die Nichtveröffentlichung der Bezüge datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Mittels einfacher Division der gesamten Vorstandsbezüge durch die Anzahl der Vorstände habe sich nahezu genau der Betrag des Bezuges des einen in der Stichprobe befindlichen Vorstandsmitgliedes ergeben. Zudem seien die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder leicht zu ermitteln gewesen, da aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Doppelte der einfachen Vergütung und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-fache erhielten.

Der Vorstand der WPK sah die Voraussetzungen der Schutzklausel nicht als gegeben an. Das Fehlen der Organbezüge hätte beanstandet werden müssen. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können die Angaben zu den Organbezügen nach § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Nach dem Zweck des Gesetzes, ein bestimmtes Organmitglied vor dem Bekanntwer-

den seiner Einkommensverhältnisse zu schützen, ist die Schutzklausel eng auszulegen (vgl. LG Köln, Beschluss vom 18.12.1996, DB 1997, S. 320 f.; Ellrott in Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage 2006, § 286 Rn. 16).

Die Ausnahmeregelung des § 286 Abs. 4 HGB kann danach grundsätzlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bezüge der einzelnen Organmitglieder hinsichtlich ihrer Höhe feststellbar sind. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) stellt darauf ab, ob die Größenordnung der Bezüge eines Organmitglieds geschätzt werden kann (DB 1995, 639). Ein Unterlassen ist demnach dann nicht zulässig, wenn zwischen den einzelnen Organmitgliedern Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass die einzelnen Bezüge wesentlich von dem durch den Rechengang gefundenen Durchschnittsbetrag abweichen. Aufgrund dieser weiten Auslegung durch das BMJ wird es bis zu einer gerichtlichen Entscheidung als hinnehmbar erachtet, dass unter den im BMJ-Schreiben genannten Voraussetzungen von der Angabe der Bezüge abgesehen wird. Dies ist jedoch vom Wirtschaftsprüfer im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Nach dem BMJ-Schreiben musste der Berufsangehörige prüfen, ob aus den Gesamtbezügen die Einzelbezüge hätten ermittelt werden können. Dies wäre der Fall gewesen, wenn zwischen den Bezügen keine erheblichen Abweichungen bestanden hätten. Dies war jedoch nicht ersichtlich. Zudem konnten die Adressaten des Abschlusses nicht ohne weitere Information davon ausgehen, mittels einer einfachen Division Einzelbezüge zu schätzen. Die Gesamtbezüge hätten demnach auch ohne Gefährdung einzelner datenschutzrechtlicher Belange der Organmitglieder angegeben werden können. Bei Organen mit einer großen Mitgliederzahl ist die Wahrscheinlichkeit, aus einer Gesamtangabe auch den Betrag individueller Vergütungen ableiten zu können, sehr gering, wenn nicht gar ausgeschlossen. Diese Wertung zur Reichweite der Schutzklausel hätte der Berufsangehörige anstellen müssen.

Bei einer derart wesentlichen Anhangangabe ist zudem bedenklich, als „Stichprobe“ nur auf die Bezüge eines einzelnen Organmitglieds abzustellen. Zum einen sind die Bezüge individuell veränderlich, so dass Erkenntnisse aus Prüfungen vorange-

gangener Jahre obsolet sein können. Zum anderen kann die Auswahl einer Person nicht als anerkanntes Stichprobenverfahren angesehen werden (vgl. WP-Handbuch 2006, Bd. I, Abschnitt R, Rn. 90 ff.). Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angabepflicht wäre eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erforderlich gewesen (vgl. IDW PS 400, Tz. 55; ADS § 286, Tz. 57).

Die Verstöße sind dem Berufsangehörigen auch subjektiv vorwerfbar. Die gesetzliche Regelung der §§ 285 Satz 1 Nr. 9, 286 Abs. 4 HGB sowie die fachlichen Regeln mussten ihm bekannt sein. Er hätte daher deren Anwendung sicherstellen müssen. Dies hat er nicht getan und damit fahrlässig gegen seine Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung verstoßen. el

Qualitätskontrolle: Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle außerhalb einer Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 6 WPO)

§ 57e Abs. 6 WPO, der im Rahmen der Siebten WPO-Novelle aufgenommen wurde, ermöglicht der Kommission für Qualitätskontrolle, auch dann Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems (Auflagen und/oder eine Sonderprüfung) zu beschließen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem ergeben.

Der Berufsangehörige übt seinen Beruf in eigener Praxis aus. 2005 hat er sich der Qualitätskontrolle unterzogen und verfügt über eine bis 2011 befristete Teilnahmebescheinigung. 2008 erteilte die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK eine Rüge mit Geldbuße, da er bei einer 2006, also nach Beendigung der Qualitätskontrolle, durchgeführten gesetzlichen Jahresabschlussprüfung eine Vielzahl fachlicher Fehlleistungen begangen hat. Nach Erteilung der Rüge mit Geldbuße hat die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht die Kommission für Qualitätskontrol-

le über den Sachverhalt informiert, da ein Bezug zum Qualitätssicherungssystem nicht auszuschließen ist.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und fachliche Regeln, die von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht festgestellt wurden, ist die Kommission für Qualitätskontrolle im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass Mängel der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Siegelaufträgen vorliegen können, sodass die Anordnung einer Sonderprüfung zur Feststellung, ob Mängel des Qualitätssicherungssystems bestehen, angezeigt ist. Dies wurde auch deshalb als erforderlich angesehen, weil die Praxis sich erst in drei Jahren wieder einer Qualitätskontrolle stellen muss, und dieser Zeitraum, sofern tatsächlich Mängel im Qualitätssicherungssystem bestehen, als zu lang angesehen wurde. gu

Bethel

www.bethel.de

Hilfe per Mausklick



Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit für behinderte Menschen durch eine Spende per Mausklick!

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

761

Siegelführung bei der Prüfung von Verpackungsverwertungssystemen



Bei der Prüfung von Verpackungsverwertungssystemen, wie zum Beispiel „Grüner Punkt“ oder „Interseroh“, ist hinsichtlich der Pflicht zur Siegföhrung zu differenzieren: Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 Abs. 3 Satz 2 VerpackV hat der Betreiber eines Verpackungsverwertungssystems gegenüber der Antragsbehörde durch Testat eines Wirtschaftsprüfers den Nachweis zu föhren, in welchem Umfang Hersteller oder Vertreiber im Vorjahr Verkaufsverpackungen in sein System eingebracht haben (aufgeschlüsselt nach Verpackungsmateriali-

en). Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine Vorbehaltsaufgabe, da in der Norm ausschließlich das Testat eines WP erwähnt wird. Gemäß §§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO, 18 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP besteht dann eine Pflicht zur Siegföhrung, wenn WP/vBP Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind. Unter dem Begriff „gesetzlich“ sind sowohl formelle als auch materielle Gesetze zu verstehen, so dass auch die VerpackV darunter fällt.

Anders stellt sich die Lage bei der Prüfung der Vollständigkeitserklärung von Unternehmen dar, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen. Diese sind nach § 10 Abs. 1 VerpackV verpflichtet, für sämtliche von ihnen mit Waren befüllten Verkaufsverpackungen, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht haben, eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen. Diese muss von einem WP/vBP, Steuerberater oder unabhängigen Sachverständigen geprüft worden sein. Hierbei handelt es sich um eine neue Prüfungsaufgabe, die durch die 5. Novelle der VerpackV geschaffen wurde (hierzu WPK Magazin 4/2007, Seite 47). Da in § 10 Abs. 1 VerpackV nicht nur WP oder vBP, sondern – anders als in der vorgenannten Fallgestaltung – auch noch weitere Berufsgruppen als geeignete Prüfer benannt sind, liegt hier keine Vorbehaltsaufgabe vor. Dies hat zur Folge, dass eine Pflicht zur Siegföhrung nicht besteht. Eine freiwillige Siegföhrung ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 WPO allerdings möglich. pr



Nico wird mal Astronaut.

Bethel hilft kranken und behinderten Menschen.

702

Bethel 

Berichte über Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes

Über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwGBekErgG) wurde ausführlich im WPK Magazin 2/2008, Seite 28, berichtet. Den Entwurf hat der Deutsche Bundestag inzwischen in Dritter Lesung verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Entwurf in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 4.7.2008 zugestimmt (BR-Drucks. 439/08 vom 20.6.2008). Die im parlamentarischen Verfahren noch vorgenommenen Änderungen sind in der vorgenannten Drucksache dokumentiert. Nach seiner Verkündung am 20.8.2008 ist das Gesetz am 21.8.2008 (BGBl. I S. 1690) in Kraft getreten.

Es ist bei der neuen Pflichtenlage verblieben. Positiv ist, das sich die Forderung nach einer Identifizierung des persönlich Anwesenden (Vertreter) zusätzlich zum Vertragspartner nicht durchgesetzt hat. Im par-

lamentarischen Verfahren wurde eine Erleichterung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufzeichnungspflicht für den Fall der Identifizierung einer juristischen Person als Vertragspartner aufgenommen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 GwG-E). So kann beispielsweise die Anfertigung einer Kopie des vorgelegten Handelsregisterauszuges zur Überprüfung der Identität einer GmbH die manuelle oder EDV-mäßige Erfassung der Namen der im Handelsregisterauszug enthaltenen Geschäftsführer ersetzen. Ebenso kann im Fall eines Zugriffs über das Internet auf ein elektronisch geführtes Register oder Verzeichnis die Anfertigung eines Ausdrucks die Erfassung der einzelnen Namen der dort genannten Mitglieder der Vertretungsorgane oder der gesetzlichen Vertreter ersetzen (vgl. Beschlussempfehlung des federführenden Innenausschusses, BT-Drucks. 16/9631 vom 18.6.2008). wo

Referentenentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Das Bundesjustizministerium hat am 6.5.2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt. Die Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (2007/36/EG, AmtsBl. Nr. L 184, S. 17), die bis zum 3.8.2009 umzusetzen ist, zielt auf eine Verbesserung der Aktionärsinformationen bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten. So können Aktionäre bei börsennotierten Aktiengesellschaften ihre Stimme künftig auch elektronisch abgeben.

Ein zweiter Schwerpunkt des Referentenentwurfs ist die Nutzung von Deregulierungsoptionen für den Bereich der Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen, die sich aus der Änderung der Kapitalrichtlinie (Richtlinie 2006/68/EG, AmtBl. Nr. L 264, S. 32) ergeben. Die Sachgründung soll vereinfacht und auf diese Weise der Verwaltungsaufwand bei den Gesellschaften verringert werden. Künftig soll insbesondere bei der Einbringung bestimmter Gegenstände auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung verzichtet werden. § 33 AktG ordnet eine obligatorische externe Werthaltigkeitsprüfung bei Sacheinlagen oder Sachübernahmen an. Der neu eingefügte § 33a AktG-E sieht hierzu Ausnahmen vor. Eine externe Gründungsprüfung findet danach nicht statt, soweit Vermögensgegenstände im Sinne des § 33a Abs. 1 AktG-E einge-

legt werden sollen, für deren Bewertung eindeutige Anhaltspunkte vorliegen. Dabei handelt es sich um bestimmte auf Basis oben genannter Kapitalrichtlinie definierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie andere Vermögensgegenstände, die einer Bewertung unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich sind. Der Verzicht auf die Werthaltigkeitsprüfung aber greift nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände eine sichere Bewertung der Einlagegegenstände im Einzelfall nicht möglich ist.

In einem dritten Komplex wendet sich der Entwurf der Deregulierung des Vollmachtstimmrechts der Banken zu, in dessen Rahmen Handlungsalternativen eröffnet werden sollen. Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen. Die bereits im Rahmen des UMAG eingeführten Bestimmungen über das Freigabeverfahren sollen dazu weiter präzisiert und ergänzt werden. Um Missbräuchen zu begegnen, wird in den Regelungen zum Freigabeverfahren die Interessenabwägungsklausel präzisiert. Zudem wird zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke erleichtert. wo

Der Entwurf ist auf den Internetseiten des Bundesjustizministeriums unter
→ www.bmj.bund.de/enid/Gesellschaftsrecht/Aktionaersrechte_1gp.html
abrufbar.

Neue Vorbehaltsaufgabe durch den Entwurf des MoRaKG

Über den Regierungsentwurf zu einem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2007, Seite 46, berichtet.

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag den Entwurf verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Entwurf in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause zugestimmt (BR-Drucks. 48/1/08 – Beschluss), so dass das Gesetz nach der Verkündung am 18.8.2008 am 19.8.2008 in Kraft treten konnte (BGBl. I S. 1672).

Die neue Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in § 15 des neuen Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG) hat die parlamentarischen Beratungen unverändert passiert. Danach müssen Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften unbeschadet ihrer Größe einen Jahresabschluss und Lagebericht mindestens nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts und des Dritten Buches des HGB aufstellen, prüfen lassen und offenlegen. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften nach §§ 8 bis 11 und 16 des WKBG zu erstrecken.

Mit dem MoRaKG geht auch eine Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einher (Art. 2 des MoRaKG). Der neue § 1a UBGG bestimmt die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft rein formal über die Erteilung der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die neuen Vorschriften konkretisieren den Anwendungsbezug des Gesetzes und regeln die Tätigkeit von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und ihrer Aufsicht. Dabei kommt der neuen Definition der Unternehmensbeteiligung eine zentrale Bedeutung zu (§ 1a Abs. 3 UBGG). Die Neufassung lässt über die bislang erfassten Beteiligungen hinaus die Beteiligung an einer OHG und an einer GbR ausdrücklich zu. Außerdem sind die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften zulässig, wenn diese eine den inländischen Rechtsformen vergleichbare Rechtsform aufweisen. Erfasst werden Gesellschaften sowohl aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch aus Drittstaaten. Eine weitere Öffnung ist die Berücksichtigung neuer Entwicklungen bei Mezzaninekapital. Durch die Neuformulierung werden nunmehr diejenigen mezzaninen Finanzierungsformen erfasst, die als Eigenkapital im Sinne des § 272 HGB oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften qualifiziert werden können. wo

Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)

Der Gesetzentwurf, über den zuletzt im WPK Magazin 3/2007, Seite 54, berichtet wurde, ist nach langen Verzögerungen am 26.6.2008 vom Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet worden. Die Erste Lesung hatte bereits am 20.9.2007 stattgefunden, daran schlossen sich umfangreiche Beratungen im federführenden Rechtsausschuss des Bundestages an. Das Plenum des Bundestages hat den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen (BT-Drucks. 16/9737 vom 24.6.2008). Er sieht umfangreiche Liberalisierungen des GmbH-Rechts vor.

Die von der WPK kritisch betrachtete geplante Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG (die zur Folge hätte, dass eine GmbH mit dem Firmenzusatz „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ ins Handelsregister eingetragen werden kann, obwohl die Anerkennung durch die

WPK noch nicht ausgesprochen wurde) ist nach wie vor im Gesetzentwurf enthalten. Als wesentliche Elemente des Entwurfs sind unter anderem die Möglichkeit der Gründung einer Unternehmersgesellschaft (UG) mit einem Stammkapital ab einem Euro, die Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise bei Darlehen von GmbH an die Gesellschafter, die Ausweitung der Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern, die Möglichkeit der wirksamen Erbringung einer Bareinlage durch „Hin- und Herzahlen“ sowie die Schaffung eines „Musterprotokolls“, das Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste vereint, zu nennen. Nach der parlamentarischen Sommerpause wird das MoMiG abschließend im Bundesrat beraten, wobei das Bundesjustizministerium von einem Inkrafttreten zum 1.11.2008 ausgeht. Über den Fortgang wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet. pr

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz 2008)

Das Bundeskabinett hat am 4.6.2008 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA (BKA-Gesetz 2008) verabschiedet (BT-Drucks. 16/9588 vom 17.6.2008).

Der Entwurf ist am 20.6.2008 im Deutschen Bundestag in Erster Lesung beraten und zur weiteren Bearbeitung in den Innenausschuss federführend überwiesen worden. Mit dem Gesetz soll das BKA für die Terrorismusbekämpfung originär die Aufgabe der Gefahrenabwehr mit den entsprechenden polizeilichen Befugnissen erhalten. Es wird damit in diesem Bereich sowohl für die Strafverfolgung als auch für die präventive Gefahrenabwehr zuständig. Hierdurch sollen laut Gesetzesbegründung zukünftig praktische Hindernisse aufgrund der Aufspaltung der Kompetenzen von Bund und Ländern in Fällen hoher terroristischer Bedrohung, die oftmals zeitnahes Handeln erfordern würden, vermieden werden.

Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes sieht die Einfügung eines neuen § 20u BKAG-E vor, wonach lediglich für als Zeugen in Betracht kommende Geistliche, Verteidiger von Beschuldigten in Strafverfahren sowie die Mitglieder von Gesetzgebungskörperschaften ein

umfassender Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen mit einem entsprechenden Verwertungsverbot bestehen soll. Bei WP/vBP, Rechts- und Patentanwälten, Steuerberatern und anderen Freiberuflern soll das Zeugnisverweigerungsrecht dagegen nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen sein. Der Gesetzentwurf überträgt damit die für die Strafverfolgung geltende Zweiteilung des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern in § 160a StPO auch auf die vorgesehenen neuen polizeilichen Befugnisse des BKA. Gegen die Regelung des § 160a StPO, die durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen eingeführt worden war, hatten sich WPK, BStBK, BRAK und Patentanwaltskammer im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren vergeblich ausgesprochen (vgl. dazu zuletzt WPK Magazin 1/2008, Seite 30). Die WPK plant, gemeinsam mit den genannten Berufskammern, auch zum BKA-Gesetz eine entsprechende Stellungnahme abzugeben und sich gegen die Parallelregelung zu § 160a StPO auszusprechen. Über die Stellungnahme und den weiteren Fortgang des Verfahrens wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet werden. pr

Änderung des REITG im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 zurückgestellt

Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 enthielt noch eine Änderung des Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG), welche die Bundesregierung jedoch Mitte Juni 2008 zurückgestellt hatte. Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 ohne die Änderungen zum REITG beschlossen. Dem Vernehmen nach geht das Bundesfinanzministerium aber davon aus, dass die Regelungen im parlamentarischen Verfahren im Herbst wieder aufgenommen werden.

Sollte diese Änderung im parlamentarischen Verfahren wieder aufgegriffen werden, hätte dies auch eine Erweiterung der Prüfungspflichten des Abschlussprüfers gemäß § 1 Abs. 4 REITG, bezogen auf den Umfang der steuerlichen Vorbelastung und der Zusammensetzung der Erträge, zur Folge. Dies soll auf eine zutreffende Besteuerung der Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft hinwirken. Die Entwicklung bleibt deshalb abzuwarten. wo

Neue Gesetzesvorhaben zum Bürokratieabbau

Mit drei neuen Gesetzesvorhaben möchte die Bundesregierung den Bürokratieabbau vorantreiben:

Am 23.7.2008 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG III) beschlossen (BR-Drucks. 558/08 vom 8.8.2008). Der Entwurf konzentriert sich im Wesentlichen auf eine Vereinfachung der Handwerkszählung sowie Deregulierungen insbesondere im Umsatz- und Körperschaftssteuerrecht, Kartellrecht, Gewerberecht, Lebensmittelrecht und Telekommunikationsrecht. Die in Art. 11 des Entwurfs enthaltenen Änderungen der MaBV berühren die Prüfungsbefugnisse von WP/vBP nach § 16 MaBV nicht und sind redaktioneller Natur.

Ebenfalls am 23.7.2008 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) beschlossen. Ausweislich einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP vom 7.7.2008 (BT-Drucks. 16/9930, dort Seite 2) ist primäres Ziel des Gesetzesentwurfs, den grundlegenden Einstieg in ein E-Government für das Steuerwesen zu schaffen. Dazu sieht der Entwurf unter anderem die grundsätzliche elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Art. 1 Nr. 2 des

Entwurfs, § 5b EStG-E) und die elektronische Abgabe von Steuererklärungen (Art. 9 Nr. 2 des Entwurfs, § 150 Abs. 7 AO-E) vor. Der Gesetzesentwurf wirft aber nicht zuletzt in technischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht Fragen auf. Die WPK wird das Gesetzesvorhaben daher kritisch beobachten und gegebenenfalls im parlamentarischen Verfahren dazu Stellung nehmen, soweit Belange von WP/vBP als steuerberatender Berufsstand tangiert sind.

Bereits am 26.6.2008 hat das Bundeskabinett außerdem den Gesetzesentwurf über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) beschlossen. Der Entwurf sieht vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Beantragung von Leistungen gegenüber Behörden zukünftig keine Papierbescheinigungen des Arbeitgebers mehr vorlegen müssen, sondern ein formalisiertes elektronisches Verfahren (ELENA) zur Anwendung kommt. Der Gesetzesentwurf ist als Pilotprojekt zu verstehen und sieht zunächst die Umsetzung bei sechs Bescheinigungen aus den Bereichen Arbeitslosengeld I, Bundeserziehungsgeld und Wohngeld vor. Bis zum Jahr 2015 sollen alle Bescheinigungen nach dem SGB in das Verfahren einbezogen werden. Der Berufsstand ist hier insbesondere in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber betroffen. Ob der bezweckte Bürokratieabbau durch ELENA tatsächlich erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. pr

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG)

Am 26.6.2008 ist im Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung der Regierungsentwurf des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) verabschiedet worden. Die Erste Lesung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 16/9154 vom 8.5.2008) hatte am 29.5.2008 stattgefunden. Das Gesetz war dort an den Ausschuss für Arbeit und Soziales federführend überwiesen worden. Es wurde vom Bundestag in der Ausschussfassung verabschiedet (BT-Drucks. 16/9788 vom 25.6.2008). Es sieht eine umfassende Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Dieses Vorhaben war bereits seit längerer Zeit in der politischen Diskussion. Der Entwurf legt unter anderem fest, dass die Zahl der Berufsgenossenschaf-

ten in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2009 von derzeit 25 auf 9 zu reduzieren ist.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes, das für Oktober dieses Jahres geplant ist (nach der abschließenden Beratung im Bundesrat), haben die Verwaltungsbefugnisgenossenschaft (VBG), die BG Glas Keramik und die BG Bahnen ihre Fusion zum 1.1.2010 angekündigt. Mit der Fusion der Versicherungsträger wird auch eine neue Lastenverteilung einhergehen. Ob und gegebenenfalls wie hoch eine Beitragsmehrbelastung für WP/vBP beziehungsweise WPG/BPG als Arbeitgeber anfallen wird, lässt sich derzeit aber noch nicht konkretisieren. Über den Fortgang des Verfahrens wird eine der nächsten Ausgaben berichten. pr

Änderung des Sparkassengesetzes Bremen / Verkündung in Rheinland-Pfalz

Die Senatorin für Finanzen des Landes Bremen hat im Mai 2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen (SpkG-E Br) vorgelegt. Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie hat bezogen auf die Mindestanforderungen an die Zulassung, Qualifikation und Unabhängigkeit von Abschlussprüfungen und an ihre öffentliche Aufsicht auch hinsichtlich der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände zu erfolgen. In Rheinland-Pfalz ist das Parallelvorhaben mit Gesetz vom 26.6.2008 (GVBl. S. 103) abgeschlossen worden und am 1.7.2008 in Kraft getreten. Der Entwurf in Schleswig-Holstein ist Mitte Juli 2008 in zweiter Lesung im Landtag verabschiedet worden. Mit einer baldigen Verkündung ist zu rechnen. Über diese Parallelentwürfe wurde im WPK Magazin 1/2008, Seite 31, beziehungsweise 2/2008, Seite 32, berichtet.

Für Bremen besteht die Besonderheit, dass der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband und seine Prüfungsstelle aufgrund ihrer Rechtsform als wirtschaftlicher Verein nicht Organe der mittelbaren Staatsverwaltung sind. Bremen stellt die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie dadurch sicher, dass im Fall der Prüfung einer Sparkasse im Geltungsbereich des Bremischen Sparkassengesetzes die prüfende Institution den in § 22a SpkG-E Br niedergelegten Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie entsprechen muss. Dies wird durch entsprechende

Regelungen in der Landes- und/oder der Verbandssatzung erreicht. Ist dies nicht der Fall, kann die Senatorin für Finanzen verlangen, dass ein anderer Abschlussprüfer beauftragt wird.

Zu den vorgenannten Anforderungen gehört unter anderem, dass die Prüfungsstelle gemäß den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie als Abschlussprüfer zu registrieren ist. Ob die Registrierung bundesweit für die Sparkassen- und Giroverbände bei der WPK angesiedelt wird, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Ein entsprechender Änderungsantrag Bayerns ist im Rahmen des Entwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingebracht worden. Die Prüfungsstelle ist an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Die Regelung stellt auch klar, dass sie sich der Qualitätskontrolle nach Maßgabe der WPO zu unterziehen hat. Soweit sie kapitalmarktorientierte Sparkassen prüft, gilt für ihren Transparenzbericht § 55c WPO entsprechend. Die Prüfungsstelle unterliegt nach den Maßgaben der Aufsicht einer obersten Landesbehörde. Die Aufsicht wird durch die Senatorin für Finanzen ausgeübt, solange diese eine Sparkasse im Geltungsbereich des Bremischen Sparkassengesetzes prüft. wo

Zu den vorgenannten Anforderungen gehört unter anderem, dass die Prüfungsstelle gemäß den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie als Abschlussprüfer zu registrieren ist. Ob die Registrierung bundesweit für die Sparkassen- und Giroverbände bei der WPK angesiedelt wird, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Ein entsprechender Änderungsantrag Bayerns ist im Rahmen des Entwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingebracht worden. Die Prüfungsstelle ist an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Die Regelung stellt auch klar, dass sie sich der Qualitätskontrolle nach Maßgabe der WPO zu unterziehen hat. Soweit sie kapitalmarktorientierte Sparkassen prüft, gilt für ihren Transparenzbericht § 55c WPO entsprechend. Die Prüfungsstelle unterliegt nach den Maßgaben der Aufsicht einer obersten Landesbehörde. Die Aufsicht wird durch die Senatorin für Finanzen ausgeübt, solange diese eine Sparkasse im Geltungsbereich des Bremischen Sparkassengesetzes prüft. wo



Neues bayerisches Stiftungsrecht

Am 1.8.2007 ist in Bayern ein neues und reformiertes Stiftungsrecht in Kraft getreten (Gesetz vom 22.7.2008, GVBl. S. 473). Über den Gesetzentwurf ist im WPK Magazin 2/2008, Seite 29, umfangreich berichtet worden.

Auch nach der neuen Regelung in Art. 25 BayStG ist die Stiftungsprüfung grundsätzlich der Stiftungsaufsichtsbehörde zugewiesen. Wie bisher sind Prüfungsverbände, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften neben der verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung befugt. Entweder geschieht dies aufgrund einer von



der Stiftung selbst veranlassten externen Prüfung (Absatz 3) oder auf Veranlassung der Stiftungsaufsichtsbehörde (Absatz 4).

Nach Artikel 25 Abs. 2 Satz 5, 6 BayStG kann die Stiftungsaufsichtsbehörde jedoch von einer Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnung absehen, wenn die Prüfung der Jahresrechnung in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung. wo

Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes aus Sicht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Ass. Eva Wollburg, RA Dr. Jan Precht

Wesentlicher Teil des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts¹ ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das am 1.7.2008 in Kraft getreten ist. Es könnte neue Betätigungsfelder für WP/vBP schaffen.



Einleitung

Auch wenn die hergebrachte Ausgestaltung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Grundsatz beibehalten wird, dürfte mit dem RDG doch eine tendenzielle Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes verbunden sein. Die Gesetzesnovelle ist daher zu begrüßen, auch wenn sie in ihren praktischen Auswirkungen naturgemäß noch nicht vollumfänglich bewertet werden kann.

Den abstrakt generellen Regelungen des neuen Gesetzes insbesondere zum Begriff der Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 1 RDG)

und auch zu den Kriterien der erlaubten Nebenleistung (§ 5 Abs. 1 RDG) ist immanent, dass eine verbindliche Abgrenzung der in diesem Rahmen eröffneten Befugnisse von WP/vBP zu der weiterhin ausschließlich Rechtsanwälten zustehenden Kompetenz zur umfassenden Rechtsberatung häufig erst durch die Rechtsprechung vollzogen werden können. Diesbezüglich ergibt sich keine Abweichung zum alten Rechtsberatungsrecht, das ebenfalls auslegungsbedürftig und in hohem Maße von Kasuistik geprägt war. Somit wird der Berufsstand nach wie vor in vielen Fällen Zweifeln ausgesetzt bleiben, ob im Einzel-

fall seine erbrachte Rechtsdienstleistung für den Mandanten sich noch innerhalb des nach dem RDG Erlaubten bewegt oder nicht. Aus diesem Dilemma kann auch dieser Beitrag nicht herausführen. Er kann aber versuchen, die aus dem RDG und dessen Begründung ableitbaren Grundsätze zu erläutern, um eine erste Einschätzung aus berufsstandsrelevanter Perspektive zu erleichtern. Eine weitere Konkretisierung der durch das RDG gezogenen Grenzen anhand der Rechtsprechung dürfte – auch aus Sicht des Berufsstandes – wünschenswert sein, nicht zuletzt da eine gefestigte Rechtsprechung zum Rechtsberatungsrecht die

Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöhen würde.

Begriff der Rechtsdienstleistung

Das RDG definiert als Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Nach umfangreichen Diskussionen insbesondere im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wurde als wesentliches Abgrenzungskriterium die Erforderlichkeit einer spezifischen juristischen Subsumtion durch den Dienstleister herausgearbeitet². Daraus folgt, dass etwa allgemeine Auskünfte über die Rechtslage, die Abrechnung unstreitiger Ansprüche mit Versicherern und die Mitwirkung an einer Vertragskündigung mittels Verwendung formularmäßiger Erklärungen grundsätzlich zulässig sein dürften³. Hinsichtlich treuhänderischer Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO ist von Interesse, dass nach der Gesetzesbegründung wohl auch der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen zum Erwerb von Grundstücken und Immobilienfonds nicht mehr als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen einzuordnen sind⁴. Ob die Rechtsprechung dem folgen wird, bleibt allerdings abzuwarten, da dies der bisherigen, gefestigten Judikatur des BGH widerspricht⁵. Auch unter dem Regime des RDG bleiben aber Treuhändertätigkeiten jedenfalls dann erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen, wenn der Mandant beim Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erkennbar darauf Wert legt, dass der Treuhänder ihn über die bloße Vertragsdurchführung hinaus auch rechtlich berät und betreut. Dies dürfte vor allem bei Bauträger- oder sonstigen Anlagemodellen virulent werden.

Unabhängig von den Kriterien des § 2 Abs. 1 RDG ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG das als eigenständige Dienstleistung betriebene Forderungsinkasso stets als Rechtsdienstleistung anzusehen. Nicht als Rechtsdienstleistung werden dagegen nach § 2 Abs. 3 RDG eingeordnet: die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen (soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht), die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung (sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift), die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien sowie die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Diese Tätigkeiten fallen also aus dem Anwendungsbereich des RDG von vornherein heraus, so dass es insoweit nicht mehr darauf ankommt, ob sie eine erlaubte Nebenleistung darstellen (dazu sogleich).

Erlaubte Nebenleistungen

Für den Berufsstand von Bedeutung ist insbesondere die Regelung des § 5 RDG, der sich mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten beschäftigt. Hier könnten sich WP/vBP aufgrund ihrer hohen, zudem vielfältig rechtlich durchdrungenen Qualifizierung neue Betätigungsfelder eröffnen.

• Abgrenzungskriterien

Seit Inkrafttreten des RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nunmehr erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Das Berufs- und Tätigkeitsbild des WP/vBP wird wiederum skizziert durch § 2 beziehungsweise § 129 WPO und auch durch die Abgrenzung zu der Regelung vereinbar (aber eben nicht das Berufsbild prägender) Tätigkeiten in § 43a Abs. 4 WPO. Mit dem RDG hält der Gesetzgeber an dem Grundsatz fest, dass Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Rechtsanwälte nur als Nebenleistung zu einer anderen Tätigkeit, nicht dagegen als eigenständige Hauptleistung erbracht werden dürfen. Im Gegensatz zur alten Rechtslage (Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG) ist es nun aber nicht mehr zwingend erforderlich, dass es sich um Angelegenheiten handelt, mit denen die WP/vBP ohnehin beruflich befasst sind, die Rechtsdienstleistung mit ihren Aufgaben in einem unmittelbaren Zusammenhang steht und das Mandat ohne die rechtliche Bearbeitung nicht sachgerecht erledigt werden kann. Diese Altnorm stellte eine eng auszulegende Ausnahmeregelung dar, die jedenfalls keine Ausweitung der beruflichen Tätigkeit legitimierte. Die neue, liberalere Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG besagt demgegenüber, dass das Vorliegen einer zulässigen Nebenleistung nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse zu beurteilen ist. Wie das bisherige Rechtsberatungsrecht vermeidet damit allerdings auch das RDG eine konkretere Definition oder gar eine abschließende enumera-

Ass. Eva Wollburg

ist Referatsleiterin in der Abteilung Personal/Recht bei der Wirtschaftsprüferkammer.

**RA Dr. Jan Precht**

ist Referent in der Abteilung Personal/Recht bei der Wirtschaftsprüferkammer.



tive Aufzählung von zulässigen Nebenleistungen.

Ob von einer Nebenleistung auszugehen ist, dürfte zunächst nicht primär von der zivilrechtlichen Einordnung einer vertraglichen Leistungspflicht als Haupt- oder Nebenleistung abhängig sein. Es reicht also nicht aus, durch eine vertragliche Vereinbarung festzulegen, dass eine zu erbringende Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung im Sinne von § 5 Abs. 1 RDG sein soll. Das Vorliegen einer Nebenleistung ist vielmehr stets objektiv anhand der in § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG genannten Kriterien zu bestimmen. Dabei kann ausweislich der Gesetzesbegründung⁶ etwa der Umstand, dass der rechtsdienstleistende Teil der Leistung aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zu erbringen ist und besonders vergütet wird, indiziell gegen das Vorliegen einer bloßen Nebenleistung sprechen. Für die Einordnung ist auch nicht relevant, ob der WP/vBP sich zur Erfüllung von Beratungspflichten im Innenverhältnis eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfen bedient. Eine nicht mehr dem Ausnahmetatbestand des § 5 RDG unterfallende Rechtsdienstleistung kann gegenüber dem Mandanten grundsätzlich nur durch einen Rechtsanwalt erbracht werden, mit dem dieser einen eigenständigen Vertrag abschließen muss. Das gilt auch im Fall der

Mandatsabwicklung durch gemischte Sozietäten⁷.

Das Kriterium der für die Hauptleistung erforderlichen Rechtskenntnisse dient in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung zu Art. 1 § 5 RBERG unter anderem dazu, den nicht primär rechtsdienstleistenden Berufen die verfassungsrechtlich gebotenen Freiräume zu eröffnen, um ihnen eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Berufsausübung zu ermöglichen. Damit verbunden werden kann zugleich ein Ausgleich für die Entscheidung des Gesetzgebers, weder einzelne Teilerlaubnisse für zahlreiche Einzelberufe noch eine allgemeine Rechtsdienstleistungsbefugnis „unterhalb“ der Rechtsanwaltschaft eingeführt zu haben⁸.

Mit dem Merkmal der für die Hauptleistung erforderlichen Rechtskenntnisse kann künftig zum Schutz des Verbrauchers die Möglichkeit eröffnet werden, sachgerecht zu differenzieren: einerseits zwischen dem Umfang der Befugnisse von Angehörigen Freier, mit dem Rechtsanwalt verwandter Berufe – wie dem WP oder dem vBP – und andererseits der Reichweite der Befugnisse von Gewerbetreibenden. WP/vBP können ein durch staatliches Berufsexamen belegtes fundiertes Wissen im Bilanzrecht, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht vorweisen⁹. Der IDW/WPK-

Arbeitskreis „Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens“ hat eine Konkretisierung der Prüfungsgebiete vorgenommen, die in dem Papier „Die Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen – Konkretisierung des § 4 WiPrPrüfV“ gemündet ist¹⁰. Dieses Papier könnte zukünftig ergänzend zu den Normen der WiPrPrüfV und ihren Motiven bei der Abgrenzung zwischen erlaubter Nebenleistung und unzulässiger Rechtsdienstleistung herangezogen werden und verdeutlicht den Umfang auch der juristischen Qualifikation von WP. Für vBP kann auf § 7 der – mittlerweile außer Kraft getretenen – Verordnung zur Durchführung von Art. 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes und ihre Begründung verwiesen werden¹¹. WP/vBP verfügen zudem über die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 Nr. 1, 12 StBerG. Die Steuerberatung wiederum kann als Teil der Rechtsberatung angesehen werden. Berufsbilder und Tätigkeiten von WP/vBP, StB und RA berühren und überschneiden sich vielfältig. Auch hinsichtlich der übrigen Rahmenbedingungen sind viele Gemeinsamkeiten zu konstatieren: Ebenso wie RA üben auch WP/vBP ihre Tätigkeit unter besonderen berufsrechtlichen Anforderungen aus und unterliegen der Berufsaufsicht der jeweils für sie zuständigen Berufskammer. Die Berufskammern unterliegen ihrerseits der Rechts-

aufsicht des jeweils zuständigen Bundesministeriums. Der Verbraucher, der Dienstleistungen dieser Freien Berufe abfragt, ist durch eine Berufshaftpflichtversicherung gegen mögliche Vermögensschäden geschützt. Nach alledem sollten die WP/vBP nach § 5 Abs. 1 RDG zustehenden Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung eher weit ausfallen.

• Einzelfälle

Die bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung erlaubter Nebenleistung und unzulässiger Rechtsberatung oder -besorgung im Hinblick auf die vorgenannten Berufe war fließend.

Als unzulässige Rechtsberatung wurden beispielsweise das Entwerfen von Gesellschafts-¹², Sicherungsübereignungs-¹³, Arbeits-¹⁴, Pacht-¹⁵ und Darlehensverträgen¹⁶, die Abgabe von Gestaltungserklärungen für den Mandanten¹⁷, die Durchführung von Sanierungs-¹⁸ und außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen¹⁹ sowie die Geltendmachung von Schadensersatz- und Herausgabeanprüchen des Mandanten²⁰ eingestuft. Hinsichtlich des Entwurfs von Unternehmenskaufverträgen ist die Rechtsprechung nicht einheitlich²¹. Als unzulässig wurde grundsätzlich auch die Vertretung von Mandaten in Verwaltungsverfahren angesehen²².

Als zulässige Rechtsberatung wurde dagegen die Darlegung von zivilrechtlichen Grundlagen, soweit sie zur steuerlichen Beratung notwendig sind²³, die Lieferung von Tatsachenmaterial und Einschätzung zum wirtschaftlichen Stand des Mandanten²⁴, Treuhandabreden zum Zahlungsverkehr²⁵ sowie die An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern²⁶ eingeordnet.

Die Judikatur zum alten Rechtsberatungsgesetz wird bis zum Eintreffen neuer Urteile zum RDG auch weiterhin als Indiz für die Abgrenzung zulässiger zur unzulässigen Rechtsdienstleistung dienen können. Da das RDG gegenüber dem alten Rechtsberatungsgesetz nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers keinesfalls restriktiver sein soll, muss zunächst alles, was nach alter Rechtslage eine zulässige Rechtsberatung darstellte, auch nach dem RDG zulässig sein. Der mit dem RDG verfolgte Liberalisierungsansatz verschafft den besonders qualifizierten Freien Berufen darüber hinaus eine günstige Ausgangsposition zur Erweiterung ihrer Betätigungsfelder. Die offene Formulierung von § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG birgt auch den konzeptionellen Vorteil, dass sie künftigen Änderungen des Berufsbildes von Angehörigen Freier Berufe Rechnung tragen kann, so dass daraus mittel- und längerfristig der Erwerb von weiteren Rechtsberatungsbefugnissen ermöglicht wird.

Henssler/Deckenbrock meinen, dass etwa Vertragentwürfe für Standardverträge durch WP/vBP und Steuerberater durch das RDG quasi mit legitimiert wurden²⁷. Dem dürfte im Grundsatz zuzustimmen sein, sofern es sich um Vertragsmaterien handelt, die mit dem Berufsbild nach § 2 WPO in einem hinreichenden Zusammenhang stehen. Hierfür ist sicher auch darauf abzustellen, inwieweit Verträge den geschäftlichen und nicht ausschließlich den privaten Bereich des Mandanten betreffen. Auch die Möglichkeiten zur Vertretung in Verwaltungsverfahren werden unter der Geltung des RDG mittelfristig durch die Rechtsprechung überdacht und tendenziell erweitert werden müssen. Dieser bleibt aber eine gesicherte Grenzziehung – wie be-

reits angesprochen – vorbehalten. Dem Berufsstand kann in Zweifelsfällen eine Rücksprache mit dem jeweiligen Berufshaftpflichtversicherer angeraten werden. Selbstverständlich steht auch die Wirtschaftsprüferkammer für Fragen zur Verfügung.

Testamentsvollstreckung und weitere erlaubte Tätigkeiten

Von Interesse für WP/vBP ist insbesondere die Einordnung der Testamentsvollstreckung als stets erlaubte Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG. Die Testamentsvollstreckung, die nach der Rechtsprechung des BGH²⁸ keine allgemein erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG darstellte, fällt als Treuhandtätigkeit unter die das Berufsbild prägenden Aufgaben von WP/vBP nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO beziehungsweise § 129 Abs. 3 Nr. 2 WPO. Die Testamentsvollstreckung ist daher grundsätzlich dem Kernbereich der Tätigkeit des WP/vBP zuzuordnen und nicht nur als eine von diesem neben seiner Haupttätigkeit auszuübende statthafte weitere Tätigkeit anzusehen²⁹.

Bisher konnte im Einzelfall der Testamentsvollstrecker aber aufgrund der Erledigung umfangreicher im Mittelpunkt stehender rechtlicher Aufgaben – insbesondere im Rahmen einer Abwicklungsvollstreckung – gehalten sein, einen Rechtsanwalt einzuschalten, um nicht gegen das RBerG zu verstoßen. Mit dem RDG werden nunmehr die Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung insgesamt, also unabhängig davon, ob es sich um den Fall der Verwaltungsvollstreckung oder der Abwicklungsvollstreckung handelt, und ob der Testamentsvollstrecker vom Erb-

lasser oder vom Nachlassgericht eingesetzt ist, für zulässig erklärt. Voraussetzung ist aber, dass es sich um Dienstleistungen handelt, die noch zum Tätigkeitsbild des Testamentsvollstreckers gehören. Dies dürfte nicht mehr der Fall sein bei Rechtsdienstleistungen, die der Testamentsvollstreckung typischerweise vorgehen oder ihr nachfolgen wie die Beratung auf gesellschafts- und erbrechtlichem Gebiet.

Als weitere stets erlaubte Nebenleistungen werden in § 5 Abs. 2 Nr. 2 RDG die Haus- und Wohnungsverwaltung sowie in § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG die Fördermittelberatung festgelegt. Damit setzt der Gesetzgeber – wie auch im Falle der Testamentsvollstreckung – die bereits durch die Rechtsprechung hierzu getroffenen Feststellungen um.

Gerichtliche Vertretungsbefugnisse

Das RDG regelt lediglich die Rechtsdienstleistungen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Die gerichtliche Vertretungsbefugnis selbst ist hingegen nach wie vor in den einzelnen Prozessordnungen geregelt. Auch diese wurden mit Inkrafttreten des RDG in vielen Punkten neu gefasst. Für die einzelnen Verfahrensarten gilt nunmehr Folgendes:

In Zivil-, Straf- und Arbeitsgerichtsverfahren ist eine Vertretung weiterhin grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte möglich. Eine Ausnahme gilt gemäß § 392 Abs. 1 AO aber für die Verteidigung in Steuerstrafverfahren, sofern die Finanzbehörde das Strafverfahren selbstständig durchführt oder die Verteidigung in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt erfolgt.

In Verwaltungsgerichtsverfahren können WP/vBP ihre Mandanten vertreten, soweit es sich um Abgabenangelegenheiten handelt (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO). Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Oberverwaltungsgerichte (§ 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO), nicht hingegen auf das Bundesverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO), vor dem nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt vertretungsbefugt sind. Ausdrücklich geregelt ist jetzt auch die Befugnis von WP/vBP, sich vor Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten in eigenen Angelegenheiten selbst zu vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

In Finanzgerichtsverfahren sind WP/vBP gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO vertretungsbefugt, dies gilt auch für Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (§ 62 Abs. 4 Satz 3 FGO). WP/vBP können sich vor Finanzgerichten und Bundesfinanzhof in eigenen Angelegenheiten auch selbst vertreten (§ 62 Abs. 4 Satz 4 FGO).

In Sozialgerichtsverfahren können WP/vBP ihre Mandanten gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG ebenfalls vertreten, sofern Angelegenheiten nach §§ 28h, 28p SGB IV betroffen sind (Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch gesetzliche Krankenkassen und Beitragsprüfung). Vor dem Bundessozialgericht besteht jedoch keine Vertretungsbefugnis (§ 73 Abs. 4 Satz 2 SGG). Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt eine Gesetzesinitiative der Bundessteuerberaterkammer, mit der eine Ausweitung der sozialbehördlichen und sozialgerichtlichen Vertretungsbefugnisse für WP/vBP und StB auf alle Angelegenheiten erreicht werden soll, mit denen sie im Rahmen der Lohnabrechnung befasst sind. Bisher stellt sich immer wieder das Problem, dass WP/vBP ihre Mandanten in einem sozialbehördlichen Widerspruchsverfahren vertreten wollen und zurückgewiesen werden, wodurch die Verfristung des Widerspruchs droht. Soweit es um Beitragsbescheide von Rentenversicherungsträgern geht, akzeptieren die Widerspruchsstellen allerdings in der Regel die Vertretung durch WP/vBP³⁰.



Rechtsfolgen von Verstößen

Bei einem Verstoß gegen das RDG ist zivilrechtlich zunächst zu beachten, dass der zu Grunde liegende Mandatsvertrag gemäß § 134 BGB nichtig ist, und zwar grundsätzlich insgesamt, das heißt auch hinsichtlich seiner isoliert betrachteten zulässigen Bestandteile. Der WP/vBP läuft damit Gefahr, seinen Honoraranspruch zu verlieren und sich gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüchen des Mandanten auszusetzen.

Wettbewerbsrechtlich ist zu bedenken, dass aufgrund des Verbots irreführender Werbung (§§ 3,

5 Abs. 1 UWG) ein WP/vBP nicht uneingeschränkt für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen werben kann. Bei der Tätigkeit in einer gemischten Sozietät mit Rechtsanwälten ist darauf hinzuweisen, dass über § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RDG hinaus gehende Rechtsdienstleistungen ausschließlich durch die RA-Sozisten erbracht werden und mit diesen insoweit ein gesondertes Mandatsverhältnis zustande kommt. Soweit WP/vBP im Zusammenhang mit in eigener Praxis erbrachten Dienstleistungen auch Rechtsdienstleistungen bewerben, müssen sie unmissverständlich klar-

stellen, dass diese nur im Rahmen des nach § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RDG zulässigen Rahmens erbracht werden können. Unbedenklich dürfte aber der Hinweis auf einen Rechtsanwalt als Kooperationspartner sein, sofern dieser die Rechtsdienstleistungen mit dem Mandanten eigenständig abrechnet (siehe oben).

Schließlich könnte nach Lage des Einzelfalls ein Verstoß gegen das RDG gegebenenfalls auch im Wege der Berufsaufsicht geahndet werden (Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO).

¹ Gesetz vom 12.12.2007, BGBl. 2007 I S. 2840.

² BT-Drucks. 16/6634, S. 62, 16/3655, S. 46.

³ BT-Drucks. 16/3655 S. 46 f., S. 118.

⁴ BT-Drucks. 16/3655 S. 46; kritisch dazu Römermann, NJW 2006, 3025 (3027).

⁵ Vgl. BGHZ 145, 265.

⁶ BT-Drucks. 16/3655, S. 52.

⁷ Der Regierungsentwurf des RDG hatte zunächst auch umfassende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorgesehen, wonach die Sozietät von RA mit Angehörigen aller vereinbarten Berufe und auch die Tätigkeit von RA als Subunternehmer von Nicht-RA ermöglicht werden sollte. Diese aus berufspolitischer Sicht bedenklichen Ausweitungen der BRAO wurden jedoch im Zuge der Beratungen im Rechtsausschuss des Bundestages wieder zurückgezogen (vgl. BT-Drucks. 16/6634, S. 113). Insoweit bleiben aber zukünftige BRAO-Novellen abzuwarten.

⁸ BT-Drucks. 16/3655, S. 54.

⁹ Vgl. dazu § 4 WiPrPrüfV (insbes. Prüfungsgebiet C.), für WP § 7 DV Art. 6 Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) für vBP.

¹⁰ Abrufbar unter

→ www.wpk.de/examen/pruefungsgebiete.asp

¹¹ Eine parallele Konkretisierung für das vBP-Examen ist aufgrund der Schließung des Zuganges zum Beruf des vBP mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz im Jahre 2003 (BGBl. 2003 I S. 2446) nicht mehr erforderlich gewesen.

¹² BGH BB 1963, 787; BGH Stbg 1992, 441; OLG Düsseldorf, MDR 2008, 775.

¹³ BGH BB 1963, 787.

¹⁴ AG Elmshorn, DStR 1970, 675.

¹⁵ LG Düsseldorf, NJW 1963, 1500; OLG Düsseldorf, MDR 2008, 775.

¹⁶ BGH NJW 1986, 1050.

¹⁷ OLG Karlsruhe, Stbg 1981, 101.

¹⁸ BGH NJW 1988, 561.

¹⁹ BGH NJW 1962, 807; bzgl. Mediation z. T. jetzt überholt durch § 2 Abs. 3 RDG (s. o.).

²⁰ OLG Düsseldorf, Stbg 1985, 208.

²¹ Während LG Braunschweig, AnwBl. 1961, 23, von einer generellen Unzulässigkeit ausging, hielt OLG Hamburg, WPK-Mitt. 1990, 44, dies für

statthaft, solange ein ausreichender Zusammenhang zur weiteren Mandatstätigkeit besteht.

²² OVG Münster StB 1981, 101; StB 1991, 402; BVerwG NJW 1985, 1972. Zur Vertretungsbefugnis in Gerichtsverfahren siehe noch unter „Gerichtliche Vertretungsbefugnisse“.

²³ OLG Hamm, Stbg 1993, 399.

²⁴ LG Koblenz, Stbg 1993, 399.

²⁵ OLG Hamburg, Stbg 1987, 100.

²⁶ LG Lüneburg, DStR 1971, 129.

²⁷ Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 43.

²⁸ BGH WPK Magazin 2/2005, 40.

²⁹ FG Baden-Württemberg, WPK-Mitt. 2002, 166 (167).

³⁰ Vgl. Chemnitz/Johnigk, RBERG, 11. Aufl. 2003, Art. 1 § 5, Rn. 604.4.

Bekanntmachungen des WPV

Ergebnis der Wahl zur Vierten Vertreterversammlung des WPV – Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss zur Wahl der Vierten Vertreterversammlung des WPV hat auf der Grundlage von § 13 der Wahlordnung am 29.5.2008 das Wahlergebnis ermittelt. Das Wahlergebnis wird gemäß § 15 der Wahlordnung nachfolgend bekanntgegeben.

Als Mitglieder der Vierten Vertreterversammlung sind – in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl – gewählt:

1. WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr,
Tersteegenstr. 19-31, 40474 Düsseldorf
 2. WP/StB Dipl.-Volksw. Ekkehard Gross,
Maliweg 9, 70192 Stuttgart
 3. WP/StB Dipl.-Math.oec. Dr. Andrea Lauterbach,
Blumenstr. 33 a, 71106 Magstadt
 4. WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Weissflog,
Q5, 22, 68161 Mannheim
 5. WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Dahmen,
Arnulfstr. 126, 80636 München
 6. WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Friedhelm
Sahner, Rosenstr. 47, 40479 Düsseldorf
 7. WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck,
Freitagstr. 42, 40237 Düsseldorf
 8. WP Dipl.- oec. Dr. Heinrich Nücke,
Tersteegenstr. 19-31, 40474 Düsseldorf
 9. WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Norbert Vogelpoth,
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf
 10. WP/StB Dipl.-Betw. Claudia Pscherer,
Bronnerstr. 7 a, 44141 Dortmund
 11. WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Thomas Olbrich,
Gervinusstr. 15, 60322 Frankfurt
 12. WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Albrecht,
Friedrich-List-Str. 20, 45128 Essen
 13. WP/StB Dipl.-Kfm. Martina Kubak,
Stockumer Str. 6, 59368 Werne
 14. WP/StB Dipl.-oec. Angelika Perret,
Lortzingstr. 37, 01307 Dresden
 15. WP/StB Margrit Gau,
Cicerostr. 2, 10709 Berlin
- Als Ersatzmitglieder der Vierten Vertreterversammlung sind – in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl – gewählt:
16. WP/StB, Dipl.-Kfm., Joachim Lang,
Johannesstr. 60, 70176 Stuttgart
 17. WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank,
Gänsheidestr. 72-74, 70184 Stuttgart
 18. WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Flaig,
Schwannstr. 6, 40476 Düsseldorf
 19. WP/StB/RA Dr. Dietrich Grashoff,
Contrescarpe 97, 28195 Bremen
 20. WP/StB/RA Dr. Friedrich Helmert,
Piusallee 121, 48147 Münster
 21. WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Bernd Meisel,
Subbelrather Str. 15 b, 50823 Köln
 22. vBP Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer,
Immermannstr. 10, 40210 Düsseldorf
 23. StB Dipl. rer. pol. Hans Wecker,
Sankt-Anna-Weg 12, 71711 Murr
 24. vBP/RA Dr. Jochen Upmeier,
Hofaue 95, 42103 Wuppertal
 25. vBP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Ulrich Müller-Greven,
Anton-Graff-Str. 29, 01309 Dresden
 26. WP/StB Dipl.-Volksw. Ernst G. Thomas,
Promenadenstr. 1, 41460 Neuss
 27. vBP/StB Manfred Kaesberg, Friedrich-Wilhelm-
Weber-Platz 31, 33175 Bad Lippspringe
 28. WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Stümpges,
Lindemannstr. 77, 44137 Dortmund
 29. WP/StB, Dipl.-Kfm. Ulrich Peeters,
Friedrichsstr. 15, 51643 Gummersbach
 30. WP/StB Dipl.-oec. Bastian Köcke,
Wall 39, 42103 Wuppertal

Die Vierte Vertreterversammlung wird voraussichtlich am 24. September 2008 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammenzutreten und die nach WPG NW und Satzung vorgesehenen Entscheidungen – hierzu gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes des WPV – treffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung sind in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Inhalt von § 16 Abs. 1 bis 3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben. § 16 Abs. 1 bis 3 ist nachfolgend abgedruckt:

„(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Zweiten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Zweite Wahlbekanntmachung in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden ist. Wird das Ergebnis sowohl in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen als auch durch Rundschreiben bekannt gemacht, ist der frühere Termin maßgeblich.

(2) Die Wahlanfechtung, die keine aufschiebende Wirkung hat, kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist, sowie die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.“

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss zur Wahl der Vierten
Vertreterversammlung des WPV
Lindenstraße 87 · 40233 Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg
– Wahlleiter –

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Breuer
– stellv. Wahlleiter –

RA Dr. Robert Gonnella

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 16. April 2008 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBl. NW. 763) beschlossen.

1. § 8 Abs. 2

Nach den Worten „wer die Voraussetzungen des Absatzes 1“ wird ein Absatz gesetzt sowie ein Spiegelstrich eingefügt. Nach den Worten „45. Lebensjahr erfüllt“ werden die Worte „und Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist“ eingefügt, ein Absatz gesetzt, das Wort „oder“ eingefügt, ein weiterer Absatz gesetzt sowie ein weiterer Spiegelstrich eingefügt. Sodann werden die Worte „nach Vollendung des 66. Lebensjahres erfüllt“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

Nr. 3 wird gestrichen.

Nr. 4 wird Nr. 3.

In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 und 4

In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Die gemäß § 14“ die Worte „bezogen auf das 67. Lebensjahr“ eingefügt.

In § 12 Abs. 4 werden die Worte „2 Versicherungsjahr“ durch die Worte „1 Versicherungsjahr“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 und 3

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

In § 13 Abs. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten“ die Worte „, es sei denn, eine Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO ist erteilt worden“ eingefügt.

6. § 14 Abs. 3 und 5

In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die während der Zeit der Beitragspflicht“ die Worte „oder durch Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres“ eingefügt.

In § 14 Abs. 5 wird nach den Worten „in dem eine Beitragspflicht bestand“ ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen sowie nach den Worten „oder Nachversicherung als gezahlt gelten“ die Worte „oder nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden sind“ eingefügt.

7. § 14 a

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14 a

Rentenberechnung und Proratisierung

(1) Ist ein ehemaliges Mitglied des WPV, das die Wartezeit für die Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt hat und das noch keine Leistungen vom WPV erhält, bei Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt.

(2) Die fiktive Rente wird ermittelt, indem zusätzlich zu den während der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV erworbenen Beitragsfaktoren für die Versicherungszeiten bei anderen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1 sowie für die Zeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres Beitragsfaktoren zugerechnet werden. Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 ist für diese Zeiten der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient gemäß § 14 Abs. 8.

(3) Der Anteil der fiktiven Rente, der vom WPV zu tragen ist, entspricht dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1. Im Fall einer Überleitung oder Nachversicherung beim WPV erhöht sich die Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV um die Zeit der Überleitung oder Nachversicherung.

(4) Hat das Mitglied nach Wegfall der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortgesetzt, sind die während dieser Zeit erworbenen Beitragsfaktoren nicht Bestandteil der fiktiven Rente gemäß Absatz 2. Aus diesen Beitragsfaktoren wird gemäß § 14 Abs. 1 eine gesonderte Rente ermittelt, die zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 ermittelten Rente gewährt wird.

(5) War ein beitragspflichtiges Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungsträgers im Sinne von Absatz 1, wird statt der Rente mit der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ermittelt. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Ermittlung der Rente nach den Absätzen 1 bis 5 findet nur statt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1 ihre Leistungen nach diesen Regelungen berechnen.“

8. § 20 Abs. 1 und 2

In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In § 20 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „der Ausschlussfrist von 6 Monaten, es sei denn, das bisherige Mitglied verzichtet durch schriftliche Erklärung auf sein Antragsrecht gemäß § 9 Absatz 2“ durch die Worte „von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV“ ersetzt.

In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

9. § 22 Abs. 6

In § 22 Abs. 6 Satz 4 werden nach den Worten „und durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende“ die Worte „sowie den Demographiefaktor“ eingefügt. Nach den Worten „geteilt wird“ werden die Worte „, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde“ eingefügt.

10. § 30 Abs. 2

In § 30 Abs. 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 4

In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

In § 31 Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „bei Vollendung des“ die Zahl „45“ durch die Zahl „67“ ersetzt. Nach den Worten „nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden“ wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

12. § 33 Abs. 1

In § 33 Abs. 1 werden nach den Worten „Mitglieder, die“ die Worte „während einer Arbeitslosigkeit oder einer Rehabilitation“ gestrichen sowie nach den Worten „Ansprüche gegen einen“ die Worte „Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekassen)“ eingefügt. Sodann wird das Wort „Leistungsträger“ gestrichen.

13. § 36 Abs. 2

In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für den Monat des Ausscheidens aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten“ durch die Worte „§ 28 findet keine Anwendung“ ersetzt.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Mitgliedern, die vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Beitragspflicht an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag; § 28 findet keine Anwendung“.

14. § 37 Abs. 2, 3 und 5

In § 37 Abs. 2 werden die Worte „von 6 Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

In § 37 Abs. 3 werden die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

In § 37 Abs. 5 werden die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

15. § 44

In § 44 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Erscheinen des Mitteilungsblatts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) folgt.“

16. § 48 Abs. 7 und 8

In § 48 Abs. 7 Satz 4 werden nach den Worten „alle übrigen“ die Worte „am 12. September 2007 beschlossenen“ eingefügt.

Nach § 48 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die von der Vertreterversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Änderungen treten am

1. Juli 2008 in Kraft. Für Personen, die vor dem 1. Juli 2008 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die aufgrund von § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht Mitglied im WPV geworden sind, bleibt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung maßgebend. Personen, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 46 Abs. 1 erlangt haben und Personen, die von der Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 3 Mitglied zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Stucke

Die vorstehende, am 10. Juni 2008 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. August 2008

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Ekkehard Gross

Der Präsident
Gerd-Rudolf Volck

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

3.000 € Geldbuße wegen falscher Abrechnung bei der Erstellung von Gutachten

■ Leitsatz der Redaktion

Von einem Wirtschaftsprüfer wird bei der Erstellung von Gutachten erwartet, dass er sich nicht nur bei der inhaltlichen, sondern auch bei der formalen Abwicklung des Auftragsverhältnisses gewissenhaft verhält. **LG Berlin**, Urteil vom 11.4.2008 – WiL 12/07

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er war über mehrere Jahre als Gutachter für verschiedene Staatsanwaltschaften tätig. Die Tätigkeiten rechnete er nach Stunden ab. In drei Fällen gab der Berufsangehörige in seinen Rechnungen wider besseren Wissens überhöhte Stundenzahlen an und erlangte durch die Auszahlung von – wie er wusste – ihm nicht zustehenden Vergütungen einen Betrag in Höhe von etwas über 60.000 €. In einem Fall verweigerte die Staatsanwaltschaft die Auszahlung. Der Berufsangehörige wurde wegen Betrugs in drei Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch verblieb, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr rechtskräftig verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 BS WP/vBP verstoßen.

Der Ahndung steht nicht entgegen, dass der Berufsangehörige auch Steuerberater ist. Eine verfahrensrechtliche Sperrwirkung nach § 83a Abs. 3 WPO besteht nicht, weil derzeit kein berufsrechtliches Verfahren nach der Berufsordnung der Steuerberater anhängig ist. Zudem besteht kein Verfahrenshindernis nach § 83a Abs. 1 WPO, weil die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirt-

schaftsprüfers im Zusammenhang steht. Bei den vom Berufsangehörigen wahrgenommenen Aufgaben der Begutachtung handelt es sich schwerpunktmäßig um die wirtschaftliche Bewertung und Beurteilung von Sachverhalten, die für den Beruf des Wirtschaftsprüfers prägender sind als für den Beruf des Steuerberaters.

Weiterhin ist eine berufsgerichtliche Ahndung möglich, obwohl der Berufsangehörige wegen desselben Geschehens bereits durch das strafgerichtliche Urteil bestraft worden ist. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung ist nicht anzunehmen, weil ein sogenannter berufsrechtlicher Überhang im Sinne des § 69a WPO besteht. Nach § 69a WPO ist ungeachtet einer strafrechtlichen Verurteilung wegen desselben Verhaltens eine berufsgerichtliche Maßnahme dann zu verhängen, wenn sie erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Begeht ein Wirtschaftsprüfer unmittelbar bei der Berufsausübung und bei einer Tätigkeit, die den Kernbereich seines Berufs als Wirtschaftsprüfer doch zumindest berührt, eine Straftat, so ist regelmäßig eine berufsgerichtliche Maßnahme erforderlich. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Wahrung des Ansehens und der Integrität des Berufsstandes es gebietet deutlich zu machen, dass ein solches strafbares Verhalten gerade auch als Berufspflichtverletzung gewürdigt und vom Berufsstand konsequent missbilligt wird; zum anderen, um dem betroffenen Berufsangehörigen klar vor Augen zu führen, dass er nun nicht mehr nur strafrechtlich, sondern auch berufsrechtlich vorbelastet ist und erneutes berufliches Fehlverhalten auch dann für ihn ernste berufliche Konsequenzen haben würde, wenn er durch dieses nicht zugleich strafrechtliches Unrecht verwirklichen würde.

Ein objektiver Pflichtverstoß des Berufsangehörigen gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung liegt vor. Von einem Berufsangehörigen wird erwartet, dass ihm nicht nur bei der inhaltlichen Erledigung dieses Auftrags keine Versäumnisse vorzuwerfen sind, sondern auch, dass die formale Abwicklung des Auftragsverhältnisses ohne Fehl

und Tadel ist. Ein Wirtschaftsprüfer, der es statt dessen unternimmt, durch Täuschungshandlungen seinen Vertragspartner zu veranlassen, ihm Zahlungen zu leisten, die vertraglich nicht geschuldet sind, verhält sich gerade nicht gewissenhaft. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn er wie hier Gutachten für staatliche Behörden innerhalb deren Aufgabengebiet der Rechtsverwirklichung erstellt. Auch in subjektiver Hinsicht hat der Berufsangehörige grob gegen seine Berufspflichten verstoßen. Er hat mit Schädigungsvorsatz gegenüber seinen Auftraggebern gehandelt und mit der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern.

Eine Geldbuße in Höhe von 3.000 € ist unter Berücksichtigung der zur Tatzeit eröffneten Sanktionsmöglichkeiten angemessen. Die Kammer musste davon Abstand nehmen, diese Geldbuße mit einem Verweis zu kumulieren, was nach dem zur Tatzeit geltenden Recht noch möglich gewesen wäre. Mit Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle und der damit aktuell geltenden Fassung des § 68 Abs. 1 WPO ist die Möglichkeit des Ausspruchs eines Verweises und damit auch die Möglichkeit der Kumulierung von Verweis und Geldbuße entfallen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2008/

Berufsrecht

Erstattungsansprüche ehrenamtlicher Richter der Berufsgerichtsbarkeit der WP/vBP

LG Berlin, Beschluss vom 27.5.2008 – WiL 12/07 (im Anschluss an **LG Berlin**, Urteil vom 11.4.2008 – WiL 12/07; in diesem Heft auf Seite 55)

Die Berufsgerichte werden durch ehrenamtlich tätige Berufsangehörige als Beisitzer unterstützt. Ehrenamtliche Richter der Berufsgerichtsbarkeit der Wirtschaftsprüfer haben neben dem Anspruch auf die Erstattung ihrer jeweiligen **Fahrtkosten** gemäß § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), auf Entschädigung für die **Zeitversäumnis** in Höhe von 5 € je Stunde gemäß § 16 JVEG und **sonstiger Aufwendungen** im Sinne des JVEG einen Anspruch auf Entschädigung für ihren **Verdienstaussfall**.

Die **Höhe des Anspruchs auf Verdienstaussfall** richtet sich gemäß § 18 JVEG nach dem regelmäßi-

gen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, beträgt jedoch höchstens 20 € je Stunde. Diese Entschädigung ist auch ohne besonderen Nachweis der Selbstständigkeit oder einer Ausfallbescheinigung zu entrichten, weil gemäß § 76 Abs. 1 WPO zum ehrenamtlichen Richter nur berufen werden kann, wer in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden kann. Dies können gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO in Verbindung mit der Wahlordnung für den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nur dem Beruf angehörende, also aktive Wirtschaftsprüfer sein.

Im Übrigen ist dem Gericht aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Berufsstand bekannt, dass das Einkommens- und Verdienstniveau der Wirtschaftsprüfer die in § 18 JVEG enthaltenen Höchstsätze in aller Regel massiv überschreitet. Eines gesonderten Nachweises zur Glaubhaftmachung eines entsprechenden Verdienstaussfalls eines Wirtschaftsprüfers als ehrenamtlicher Richter dahingehend, dass sein Verdienstaussfall 20 € pro Stunde überschreitet, bedarf es deshalb ohne besondere Anhaltspunkte, die hier nicht ersichtlich sind, nicht. Dies gilt gleichermaßen für angestellte oder selbständige Wirtschaftsprüfer.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2008/

Berufsrecht

Berufsrechtsverstoß durch Offenbaren von Namen früherer Mandanten

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Wirtschaftsprüfer, der gegenüber Mitarbeitern oder Mitgesellchaftern seiner neuen Gesellschaft die Namen ehemaliger Mandanten seiner früheren Gesellschaft offenbart, verstößt gegen seine Pflicht zur Verschwiegenheit.

LG Berlin, Beschluss vom 29.4.2008 – WiL 7/08

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige, ein Wirtschaftsprüfer, war Gesellschafter der X-GmbH. Der Gesellschaftsvertrag enthielt keine Vereinbarung über den Übergang von Mandanten im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters und kein Wettbewerbsverbot. Nachdem er

aus der X-GmbH ausgeschieden und vorübergehend in einem anderen Ort tätig war, kehrte der Berufsangehörige an den Ort des Geschäftssitzes der X-GmbH zurück und wurde Gesellschafter der Y-GmbH. Dort beauftragte er eine Angestellte und zugleich Mitgesellschafterin damit, Schreiben an rund 200 Mandanten der X-GmbH zu fertigen. Diese unterschrieb er selbst. Mit den Schreiben wies der Berufsangehörige auf seinen neuen beruflichen Standort, das Leistungsspektrum der Y-GmbH und die Namen der Berufsträger hin.

Der Berufsangehörige hat sich dahin gehend eingelassen, er habe die Namen der rund 200 Mandanten der Angestellten aus dem Gedächtnis genannt. Diese habe die Adressen über Telefonbücher und das Internet vervollständigt. Nach den Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geht diese jedoch davon aus, dass der Berufsangehörige in mindestens fünf Fällen die Mandantendaten aus schriftlichen oder elektronischen Verzeichnissen, die er aus seiner Zeit bei der X-GmbH einbehalten hatte, entnommen hat. Sie beantragte beim LG Berlin die Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153 Abs. 1 StPO. Dem stimmte das Landgericht zu.

■ Wesentliche Gründe

Die Offenbarung der Namen ehemaliger Mandanten der X-GmbH gegenüber einer Angestellten und Mitgesellschafterin in der Y-GmbH durch den Berufsangehörigen ist ein Verstoß gegen seine Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Die Verschwiegenheitspflicht ist nicht erst dann verletzt, wenn ein Wirtschaftsprüfer unbefugt Auskunft über die Inhalte und die Abwicklung eines Mandats mitteilt, sondern bereits dann, wenn er Dritten unbefugt das Bestehen des Mandats an sich mitteilt (KG Berlin, NJW 1989, 2893 f.). Unerheblich für das Bestehen eines solchen Verdachts an sich ist, ob der Wirtschaftsprüfer damit Strafvorschriften (§§ 203 StGB, 17 UWG) verletzt, denn § 43 WPO definiert die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich unabhängig von den Vorschriften des materiellen Strafrechts.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht scheidet auch nicht deshalb aus, weil die ehemaligen Mandanten des Berufsangehörigen damit rechnen mussten, dass nicht nur dieser selbst, sondern auch Mitgesellschafter und Mitarbeiter von der Tatsache eines Mandatsverhältnisses Kenntnis erhalten würden (OLG Düsseldorf, BB 1995, 143 f.). Zwar musste ein vernünftiger Mandant hiervon und auch davon

ausgehen, dass die Gesellschaft, die er mandatiert hat, in ihrer Struktur nicht unverändert bleiben würde, mithin der Kreis der Personen, der innerhalb der Gesellschaft mit dem Mandat befasst und von ihm erfahren würde, sich verändern könnte. Die Mandanten mussten aber nicht damit rechnen, dass Informationen über die Mandate ohne ihre Einwilligung den Kreis der X-GmbH, der sie ihr Vertrauen geschenkt hatten, verlassen würden und in einer anderen Gesellschaft mit anderen Strukturen und Personen bekannt würden.

Die Offenlegung der Mandatsverhältnisse durch den Berufsangehörigen war auch nicht durch dessen berechtigte Interessen gerechtfertigt. Es kann dahinstehen, ob der Berufsangehörige gegen seine früheren Mitgesellschafter der X-GmbH wegen seines Ausscheidens Ansprüche auf Überlassung eines Teils des Mandantenstamms gehabt hätte. Keine Vereinbarung und kein Anspruch zwischen den Gesellschaftern hätte aber gegenüber den Mandanten rechtfertigen können, ohne deren Einwilligung Daten und Informationen weiterzugeben. Einem Freiberufler muten seine Berufspflichten und damit das Gesetz zu, seine eigenen wirtschaftlichen Interessen gegebenenfalls auch hinter den Datenschutzrechten seiner Mandanten zurückzustellen.

Das Gewicht des beruflichen Pflichtenverstoßes ist im vorliegenden Fall indessen nicht gravierend, so dass eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 1 StPO i.V.m. § 127 WPO noch gerechtfertigt ist. Dabei ist die jahrzehntelange völlig beanstandungsfreie Ausübung des Berufs durch den Berufsangehörigen ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass die Beeinträchtigung der Mandanten durch die Offenbarung des reinen Mandatsverhältnisses an eine einzige Person gering ist. Zudem gab es zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch keine gefestigte Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu dieser Frage. Allerdings müssen Berufsangehörige damit rechnen, dass künftig in vergleichbaren Fällen auch schon bei der reinen unbefugten Mitteilung des Bestehens eines früheren Mandatsverhältnisses zu einer Gesellschaft das öffentliche Interesse an einer berufsgerichtlichen Ahndung nicht mehr wie hier nach § 153 Abs. 1 StPO verneint werden kann.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2008/

Haftungsrecht

Keine Schadenersatzpflicht bei im Auftrag der BaFin durchgeführter Sonderprüfung

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann keine eigenen Rechte aus dem zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Sonderprüfer geschlossenen Vertrag herleiten, weil die Voraussetzungen für eine Einbeziehung der EdW in den Schutzbereich dieses Vertrages nicht gegeben sind.

2. Die BaFin hat keinen Anspruch gegen den Sonderprüfer, den sie abtreten könnte, da sie selbst keinen Schaden erlitten hat, weil sie Dritten gegenüber für ein etwaiges Fehlverhalten des Sonderprüfers nicht haften muss.

OLG Stuttgart, Urteil vom 13.5.2008 - 12 U 132/07

■ Sachverhalt

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte Ende 2002 im Auftrag der BaFin eine Sonderprüfung bei der X GmbH, die auf Rechnung ihrer Anleger Spekulationsgeschäfte mit Optionsscheinen betrieb, durchgeführt und hierbei verschiedene Unregelmäßigkeiten festgestellt, unter anderem Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz. Dem Prüfbericht war dagegen nicht zu entnehmen, dass nach den Feststellungen im gegen die Verantwortlichen zwischenzeitlich bereits abgeschlossenen Strafverfahren ein für die wirtschaftliche Situation der X GmbH entscheidendes Konto nur vorgetäuscht war und die dort angeblich vorhandenen Millionenbeträge tatsächlich nicht existierten. Dies fiel erst nach einem Wechsel in der Geschäftsleitung bei der X GmbH durch unternehmensinterne Recherchen im Jahre 2005 auf. In der Folge kam es zu einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der X GmbH. Von der BaFin wurde der Entschädigungsfall festgestellt, weshalb die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) Tausende von Anlegern im Gesamtumfang von 200 bis 300 Millionen Euro zu entschädigen hat.

Die EdW möchte festgestellt wissen, dass die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtet ist, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass die BaFin aufgrund der fehlerhaften Sonderprüfung den Entschädigungsfall bei der X GmbH nicht spätestens im Mai 2003, sondern erst im März 2005 festgestellt habe.

Täuschung des Abschlussprüfers durch den Vorstand

Häufig machen die geprüften Unternehmen Schadensersatzansprüche mit der Behauptung unzureichender Prüfungshandlungen bei bestimmten Bilanzfeldern, oft im Umlaufvermögen, geltend. Dem Prüfer wird beispielsweise vorgeworfen, die Unplausibilität bestimmter Bilanzausweise nicht erkannt zu haben.

In dem durch das OLG Jena mit Urteil vom 16.1.2008 - 7 U 85/07 entschiedenen Fall wurde in zwei Instanzen die Klage gegen den beklagten Berufsangehörigen ohne Beweisaufnahme, insbesondere ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens, abgewiesen. Es lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die klagende AG betrieb einen Handel mit Elektroartikeln und war aus einer formwechselnden Umwandlung einer GmbH hervorgegangen. Der beklagte Berufsangehörige war Gründungsprüfer und Abschlussprüfer des ersten Geschäftsjahres der AG. Seine Berichte zeigten ein positives Bild der AG. Testate erteilte er ohne Einschränkungen. Bei der nächsten Jahresabschlussprüfung stellte der neue Abschlussprüfer fest, dass der Vorstand in den vergangenen Jahren die Inventuren in erheblichem Umfang manipuliert hatte. Die Klägerin behauptet, der Beklagte hätte bemerken müssen, dass der Vorstand die Vorräte deutlich überhöht erfasst und in der Bilanz ausgewiesen hätte. Der Beklagte hätte die Unplausibilität der ausgewiesenen Vorräte erkennen müssen. Der Prüfer der nächsten Bilanz habe die Manipulationen sogleich festgestellt.

Das OLG befasst sich zunächst mit der Frage, ob bei der Gründungsprüfung Pflichtverletzungen vorgekommen seien, was das Gericht offen ließ. Bezüglich der Jahresabschlussprüfung kommt das OLG zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung bestanden habe, eine lückenlose Prüfung sämtlicher Geschäftsvorfälle durchzuführen. Bei der Überprüfung von Beständen und der Inventur könne der Abschlussprüfer an der körperlichen Bestandsaufnahme persönlich teilnehmen und diese selbst in Stichproben prüfen. Dies war nach Feststellung des Senats der Fall. Der Beklagte habe aus den bereits gefertigten Inventurlisten 15 Stichproben genommen und vor Ort überprüft. Die Stichproben seien ausreichend gewesen. Die Klägerin überziehe die Anforderungen an die Intensität der Prüfungshand-

lungen. Es sei zu beachten, dass der Beklagte keine Unterschlagungsprüfung habe vornehmen müssen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung, die als vorsätzlich oder grob fahrlässig zu qualifizieren sei, liege jedenfalls nicht vor.

Die Klägerin treffe im Übrigen ein so erhebliches Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB, dass ein etwaiges Verschulden des Beklagten vollständig zurücktrete. Zwar sei die Anwendung des § 254 BGB im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB stark eingeschränkt. § 254 BGB komme zur Anwendung, wenn Organe oder Mitarbeiter der geprüften Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss vorsätzlich verfälschen und der Abschlussprüfer dies nicht bemerke. Nach Auffassung des Senats wäre es ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn man der Kapitalgesellschaft, die durch ihren Geschäftsführer bewusst falsche Jahresabschlüsse erstellt habe, einen Schadensersatzanspruch gegen den Prüfer einräumen würde, weil dieser im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben die Fälschungen nicht aufgedeckt habe (OLG Köln, Versicherungsrecht 1991, 565; OLG Hamburg, ZIP 1988, 1551). Damit würde das Risiko, für ein dolos handelndes Organ einzustehen zu müssen, in unzulässiger Weise auf den WP abgewälzt. Dieser sei in der Regel nicht beauftragt, detektivisch in der Weise tätig zu werden, dass betrügerische Machenschaften des für die Gesellschaft tätigen Personals aufgedeckt werden.

Hilfswise befasst sich das OLG mit der Schadensfrage. Die Klägerin vertrat die Auffassung, der Vorstand der Klägerin wäre zu einem früheren Zeitpunkt abgelöst worden, wenn die Verschuldung der Klägerin wegen der tatsächlich niedrigeren Warenbestände vorher aufgedeckt worden wäre. Daraus folge nach Auffassung des Senats nicht zwingend, dass eine weitere Verschuldung vermieden worden wäre. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welche unternehmerischen Fehlentscheidungen ihr Vorstand getroffen habe, die zur behaupteten, immer weiter ansteigenden Verschuldung geführt habe. Ein Schaden sei nicht schlüssig dargelegt.

Zu der Frage der Anwendung des § 254 BGB im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung bei Vorsatz des Organs und Fahrlässigkeit des Abschlussprüfers steht eine höchstrichterliche Entscheidung noch aus.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die EdW kann keinen Schadensersatz von der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangen. Dabei bleibt offen, ob letztere ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat.

Eigene Rechte kann die EdW aus dem zwischen der BaFin und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geschlossenen Vertrag über die Durchführung der Sonderprüfung bei der X GmbH im Jahr 2002 nicht herleiten, weil die Voraussetzungen für eine Einbeziehung der EdW in den Schutzbereich dieses Vertrages nicht gegeben sind. Zwar mag die BaFin ein Interesse an der Einbeziehung gehabt haben und die EdW schutzbedürftig gewesen sein, jedoch fehlt es an der erforderlichen Nähe der Klägerin zu der von der Beklagten zu erbringenden Leistung. Jedenfalls aber sind die für eine Einbeziehung erforderlichen Umstände für die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erkennbar gewesen, zumal die BaFin mit der Anordnung der Sonderprüfung ersichtlich eigene Aufgaben erfüllt hat. Die Einbeziehung der EdW war dem Vertrag zwischen der BaFin und der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weder ausdrücklich noch im Wege der Auslegung zu entnehmen. Angesichts des für die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dadurch entstehenden unkalkulierbaren Risikos kann auch nicht angenommen werden, dass die BaFin und die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien eine Einbeziehung der EdW vereinbart hätten, wenn ihnen diese Frage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bewusst gewesen wäre.

Soweit die EdW Ansprüche geltend macht, die ihr von der BaFin abgetreten worden sind, ist ein Anspruch ebenfalls zu verneinen. Der BaFin stand kein Anspruch gegen die Beklagte zu, den sie hätte abtreten können. Sie selbst hat keinen Schaden erlitten, weil sie Dritten, wie beispielsweise den Anlegern oder der EdW, für ein etwaiges Fehlverhalten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht haften muss. Die BaFin kann von der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch nicht den Schaden der Klägerin ersetzt verlangen, weil eine solche Drittschadensliquidation nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die hier aber nicht vorliegen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2008/

Für die Praxis

Die Freiberuflerpraxis im familienrechtlichen Zugewinnausgleich

■ Leitsatz des Gerichts

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer zweifachen Teilhabe hieran – zum einen durch den Zugewinnausgleich und zum anderen über den Ehegattenunterhalt – ist (neben dem Substanzwert) der Goodwill dadurch zu ermitteln, dass von dem Ausgangswert nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn, sondern der nach den individuellen Verhältnissen konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird.

BGH, Urteil vom 6.2.2008 - XII ZR 45/06

■ Sachverhalt

Die Ehe der Parteien wurde geschieden sowie der Versorgungs- und der Zugewinnausgleich zugunsten der Antragstellerin durchgeführt. Das Urteil ist hinsichtlich des Scheidungsausspruchs und des Versorgungsausgleichs rechtskräftig. Die Parteien streiten noch über den Zugewinnausgleich, hier zu der Frage, ob dem jeweiligen aktiven Endvermögen weitere Positionen hinzuzurechnen sind, eine weitere Verbindlichkeit der Antragstellerin zu berücksichtigen ist und ob der Antragsgegner über weiteres Anfangsvermögen verfügte.

Der Antragsgegner, ein Tierarzt, war hälftiger Teilhaber einer tierärztlichen Gemeinschaftspraxis, deren Wert in einem vom Amtsgericht eingeholten Sachverständigengutachten ermittelt worden ist.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, dem Endvermögen des Antragsgegners sei neben dem hälftigen Wert der Tierarztpraxis der hälftige Forderungsbestand sowie der hälftige Anteil an dem Rücklagenkonto der Gemeinschaftspraxis hinzuzurechnen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision rügt zu Recht, dass das Berufungsgericht bei der Ermittlung des aktiven Endvermögens den anteiligen Wert der tierärztlichen Gemeinschaftspraxis außer Ansatz gelassen hat, um eine unzulässige Doppelverwertung dieser Position zu vermeiden.

Nach der Rechtsprechung des Senats widerspricht zwar eine zweifache Teilhabe an einem Vermögenswert – nämlich einerseits im Zugewinnausgleich und andererseits im Wege des Unterhalts – dem Grund-

satz, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht statzufinden hat, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise ausgeglichen worden ist. An dieser Auffassung hält der Senat fest. Daraus folgt indes nicht, dass der Wert eines Unternehmens, einer Unternehmensbeteiligung oder einer freiberuflichen Praxis güterrechtlich außer Betracht zu lassen wäre, wenn aus den hieraus erzielbaren künftigen Erträgen Unterhalt zu leisten ist.

Eine doppelte Teilhabe kann nur eintreten, wenn jeweils dieselbe Vermögensposition ausgeglichen wird. Im Zugewinnausgleich wird das Vermögen, das heißt alle rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert, ausgeglichen. Das Unterhaltsrecht dient demgegenüber dem Zweck, unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen den Unterhaltsbedarf des Berechtigten zu decken. Dabei sieht das Gesetz zwar den Einsatz von Einkommen und Vermögen vor. Die Verwertung des Vermögensstamms kann aber nur unter besonderen Voraussetzungen verlangt werden. Zu einer Konkurrenz zwischen Zugewinnausgleich und Unterhalt kann es somit lediglich dann kommen, wenn zum Unterhalt auch der Vermögensstamm herangezogen wird. Das ist bei der Bewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu beachten.

Für die Bewertung des Endvermögens ist der objektive (Verkehrs-) Wert der Vermögensgegenstände maßgebend. Ziel der Wertermittlung ist es deshalb in einem Fall wie dem vorliegenden, den Praxisanteil mit seinem „vollen, wirklichen“ Wert anzusetzen. Der Senat hat es für sachgerecht erachtet, wenn eine Bewertungsmethode herangezogen wird, die in Form einer Richtlinie von einem Gremium der zuständigen Standesorganisation empfohlen und verbreitet angewendet wird. Nach der Richtlinie zur Bewertung von Arztpraxen (abgedruckt bei Schröder Bewertungen im Zugewinnausgleich 4. Aufl. Rn. 175) ist der Substanzwert nach allgemeinen Grundsätzen festzustellen. Der geeignete Wertbestimmungsfaktor für den ideellen Wert, der daneben den Wert einer Praxis ausmacht, sei der Umsatz, weil er am sichersten festzustellen sei.

Die Berücksichtigung des um die subjektiven Komponenten bereinigten, zutreffend ermittelten Goodwill im Endvermögen des Praxisinhabers läuft nicht darauf hinaus, dass künftig zu erzielende Gewinne kapitalisiert und güterrechtlich ausgeglichen werden. Vielmehr wird hierdurch nur der am Stichtag vorhandene, in der Ehezeit erworbene Wert der Praxis beziehungsweise des Praxisanteils erfasst, der sich in der bis dahin aufgebauten und zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhandenen Nutzungsmöglichkeit

niederschlägt. Künftige Erträge und Nutzungen sind allenfalls Grundlage der Bewertung des Goodwill.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens aus einer freiberuflichen Praxis oder eines Anteils hieran dieselben Korrekturberechnungen erforderlich werden können wie im Rahmen der Ermittlung des darin verkörperten Vermögenswertes. Die jeweiligen Berechnungen verfolgen, auch wenn sie methodisch teilweise übereinstimmen, unterschiedliche Zwecke: Zum einen wird das dem Praxisinhaber zuzurechnende Einkommen festgestellt, zum anderen wird der zum Stichtag maßgebende Praxiswert ermittelt. Dabei stellt die für die Einkommensermittlung maßgebliche Vergangenheitsanalyse ohnehin nur einen Faktor der Vermögensbewertung im Rahmen des Ertragswertverfahrens dar. Sie bildet nach den vom Hauptfachausschuss des IDW verabschiedeten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1, Stand: 18.10.2005 Anm. 80 ff., WPg 2005, 1303 [1311]) den Ausgangspunkt für die Prognose künftiger Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen. Aufbauend auf der Vergangenheitsanalyse sind die künftigen finanziellen Überschüsse zu prognostizieren. Hierzu ist eine Analyse der erwarteten leistungs- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Unternehmens unter Berücksichtigung der erwarteten Markt- und Umweltentwicklungen erforderlich.

Der Goodwill wird allerdings für die Vermögensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs nur dann zutreffend ermittelt, wenn von dem zunächst festgestellten Ausgangswert nicht ein pauschaler Unternehmerlohn, sondern der den individuellen Verhältnissen entsprechende Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird. Nur auf diese Weise wird der auf den derzeitigen Praxis(mit)inhaber bezogene Wert eliminiert, der auf dessen Arbeit, persönlichen Fähigkeiten und Leistungen beruht und auf einen Übernehmer nicht übertragbar ist. Wird dieser „subjektive Mehrwert“ nicht berücksichtigt und damit von einem überhöhten Wert des Goodwill ausgegangen, wird der Sache nach künftiges Einkommen des Praxis(mit)inhabers vorweg im Wege des Zugewinnausgleichs verteilt. Das aus der subjektiven Leistung des Praxisinhabers resultierende Einkommen ist aber entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen für den Unterhalt einzusetzen. Um eine doppelte Teilhabe – im Wege des Zugewinnausgleichs und des Unterhalts – zu vermeiden, ist bei der Ermittlung des Goodwill deshalb nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn in Abzug zu bringen, sondern der im Einzelfall konkret gerechtfertig-

te Unternehmerlohn. Auf diese Weise wird erreicht, dass Vermögen im Wege des Zugewinnausgleichs und Einkommen im Wege des Unterhalts ausgeglichen wird. Zu einer doppelten Teilhabe würde es nur dann kommen, wenn zu Lasten des Vermögensstamms Entnahmen getätigt werden und in den Unterhalt fließen, ohne dass dies güterrechtlich berücksichtigt würde.

Im vorliegenden Fall lässt sich für den Senat nicht entnehmen, ob und in welcher Weise der auf die Arbeitskraft der Praxisinhaber und deren eventuell nicht übertragbare besondere Fähigkeiten entfallende Teil des Ertrages erfasst und berücksichtigt worden ist. Danach lässt sich aber nicht beurteilen, ob der von dem Sachverständigen ermittelte Goodwill zu hoch angesetzt ist, weil in die Bewertung künftiges Einkommen der Praxisinhaber eingeflossen ist. Hierzu bedarf es weiterer Feststellungen des Oberlandesgerichts, an das die Sache zurückzuverweisen ist.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2008/

Prüfungsrecht

Nichtbestehen der Prüfung als Wirtschaftsprüfer

■ Leitsatz der Redaktion

Die Mitteilung eines triftigen Grundes ist dann nicht mehr unverzüglich, wenn der Prüfling die Erklärung nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem sie von ihm in zumutbarer Weise hätte erwartet werden können. Dies ist daran zu messen, ab welchem Zeitpunkt der Prüfling die (krankhafte) Verminderung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

VG Berlin, Urteil vom 29.8.2007 - VG 12 A 1136.06

■ Sachverhalt

Der Kläger wurde zu den Aufsichtsarbeiten der Prüfung als Wirtschaftsprüfer geladen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Gründe für ein Nichterscheinen zur Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen seien; bei einem Nichterscheinen aus gesundheitlichen Gründen sei ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Für jeden Tag der Nichtteilnahme sei ein triftiger Grund erforderlich und auch nachzuweisen.

Am Tag vor Beginn der schriftlichen Prüfung litt der Kläger an Kopf- und Nackenschmerzen und suchte deshalb eine Ärztin für Allgemeinmedizin auf, die ihm für die Dauer der schriftlichen Prüfung Prüfungsunfähigkeit bescheinigte und ihn an eine Fachärztin überwies. Diese verschrieb dem Kläger Medikamente und bescheinigte ihm, sich in ihrer fachärztlichen Behandlung zu befinden. Am selben Tag rief er bei der zuständigen Amtsärztin an und erhielt einen amtsärztlichen Untersuchungstermin für den übernächsten Tag. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen informierte der Kläger zunächst nicht von seiner Erkrankung. Am zweiten Tag der schriftlichen Prüfung wurde der Kläger beim amts- und vertrauensärztlichen Dienst untersucht. Mit Schreiben vom folgenden Tag teilte er der Prüfungsstelle mit, er habe aus gesundheitlichen Gründen nicht an den Prüfungen teilnehmen können. Das amtsärztliche Attest werde derzeit noch ausgefertigt. Nach dem Erhalt würde er es der Behörde unverzüglich zukommen lassen.

Die Prüfungsstelle teilte dem Kläger mit, die gesamte Prüfung gelte als nicht bestanden, weil er seine krankheitsbedingte Nichtteilnahme an der schriftlichen Prüfung der Prüfungsstelle nicht unverzüglich mitgeteilt habe. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den die Widerspruchskommission zurückwies. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob ein triftiger Grund für die Nichtteilnahme an den Aufsichtsarbeiten vorgelegen habe. Einen etwaigen triftigen Grund habe der Kläger zumindest für die beiden ersten Klausurtag nicht unverzüglich mitgeteilt. Seine Mitteilung sei nicht unverzüglich gewesen, da dies nur der Fall sei, wenn sie spätestens am jeweiligen Prüfungstag erfolge. Der Kläger sei auch nicht an einer unverzüglichen schriftlichen Mitteilung gehindert gewesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Rechtsgrundlage des angegriffenen Prüfungsbescheides ist § 21 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WiPrPrüfV gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt es, wenn sie an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt

(§ 21 Abs. 1 Satz 2 WiPrPrüfV). Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV gilt es hingegen nicht als Rücktritt, wenn die zu prüfende Person an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt und hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muss der Prüfungsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV).

Vor diesem Hintergrund hat die Prüfungsstelle zu Recht festgestellt, dass der Kläger von der Prüfung zurückgetreten ist und die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Denn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 WiPrPrüfV liegen nicht vor. Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger bei den Klausurterminen prüfungsunfähig erkrankt war und ein „triftiger Grund“ im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV gegeben war. Es kommt aber nicht allein auf das Vorliegen eines triftigen Grundes an, sondern dieser muss auch unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. An einer derartigen unverzüglichen Mitteilung fehlt es vorliegend.

Die Mitteilung des triftigen Grundes ist dann nicht mehr unverzüglich, wenn der Prüfling die Erklärung nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem sie von ihm in zumutbarer Weise hätte erwartet werden können. Dies ist daran zu messen, ab welchem Zeitpunkt der Prüfling die (krankhafte) Verminderung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers war dies am Tag vor der ersten Klausur der Fall. Seine Erkrankung zeigte er erst drei Tage später mit einem Schreiben an. Seine Erklärung ist nicht mehr als unverzüglich anzusehen, weil er drei Tage verstreichen ließ, bevor er sich an die Prüfungsbehörde wandte. Dass er nicht in der Lage gewesen sein soll, seine Erkrankung der Prüfungsbehörde anzuzeigen, ist nicht nachvollziehbar. Denn dass er durchaus imstande war, die prüfungsrechtlich notwendigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen, zeigt sich bereits daran, dass er am Tag vor Beginn der schriftlichen Prüfung zwei Ärzte aufsuchte und einen Termin bei der Amtsärztin vereinbarte.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2008/

Personalien*

Geburtstage



WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg, feierte am 23. Mai 2008 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Schmitz für seine Tätigkeit im Beirat von Oktober 2002 bis Juni 2005.



Am 14. Juni 2008 beging WP/StB Dr. Diether Wahl, Heilbronn, seinen 70. Geburtstag. Für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1990 gilt Herrn Dr. Wahl der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. h. c. Dietrich Dörner, Ravensburg, vollendete am 22. Juni 2008 sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Dörner engagierte sich von Juni 1990 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich für den Berufsstand. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 30. Mai 2008 vollendete WP/StB/RA Dieter Ulrich, Berlin, sein 65. Lebensjahr. Herr Ulrich ist seit Juni 2008 Vorsitzter des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1999 bis Juni 2008 war er Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 2005 bis Juni 2008 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Bereits seit Januar 1996 vertritt Herr Ulrich die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der WPK in Berlin.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 3. Juli 2008 vBP/StB Dr. Carl W. Barthel, Köln. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Barthel für seine Tätigkeit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2005.



Am 29. Juli 2008 feierte WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat, Hamburg, seinen 60. Geburtstag. Herr Kemsat ist seit Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und ist darüber hinaus seit Januar 2006 als Landespräsident der WPK Ansprechpartner für den Berufsstand in Hamburg.

Jubiläen



WP/StB/RA Dr. Welf Müller, Frankfurt, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 20. Juni 2008 sein 25jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25jähriges Berufsjubiläum feierte am 28. Juni 2008 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer WP/StB/RA Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Frankfurt am Main.



Am 11. Juli 2008 beging WP/StB Dipl.-Volksw. Werner Schmid, Berlin, ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, sein 25jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde der ehemalige Präsident der Wirtschaftsprüferkammer WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Treuberg, Neuburg an der Donau, geehrt.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Werner Indiestel, Bielefeld
 WP Dr. Bernhard Ledig, Beelitz
 WP Egon Reussel, Berlin
 vBP/RA Helena Ritter, Garmisch-Partenkirchen

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Egon Dözl, Düsseldorf
 WP Dipl.-Volksw. Siegfried Gitzinger, Sinzheim
 WP/StB Dr. Fritz Werner Grüber, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg
 WP/StB Dr. Norbert Hillebrand, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Harald Hohmann, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Georg Jacoby, Hanau
 WP Dr. Elisabeth Kammermeier, Kempten
 WP/StB Dr. Hans Kohlhaage, Soest
 WP/StB/RA Dr. Bernhard Maurer, Mainz
 WP/StB Dr. Hansludwig Randerath, Heinsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllemann, Dreieich
 WP/StB Werner Steller, Kronach
 WP/StB Eckhard Töhdte, Lauenburg

75. Geburtstag

WP/StB Werner Bechtold, Wetzlar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Benning, Augsburg
 WP Dr. Heinz Bolsenkötter, Düsseldorf
 vBP/StB Erika Christes, Köln
 WP/RA Dr. Lothar Härer, Coburg
 WP/StB Peter Heinrichs, Bitburg
 WP/StB Dr. Eugen Herrmann, München
 vBP/StB Kurt Kortgen, Meißen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Leo Christian Kratz, Friedberg
 vBP/StB Rudi Kress, Gelsenkirchen
 WP/StB Dr. Hans Nikolaus, Menden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Ortland, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Christian Rauch, Pleckhausen
 WP/StB Heinrich Schulte, Mülheim
 WP Dr. Günter Schwarz, Gladbeck
 WP Khursheed A. Siddiqui, Langenfeld
 WP/StB/RA Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig
 WP/StB/RA Dr. Eckhard Zuschlag, Dormagen

70. Geburtstag

vBP/StB Helmut Bittroff, Bruchsal
 WP Dr. Manfred Cantzler, München
 vBP/StB Helmut Coconcelli, Bad Urach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Corterier, Essen
 WP/StB Helmut K. Decker, Bonn
 vBP/StB Dr. Joachim Dedy, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Frank Eidner, Halberstadt
 WP/StB/RA Jürgen Elsholz, München
 WP/StB Prof. Dr. Ulrich Ertner, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Essing, Bad Säckingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Foes, Köln
 WP/StB Heinz Freckmann, Coesfeld
 vBP/RA Hans Peter Fuchs, Wuppertal
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Gassen, Prien
 WP Dr. Otto Grünewälder, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hallwachs, Bad Soden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Hansen, Timmendorfer Strand
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Hebert, Düsseldorf
 vBP/StB Alfred Hegele, Zusmarshausen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hemberger, Fürstfeldbruck
 vBP/RA Marie-Luise Henkel-Tappert, Solingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Henning, Frankfurt
 WP/StB Horst Hermann, Haßloch
 WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Iwan, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Klüter, Neuss
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Kolberg, Baldham
 WP/StB/RA Dr. Michael Kunz, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Hermann Langenmayr, München
 WP Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten
 WP/StB Prof. Dr. Dr. Wolfgang Lück, Weimar
 WP/StB Dr. Axel Maurer, Freudenstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Mester, Brühl
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Metzger, Denkendorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Nellesen, Krefeld

vBP/StB Dr. Klaus Pantförder, Datteln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Purschke, Berlin
 vBP/StB Gabriele Ramminger, München
 WP/RA Dr. Jürgen Riedel, Nürnberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Scharrer, Sulzbach-Rosenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Schiffel, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schiller, Hamburg
 vBP/StB Herbert Schmid, München
 WP Dr. Wolfram Schmidt, Frankfurt
 WP Dipl.-Volksw. Dorothea Schneider, Berlin
 vBP/StB Manfred Schuler, Merzig
 WP/StB/RA Ulrich Schumacher, Hamburg
 vBP/StB Walter A. Sommer, München
 vBP/StB Dr. Heinz Spindler, München
 vBP/StB/RA Dr. Gerd Stahl, Heilbronn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harold E. Summa, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Thiele, Kassel
 WP/StB Herbert Tintel, Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz Trosch, München
 WP/StB/RA Dr. Michael Unkelbach, Düsseldorf
 WP/StB Prof. Dr. Rolf Wallenhorst, Würzburg
 WP/StB Werner Weishaupt, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wiegand, Göttingen
 vBP/StB Johannes Wingen, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Dietrich Wodarz, Buxtehude
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred D. Zimmermann, Berlin

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Andris, Karlsruhe
 vBP/StB/RA Dr. Uwe Bäcker, Lüneburg
 vBP/StB Dipl.-Ing. agr. Uwe Bartens, Wolfenbüttel
 WP/StB Natko Benesic, Amberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Betz, Nürtingen
 WP/StB Dr. Hans Böhmer, Hameln
 vBP/StB Karl Braun, Allstadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ingrid Brinkmann, Gütersloh
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Charlier, Wiesbaden
 vBP/StB Joseph Danzer, Schierling
 vBP/StB Edith Dießmer, Münster
 vBP/StB Ralf Differenz, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Dürr, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Eberhardt, München
 WP/StB Dr. Manfred Eisenach, Köln
 WP/StB M. Joachim Foerster, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Frankenberger, Frankfurt
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Gunter Fricke, Freilassing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Friedel, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Gantzow, Hamburg
 WP/StB Dr. Ekkehard Gelbert, Rösrah
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Gelhaus, Ludwigslust
 WP/StB/RA Hartwig Goessler, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Gotthardt, Pulheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Greis, Düsseldorf
 WP Dipl.-Volksw. Bernward Gressert-Stroh, Templin
 WP/StB/RA Dr. Dr. Günther Grewe, Rye, New York 10580
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried Grunwald, Wallenhorst
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hagen, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hahn, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. H. Günter Hake, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Hans Peter Halmburger, München
 WP/StB Franz Hamann, Fehman
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Hammer, Waldkraiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hasendever, Stuttgart
 vBP/StB Hans-Dieter Heilig, Reutlingen
 WP/StB/RA Dr. Volkmar Herms, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Eckhart von der Heyde, Quickborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Friedrich Holst, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Herbert Jacob, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Kluge, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt-Christian Knischewski, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Köhl, Chemnitz
 vBP/StB Helmut Köhnlein, Nürnberg
 Dipl.-Kfm. Gebhard König, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Kollmannsberger, München
 vBP/StB Georg Kramer, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Kuhn, Stuttgart
 WP/StB Prof. Dr. Peter Kupsch, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Lange, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Leopold, Nürnberg
 vBP/StB Wolfgang Mangold, Freudenstadt
 WP/StB Paul Markfort, Warendorf
 WP/StB Holger Mattig, Brandenburg
 WP/StB Dr. Winfried Morck, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Morsch, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Michael Munkert, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Nickl, Günzburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Willi Peters, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Petersen, Kochel
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Popp, Hamburg
 vBP/StB Dieter Rieger, Bad Pyrmont
 WP/StB Dipl.-Ing. agr. Horst-Dieter Riepe, Bad Homburg
 vBP/StB Gerhard Robak, Solingen
 WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, Nürnberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Falk Scharfenberg, Hamburg
 WP/StB Dr. Jürgen Schebitz, Murnau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Scheck, München
 WP/StB/RA Dr. Günther Scheidle, Augsburg
 vBP/StB Günter Schnaubelt, Rehau
 vBP/StB Rudolf Schneider, Dautphetal
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Dieter Schopen, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Friedhelm Schröder, Bad Salzuflen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Stahl, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ingo Stoffel, Dorsten
 WP/StB Dipl. oec. Hans-Joachim Stratmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Streib, München
 WP/StB Reinhard Strub, Nierstein
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Uckert, Essen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Monika Voigt-Kammer, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Wagener, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elke Wedekind, Wuppertal
 Dipl.-Kfm. Helmut Weigert, München
 WP/StB Prof. Dr. Volker Weilep, Celle
 vBP/StB Max Weiß, Kulmbach
 WP/StB Reinhard Werler, Hildrzhäusen
 vBP/StB Holger Westermann, Neunkirchen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rosemarie Wetzstein, Dortmund
 vBP/StB Hartmut Woelke, Ludwigshafen
 WP/StB Dankwart Reinmar Wolff, Kiel
 WP/StB/RA Dr. Hermann Wundt, Reutlingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln
 WP Dr. Elisabeth Kammermeier, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Marks, Essen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich
 WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Patschke, Bonn
 WP/StB Dr. Inge Popp, Bad Tölz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schömann, Büchenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Reim, Kirchroth
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Rollwage, Egelsbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Sessler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Sonntag, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Stahl, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Stahl, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Peter Stoldt, Bad Schwartau
 WP/StB Dr. Albert Wahl, Viersen
 WP/StB Dr. Georg Waldeck, Hannover
 WP/StB/RA Dr. Bernd Wehberg, Hagen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alois Bernard Winkler, Düsseldorf

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Annecke, Hofgeismar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Bostel, Bonn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Breuer, Garbsen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Dietz, Breisbrunn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Günther Dollmann, Köln
 WP/StB Dr. Michael Dreist, Krefeld
 WP/StB Dr. Hermann Froese, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Gabriel, Neu-Isenburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Grosch, Dörrebach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl A. Gross, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Werler, Hildrzhäusen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Hohl, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Jahnke, Darmstadt
 WP/StB/RA Götz Volker Jandier, Paris
 WP/StB Dipl. oec. Werner Kleinhaus, Dortmund
 WP/StB/RA Christian Klose, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bolko Kölle, Rostock
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Horst Kuchinka, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Lehner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lindner, Kempen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bohdan Mossa-Schlump, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Nötscher, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Peiker, Kassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Peters, Köln
 WP/StB Dipl. oec. Johannes Helmut Pöppelmeier, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Porcht, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Rauch, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Röfß, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Rönneberg, Neu-Anspach
 WP/StB Dr. Bernd Rosenblum, Hofheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnold Rzymelka, Arnsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elisabeth Schick-Artmeier, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Schiffer, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Hof
 WP/StB Dipl.-Oec. Elisabeth Schrick-Essen, Essen
 WP/StB Dipl. oec. Klaus Schumacher, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Schuster, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Storms, Duisburg
 WP/StB Dipl. oec. Paul-Herbert Thiede, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ernst G. Thomas, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul-Bernhard Weiß, Bocholt
 WP/StB Prof. Dr. Theodor Wiesenhöfer, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Willems, Korschenbroich
 WP/StB/RA Heinz Zimmermann, Berlin

Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Prof. Dr. Rainer Ludewig, Kassel
 WP Dipl.-Kfm. Günter Mertgen, Bad Homburg

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Karl Walter Bach, München

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Brämer, Duisburg
 WP/StB Dr. Heinz Breitfeld, Landsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried
 WP/StB Dr. Rudolf Bühl, München
 WP/RA Dr. Lothar Härer, Coburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Junginger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Köhle, Lüdenscheid
 WP/StB Dr. Werner Linn, München
 WP Dipl.-Volksw. Eckhard Lührmann, Münster
 WP/StB Dr. Hans-Günther Meyer-Gehlen, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim
 WP/StB Dr. Helmut Ritter, Riemering
 WP Dr. Kurt Röhrich, Bielefeld
 WP/StB Dr. Sempert Schmidmeier, München
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Süßbauer, Nürnberg
 WP Dr. Georg Tegethoff, Altenberge
 WP/StB Dr. Günter Wedekind, Krefeld

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bender, Strausberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Peter Büsch, Krefeld
 WP/StB Claus Christmann, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingeborg Chysant-Piltz, Königswinter
 WP/StB Dipl. oec. Reiner Dickmann, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl
 WP/StB Dr. Michael Hagemann, Eppstein
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rudolf Hagen, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt

Todesfälle

18.05.2008 WP Dr. Günter Vahl, Bad Homburg
 01.06.2008 WP/StB Dipl.-Volksw. Roderich Vogel, Wuppertal
 16.06.2008 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Michael Fingerle, München
 17.06.2008 WP/StB Prof. Dr. Ludwig Furtner, München
 20.06.2008 WP/StB Dr. Gunther Veit Strohm, Villingen-Schwenningen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

BFB: Freiberuflerzahl überschreitet Millionengrenze

BFB[®]

Bundesverband der Freien Berufe

Anlässlich der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) am 20.6.2008 hat der BFB neue, vom Institut für Freie Berufe (IFB) ermittelte Zahlen vorgelegt. Danach hat die Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen in Deutschland im Jahr 2008 erstmals die Millionengrenze überschritten, im Einzelnen:

Freie Heilberufe	311.000*
Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe	272.000*
Freie technisch-naturwissenschaftliche Berufe	177.000*
Freie Kulturberufe	243.000*
Selbstständige in Freien Berufen insgesamt	1.003.000*
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	ca. 2.629.000
Auszubildende	ca. 136.000*
Nicht sozialversicherungspfl. Familienangehörige	ca. 200.000*
Erwerbstätige in Freien Berufen	ca. 3.968.000*
Anteil der Freien Berufe an allen Selbstständigen	24,1 %*
Entwicklung der Erwerbstätigen in Freien Berufen (1977–2008)	274,3 %*
Anteil der Freien Berufe am Bruttoinlandsprodukt	ca. 9,7 %*

*Schätzung, vorläufige Zahlen, Personen/Prozente zum 1.1.2008, Quelle: IFB Nürnberg

Oesingmann als BFB-Präsident bestätigt

Mit Presseinformation vom 27.6.2008 teilt der BFB mit, dass die Mitglieder des BFB bei ihrer diesjährigen Versammlung BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann im Amt bestätigt haben. Der Arzt aus Dortmund führt den BFB seit 1995 und wurde in Berlin für vier weitere Jahre gewählt.

Als Vizepräsidenten wurden gewählt: Dr. med. dent. Wolfgang Heubisch, StB Dipl.-Volksw. Edgar Wilk und RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, der zudem als Schatzmeister bestätigt wurde. Das Präsidium komplettieren als Beisitzer Dr.-Ing. Volker Cornelius, Dr. jur. Fritz-Eckehard Kempfer, Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Dr. rer. pol. Lutz Mackebrandt, Apotheker Friedemann Schmidt und WP/StB/RA Dieter Ulrich.



Das neue BFB-Präsidium

Neue Aufsichtsräte bei der DATEV

Wie die DATEV eG mit Presseinformation vom 30.6.2008 mitteilt, haben die Anteilseigner der Genossenschaft bei den turnusmäßigen Wahlen zum DATEV-Aufsichtsrat am 27.6.2008 satzungsgemäß drei ihrer sechs Aufsichtsräte gewählt. Die Vertreterversammlung der Mitglieder hat StB/RA Andreas Lander (47), Ettlingen, vBP/StB Dirk Schmale (54), Halver, und vBP/StB Karl Bergbauer (57), Cham, in das Aufsichtsgremium bestimmt. Die beiden Erstgenannten gehörten dem Aufsichtsrat bereits in der letzten Wahlperiode an. Aufsichtsratsvorsitzender ist weiterhin StB Reinhard Verholen (45), dessen Amtsperiode noch andauert. Zum Stellvertreter wurde der Arbeitnehmervertreter Dipl.-Hdl. Norbert Krenzel (54) gewählt.

Der Aufsichtsrat der DATEV setzt sich damit aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender:

StB Reinhard Verholen

Stellv. Vorsitzender:

Dipl.-Hdl. Norbert Krenzel, Mitarbeiter der DATEV

Weitere Mitglieder:

vBP/StB Dipl.-Finanzw.(FH) Karl Bergbauer

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Clostermann

Dipl.-Bw. Manfred Hinzer, Mitarbeiter der DATEV

StB/RA Andreas Lander

Holger Röhrs, Mitarbeiter der DATEV

Betriebsw. (VWA) Petra Ruck, Mitarbeiterin

der DATEV

vBP/StB Dirk Schmale

Dipl.-Kfm. Klaus Schröder, Mitarbeiter der DATEV

Walter Swoboda, Mitarbeiter der DATEV

vBP/StB Antje Töffels

Der Aufsichtsrat der DATEV überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung und berichtet in der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit und die Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der DATEV-Vertreterversammlung gewählt werden und sechs Arbeitnehmer aus den Reihen der Mitarbeiter der Genossenschaft stammen. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. th

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter

→ www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.1.08	1.7.08
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206	13.523
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940	3.880
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444	2.454
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	150	135	138	135
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	755	746	743	760
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	46	47	50	51
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	19.938	20.302	20.521	20.803

Veranstaltungen

Jour fixe der Wirtschaftsprüferkammer 2008

„Berufspolitik aktuell“ und „Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“



In diesem Jahr wird die WPK **bundesweit auf vier Jour fixe-Veranstaltungen** über aktuelle berufspolitische Entwicklungen berichten. Angesprochen werden sollen dabei auch die ersten Erfahrungen aus den Sonderuntersuchungen sowie die Frage eines Reformbedarfs für die WP-Versammlung und das Wahlverfahren.

Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) werden über die internationalen Entwicklungen im Umfeld der Prüferaufsichten referieren. Anschließend besteht Gelegenheit zur umfassenden Diskussion.

Ein gesonderter Termin in Frankfurt am Main wird das Thema „Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“ im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK aufgreifen. Diese Veranstaltung richtet sich insbesondere an die von den Sonderuntersuchungen betroffenen Praxen mit Prüfungsmandaten im Sinne des § 319a HGB.

Alle Mitglieder der WPK haben bereits eine Einladung mit weiteren Hinweisen zum Programm, zu den Referenten und zur Anmeldung erhalten.

„Berufspolitik aktuell“

Termin	Ort
Hamburg 9.10.2008 15 – 18 Uhr	Handwerkskammer Holstenwall 12 20355 Hamburg
Stuttgart 13.10.2008 15 – 18 Uhr	Steigenberger Graf Zeppelin Arnulf-Klett-Platz 7 70173 Stuttgart
München 16.10.2008 15 – 18 Uhr	Maritim Hotel Goethestraße 7 80336 München
Düsseldorf 29.10.2008 15 – 18 Uhr	CCD Stadthalle Congress Rotterdammer Straße 40474 Düsseldorf

„Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“

Termin	Ort
Frankfurt 24.10.2008 15 – 18 Uhr	Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt

62. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag

Unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, richtet die Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. am 13. und 14.10.2008 im Marriot Hotel Frankfurt, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, den 62. Deutschen Betriebswirtschafter-Tag aus. Das Rahmenthema der Veranstaltung lautet „Globalisierung aus unternehmensstrategischer Sicht“. Das Fachprogramm der Arbeitskreise „Unternehmensrechnung“ und „Steuern“ befasst sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).

Nähere Informationen und Anmeldung bei der Geschäftsstelle der

Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.
Bunzlauer Straße 1
50858 Köln
Telefon 0 22 34/ 48 00 97
Telefax 0 22 34/ 48 00 05
E-Mail sg@schmalenbach.org
Internet www.schmalenbach.org



Literaturhinweise

Der Jahresabschluss kommunaler Gebietskörperschaften

Von der Verwaltungskameralistik zu kommunalen Doppik



Von **Dr. Jörg Henkes**

Reihe: Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 13, 604 S., 69 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2008

Die Arbeit von Jörg Henkes stellt anhand vieler Beispiele alle Facetten des neuen kommunalen Rechnungswesens in einem Werk dar: die bisherige Verwaltungskameralistik (am Beispiel Nordrhein-Westfalens); die neue kommunale Doppik: Dreikomponentensystem, sämtliche Einzelpositionen, Hinweise zu handels- und steuerrechtlichen Regeln und kommunalen Spezifika, Konzernabschluss; die internationale Entwicklungen sowie die erweiterte Kameralistik als Alternative zur kommunalen Doppik. Das Buch informiert zu speziellen Bilanzierungsfragen, gibt Hinweise zu länderspezifischen Unterschieden und enthält viele Praxisbeispiele.

Steuerliche Gewinnermittlung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz



Hrsg. von **Prof. Dr. Ute Schmiel** und **StB Prof. Dr. Volker Breithecker**

Reihe: Schriften zur Rechnungslegung, Band 9, 363 S., 36,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2008

Die Reform des HGB ist auf der Zielgeraden: Der Regierungsentwurf zum BilMoG ist beschlossen, im Herbst soll das Gesetz verabschiedet werden. Das Buch nimmt zu den zentralen Fragen des Maßgeblichkeitsprinzips Stellung und beleuchtet die Konsequenzen für die steuerliche Gewinnermittlung durch Detailänderungen, zum Beispiel bei Aktivierungskriterien, bilanziellen Herstellungskosten, latenten Steuern, Finanzinstrumenten und Rückstellungen.

Sonderbilanzen

Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz



Hrsg. von **WP/StB/RA Dr. Wolfgang Dieter Budde**, **WP/StB Prof. Dr. Gerhart Förschle**, **WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann**

4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 922 S., 95 €, Verlag C.H.Beck, München 2008

Dieses Werk soll den Erstellern und Prüfern von Sonderbilanzen die damit verbundenen handels-, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten nahebringen sowie in Zweifelsfällen als Nachschlagewerk dienen. Das Buch gibt eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Sonderbilanzen und verknüpft die handelsrechtliche Problematik mit den steuerrechtlichen Auswirkungen und Besonderheiten spezieller Bilanzerstellung.

Aufsichtsratsreporting

Corporate Governance, Compliance und Controlling



Von **Dr. Marc Diederichs** und **Martin Kibler**

256 S., 69 €, Verlag Franz Vahlen, München 2008

Die Anforderungen an die Überwachung durch den Aufsichtsrat und auch das Risiko der persönlichen Haftung seiner Mitglieder sind stark gestiegen. Viele Aufsichtsräte kennen allerdings ihre Rechte und Pflichten nicht genug. Das vorliegende Werk liefert praxisorientierte Gestaltungsempfehlungen und Lösungsvorschläge für eine bedarfsgerechte Informationsversorgung von Aufsichtsräten. Der branchenübergreifende Leitfaden wurde an den Bedürfnissen der Unternehmenspraxis ausgerichtet. Die dargebotenen Gestaltungsempfehlungen schließen die bestehende Lücke zwischen den rechtlichen Anforderungen auf der einen und der Unternehmenspraxis auf der anderen Seite.

Handbuch der Kapitalmarktinformation

Corporate Governance, Compliance und Controlling



Hrsg. von
Prof. Dr. Mathias Habersack,
Prof. Dr. Peter O. Mühlert,
RA Dr. Michael Schlitt

824 S., 168 €, Verlag C.H.Beck,
 München 2008

Modernes Kapitalmarktrecht ist weithin das Recht der Kapitalmarktinformation. Wer sich am Kapitalmarkt bewegt, hat vielfältige Verhaltensgebote für den Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen zu beachten. Betroffen hiervon sind Emittenten, Finanzintermediäre, Analysten, Ratingagenturen, Wirtschaftsprüfer, beratende Anwälte und nicht zuletzt die Investoren. Das Handbuch stellt die Informationspflichten der den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmenden (mithin börsennotierten) Unternehmen und die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten dar. Es werden die über zahlreiche Gesetze verstreuten und vielfach nicht aufeinander abgestimmten Publizitätspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen systematisiert und geschlossen dargestellt. Bereits berücksichtigt sind auch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) und das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG).

Rechtsdienstleistungen

Neue Märkte für Nichtanwälte durch das RDG



Von Joachim Otting

280 S., 39 €, Memento Verlag,
 Freiburg 2008

Mit dem am 1.7.2008 in Kraft getretenen Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) wird der Rechtsberatungsmarkt in Deutschland auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Während die Vertretung vor Gericht und auch die umfassende außergerichtliche Rechtsberatung weiterhin den Rechtsanwälten vorbehalten bleibt, sieht das Gesetz in anderen Bereichen Öffnungen für Nichtanwälte vor. Die rechts- und wirtschaftspolitisch wichtigste Vorschrift des neuen Gesetzes ist die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Hier liegt ein Schwerpunkt der Darstellung: Inwieweit dürfen zum Beispiel Wirtschaftsprüfer und Steuerberater als Nebenleistung zu ihrer Haupttätigkeit Rechtsdienstleistungen erbringen und wo liegen jeweils die Grenzen? Das Buch beinhaltet auch das Thema Rechtsdienstleistungen durch Körperschaften und Verbände, öffentliche Stellen und registrierte Personen sowie die Darstellung der Befugnis zur Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen sowie gerichtliche Rechtsdienstleistungen durch Nichtanwälte.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Harald Ehlers, Notwendige Haftungsprävention für Steuerberater (Teil I, Teil II)
 DStR 2008, 578, 636

Harald Ehlers, Vermögensverfall und Insolvenz des Steuerberaters
 nwb 2008, 2563

Robert Fahr, Die Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung – Steuerberater fahren beim Zeugnisverweigerungsrecht künftig nur noch „zweiter Klasse“
 DStR 2008, 375

Claas Fuhrmann, Die GmbH & Co. KG als Rechtsform für die Steuerberatungsgesellschaft
 nwb 2008, 1673

Wulf Goette, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Freiberufersozietät
 AnwBl 2007, 637

Martin Henssler/Christian Deckenbroch, Neue Regeln für den deutschen Rechtsberatungsmarkt – Überlegungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007
 DB 2008, 41

Karl Petersen/Christian Zwirner, Angabepflicht der Honoraraufwendungen für den Abschlussprüfer – Theoretische und empirische Betrachtung der Offenlegungserfordernisse zur Stärkung der Prüferunabhängigkeit
 WPg 2008, 279

Alexander Wolf, Steuerberatung und Erfolgshonorar – zur zulässigen Vereinbarung im Ausnahmefall
 DStR 2008, 1257

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Gut eingeführte Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft aus der
Weser-Ems Region sucht
zur Verstärkung ihres Teams

qualifizierte Steuerberater/in

(auch gern mit Mehrfachqualifikation)
für aktive Mitarbeit mit Aussicht
auf Partnerschaft.

WPK 3001

Mittelgroße, überregionale
WP/StB-Gesellschaft sucht für Nieder-
lassung in Berlin (10 MA)

Berufsträger/in mit unternehmerischem Ehrgeiz

und Perspektive für stellvertretende
NL-Leitung und Aussicht auf künftige
Partnerstellung. Gerne auch Einbrin-
gung einer kleinen Praxis möglich.

WPK 3002

WP/StB im Raum Regensburg,
Umsatz ca. 1 Mio Euro, sucht

WP/WP-Cand. (m/w)

als Nachfolger.
Überleitende Mitarbeit ist erwünscht.

WPK 3003

StB, Dipl.-Bwin, 34 J., ambitioniert und en-
gagiert, 8 Jahre Berufserfahrung bei „Big
Four“-Gesellschaft, umfassende Kenntnisse
in Jahres-/Konzernabschlussprüfungen (HGB,
IFRS, US-GAAP) aller Rechtsformen und Grö-
ßen, Umstellungsprojekte (IFRS-Einführung,
SAP-Implementierung), Sonderprüfungen
(SOX 404, Nachgründungsprüfung), sehr gute
EDV-Kenntnisse, sucht nach Beendigung der
Elternzeit neue, anspruchsvolle Herausforde-
rung auf Teilzeitbasis, in WPG/StBG im Raum
Nürnberg/Fürth. **WPK3101**

KULLEN · MÜLLER · ZINSER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Mit rund 130 Mitarbeitern zählen wir zu den unabhängigen größeren
regionalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.
Zur Betreuung unserer mittelständischen Mandanten suchen wir eine/n

Steuerberater (m/w)
Wirtschaftsprüfer (m/w)
oder
Wirtschaftsprüferanwärter (m/w)
als Leiter/in einer Arbeitsgruppe.

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Abschlussprüfungen
einschließlich Konzernabschlussprüfungen von mittelständischen
Unternehmen und deren steuerliche Beratung.

Wir bieten eine interessante Aufgabe mit Personalverantwortung und
eine entsprechende erfolgsabhängige Vergütung. In einer aufgeschlossenen
und zukunftsorientierten Atmosphäre erwarten Sie interessante berufliche
und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
Herrn Alfred Michelberger
Amundsenstraße 6, 71063 Sindelfingen.
www.kullen-mueller-zinser.de

KULLEN · MÜLLER · ZINSER TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



WP/StB, 42 J., mit langjähriger Berufserfah-
rung, selbstständig und unternehmerisch
denkend, mit Eigeninitiative, Zielstrebigkeit,
analytischem Denkvermögen, spezialisiert auf
Unternehmen der öffentlichen Hand und steu-
erbegünstigte Unternehmen (Sozialdienstleis-
ter, Forschungseinrichtungen, Bildungsträger)
jeder Rechtsform und Größe für Prüfung und
Beratung, sucht in Dresden neue Herausforde-
rungen. **WPK 3102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 51 J., w., seit 1980 Berufs-
erfahrung bei Jahresabschlussprüfung von
Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und
Handelsunternehmen sowie steuerlichen Pro-
blemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/
WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswes-
sen bei Unternehmen aller Branchen bzw.
im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung
(Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit).
WPK 3103



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, ein Qualitätskontrollverfahren bei Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften durchzuführen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Wirtschaftsprüfer/innen für unsere Abteilung Qualitätskontrolle

Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Kontakt haben Sie nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Nach Bestellung als Wirtschaftsprüfer Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen einer Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei Durchführung einer Nachschau) und/oder Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen)
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61-300 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

WP/StB, Dipl.-Ökon., 38 J., bietet langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten: Abschlussprüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Due Diligence sowie betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, Rechtsformen und Größen. Sucht neue unternehmerische Herausforderung in WPG/StBG mit Perspektiven und späterer Beteiligungsmöglichkeit im Großraum Stuttgart und Umgebung.

WPK 3104

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., Prokurist, mit 17-jähriger Berufserfahrung in einer mittelständischen WPG/StBG in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen mittelständischer Gesellschaften sowie deren umfassender steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung und der Betreuung und Beratung von Mandanten mit umfangreichem Privatvermögen (Kapital- und Immobilienbesitz), sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG mit Aussicht auf Beteiligung.

WPK 3105

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft in der Prüfung und Beratung national und international tätiger Unternehmen und Konzerne unterschiedlichster Branchen, Größen und Rechtsformen nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere IFRS sowie US- und UK-GAAP, in verantwortlicher Position sowie als Partner einer mittelständischen WPG, kompetent und sicher im Umgang mit Mandanten verschiedenster Nationalitäten, sucht neue Herausforderung in WPG in NRW, vorzugsweise im Großraum Düsseldorf oder Münster.

WPK 3106

WP/StB, 46 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von national und international tätigen Unternehmen verschiedener Größen, Branchen und Rechtsformen, auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften, der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, sucht neue Herausforderung im Süden von Baden-Württemberg, vorzugsweise im Schwarzwald-Baar-Kreis.

WPK 3107

Wir sind eine wachsende interprofessionelle Partnerschaft von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten in Darmstadt. Unsere Mandanten sind mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen. Für unsere Prüfungsgesellschaft mit ca. 35 Prüfungsmandaten sowie weiteren Aufträgen im Bereich Gutachtenerstellung, Bewertung und Revision suchen wir eine(n)

Wirtschaftsprüfer/in

auch in Teilzeit (mindestens 25 Stunden). Neben Prüfungs- und Gutachtentätigkeit ist auch ein Einsatz in unserer Steuerabteilung möglich. Aufgrund unserer Interprofessionalität sind wir in der Lage, Wirtschaftsprüfungsmandate mit hoher Kompetenz unter Hinzuziehung von Spezialisten aller Fachrichtungen abzuwickeln. Wir erwarten Einsatzfreude, professionellen und sicheren Umgang mit Mandanten, gute Englischkenntnisse und Teamfähigkeit. Wir bieten ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, an Vielfältigkeit der Arbeitsaufgaben und ein ausgeprägt kollegiales Arbeitsklima. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an

Moog, Moog & Partner
Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte
Dr. Rüdiger Moog
Wilhelminenstraße 30, 64285 Darmstadt
Telefon: 061 51 / 99 36 - 0
www.momopa.de

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams von derzeit ca. 30 Mitarbeiter/-innen eine/n engagierte/n

Wirtschaftsprüfer/in

zur Betreuung unserer mittelständischen Mandanten bei Abschlussprüfungen, steuerlichen Fragen und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.

Es erwartet Sie:

- anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben
- laufende Fortbildung
- sehr gute Aufstiegschancen
- leistungsbezogene Vergütung

Kontakt: WP/StB Georg Hilpert
 Tel. 07721 99818-45
 E-Mail: Georg.Hilpert@ws-sued.de

WS Süd GmbH · WS Wirtschaftsrevision Süd GmbH
Steuerberatungsgesellschaft · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Karlsruher Straße 21 · 78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721 99818-0 · Fax 07721 99818-10
www.ws-sued.de

Mittelständische Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer in norddeutscher Großstadt (10 Partner, ca. 60 Mitarbeiter) sucht zum baldigen Eintritt einen

jungen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (m/w)

Nach etwa einjähriger Tätigkeit in unserer Kanzlei wird Partnerschaft zu berufsüblichen Bedingungen geboten.

WPK 3004



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Wirtschaftsprüfer/innen für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

Unser Angebot

Sie verstärken unser aufzubauendes Bankenteam und führen im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserem Sonderuntersuchungsteam für **Banken- oder Versicherungsmandate** haben, würden wir Sie auch gerne kennenlernen.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so die Verbesserung der Prüfungsqualität sicherstellen. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Fundierte Kenntnisse des deutschen Bankwesens
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Teamfähigkeit

Ihre Tätigkeit kann zeitlich und örtlich flexibel gestaltet werden; ein Umzug nach Berlin ist nicht erforderlich. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/ 72 61 61-170 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

WPG in Magdeburg sucht
engagierte(n) WP (m/w)

zur Erweiterung der Geschäftsführung.
Beteiligung zum Nominalwert
möglich.
WPK 3005

WP/StB, Dipl.-Kffr., 39 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige leitende Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie mittelständischer WPG/StBG. Hervorragende Kenntnisse in: Abschluss- und Sonderprüfungen, Erstellung von Abschlüssen, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen (HGB-IFRS); Unternehmensbewertung und Qualitätssicherung, sucht neue interessante unternehmerische Herausforderung in WPG/StBG im Großraum Stuttgart oder München. **WPK 3108**

WP/StB sucht Mitarbeit als interner oder externer Berichtskritiker im Raum München/Oberbayern/Schwaben. **WPK 3109**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 46 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), nicht ortsgebunden, sucht ab sofort bundesweit anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs- Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht. **WPK 3110**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von

Wir sind eine mittelgroße Steuerkanzlei mit drei Berufsträgern als Partner und 14 qualifizierten Mitarbeitern. Die Kanzlei hat jeweils einen Standort in Nürnberg und in Roth. Einer unserer Partner ist zusätzlich Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Unser Mandantenstamm umfasst beinahe alle Rechtsformen und Branchen und beinhaltet auch bedeutende Mandanten im fränkischen Wirtschaftsraum.

Unsere Kanzleien sind gut ausgestattet und liegen an beiden Standorten sehr zentral und verkehrsgünstig. Die Mitarbeiter der Kanzlei sind gut ausgebildet und insgesamt haben wir ein angenehmes Betriebsklima.

Für unseren scheidenden Seniorpartner suchen wir

eine/n Steuerberater/in

**– möglichst mit Doppelqualifikation als z. B. Wirtschaftsprüfer/in –
und damit eine/n gleichberechtigte/n Partner/in.**

Wir erwarten ein fundiertes Fachwissen, eine kollegiale Arbeitsweise und unternehmerisches Denken und Handeln.

Bei entsprechender Einigung und persönlicher Übereinstimmung ist damit die spätere Übernahme der Beteiligung des Seniorpartners vorgesehen.

Sollte Interesse bestehen, bitten wir Sie, Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an die angegebene Chiffre-Nr. zu senden.

WPK 3006

WP/StB Sozietät mit drei Partnern in Nürnberg sucht

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

für die Jahresabschlussprüfung und die Betreuung anspruchsvoller mittelständischer Mandanten.

Wir bieten eine verantwortungsvolle abwechslungsreiche Tätigkeit bei konkreter Beteiligungsaussicht und begrüßen unternehmerisches Denken und Handeln.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

WPK 3007

nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 3111**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., unternehmerisch denkend und handelnd, mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftlichen Beratung bei anspruchsvollen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Größenord-

nung, sucht eine neue Herausforderung bei WPG/StBG in Berlin. **WPK 3112**

WP/StB, Dipl.-Finanzwin., 44 Jahre, unternehmerisch denkend, sucht interessante und anspruchsvolle Herausforderung in WPG/StBG (Ruhrmetropolen). Erfahrung in der qualifizierten Prüfung und Beratung gehobener mittelständischer Unternehmen/Konzerne (HGB, IFRS) sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen und der Due Diligence, eigenverantwortliche Führung komplexer Beratungsprojekte (Schwerpunkt Steuern), Vortragstätigkeit, Engagement in Institutionen, Personalführung, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

WPK 3113

Hilger, Neumann & Partner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Partnerschaftsgesellschaft

Im Rahmen unserer Expansion suchen wir für unseren Standort in **KOBLENZ/ANDERNACH** eine(n)

WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER (m/w)

Sie bestimmen
das Ziel,...

wir sichern
Ihren Erfolg!

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Klientel aller Rechtsformen, einschließlich international tätiger Konzerne. Unser Tätigkeitsumfeld erstreckt sich i. W. auf die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, die Jahresabschlusserstellung sowie die betriebswirtschaftliche und steueroptimierte Unternehmensberatung. International sind wir Mitglied im Verbund von Moore Stephens, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Zu Ihren Aufgaben gehören neben der selbstständigen Betreuung der nationalen und internationalen Mandate auch eine Umsatz- und Personalverantwortung. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich in erster Linie auf die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie die Mitwirkung betriebswirtschaftlicher Sonderprüfungen. Ferner wirken Sie mit bei der strategischen und qualitativen Praxisentwicklung.

Ihr Profil zeichnet sich aus durch hohes Verantwortungsbewusstsein und besondere fachliche Qualifikation, auch im Bereich der Steuerberatung. Auf Grund Ihrer bisherigen praktischen Tätigkeiten haben Sie Erfahrungen in der selbstständigen Prüfung und Beratung von Mandaten sämtlicher Rechtsformen und Größenklassen. Sie besitzen Eigeninitiative, unternehmerisches Denken und Teamgeist.

Als Perspektive bieten wir ein hohes Maß an Selbstständigkeit, alle Voraussetzungen für erfolgreiches, ergebnisorientiertes Arbeiten, eine attraktive Vergütung sowie die Aufnahme in unsere Partnerschaftsgesellschaft. Es erwartet Sie ein dynamisches Team von Betriebswirten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

Steigen Sie bei uns ein.

Hilger, Neumann & Partner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Partnerschaftsgesellschaft

z.H. Herrn WP/StB Günter Hilger
Rennweg 60 · 56626 Andernach
Telefon: 02632 / 9654-0 Fax: 02632 / 9654-30
E-Mail: info@hilger-neumann.de

Perspektive für Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

Wir sind eine renommierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Zentrum von Nordrhein-Westfalen mit rund 100 Berufsträgern und Mitarbeitern/innen. Zum Mandantenkreis zählen private und öffentliche Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen. Wir zeichnen uns aus durch flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege. Prüfen und Steuern sind für uns keine Gegensätze, sondern Bestandteil unseres einheitlichen Beratungsansatzes.

Im Rahmen unserer mittelfristigen Nachfolgeplanung suchen wir einen qualifizierten StB (m/w) mit mehrjähriger Erfahrung als Prüfungsleiter oder einen jüngeren WP (m/w) als

► Partner in spe

Sie werden nach einer intensiven Einarbeitung überwiegend mittelständische Unternehmen eigenverantwortlich in den Bereichen Prüfung und Steuern betreuen und umfassend beraten. Neben guten steuerlichen und rechtlichen Kenntnissen sind umfassende Erfahrungen im Bereich des Prüfungswesens erforderlich.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen einschließlich Gehaltsvorstellung unter **Kennziffer 08935** per email staufenbiel@staufenbiel-personalberatung.de oder per Post an: JOERG E. STAUFENBIEL PERSONALBERATUNG · BDU, An Lyskirchen 14, 50676 Köln. Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen unter Tel. 0221 / 91 26 70-12. Eventuelle Sperrvermerke werden berücksichtigt.

STAUFENBIEL PERSONALBERATUNG · BDU



Zur Verstärkung unseres Teams von 40 Mitarbeitern suchen wir einen jungen engagierten und unternehmerisch denkenden

WP/StB oder WP/RA (m/w)

Als mittelständische WPG/StBG haben wir uns vornehmlich am Niederrhein auf die Prüfung und Beratung größerer mittelständischer Familienunternehmen spezialisiert. Sie sollten über gute Englischkenntnisse und praktische Erfahrungen in der Anwendung von IRFS verfügen.

Wir bieten eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem angenehmen Umfeld.

WPK 3008

WP, mit StB-Examen

und umfangreicher Expertise im Bereich der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik, bietet Freie Mitarbeit und Beratungstätigkeit an, gerne auch Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau.

Kontakt: wp@berlin.de



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
→ www.wpk.de durch Eingabe
Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, 40 J., 7 Jahre „Big Four“, 7 Jahre mittelständische WPG/StBG, besonders versiert in den Bereichen Konzern, Prüfung Mittelstand, Qualitätskontrolle (Berichtskritik), Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Beratung und Sondergutachten (Überschuldungsprüfung, Gerichtsgutachten etc.) und Referententätigkeit, sucht freiberufliche Mitarbeit, vorzugsweise im Raum nördliches NRW/südliches Niedersachsen, aber auch bundesweit. Mandatsschutz selbstverständlich.

WPK 3201

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

WPK 3202

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird einem Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis oder einer mittelständischen WPG eine Beteiligungsmöglichkeit an unserer WPG im Hamburg, in attraktiver Citylage angeboten. Unsere Gesellschaft verfügt über die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 3 WPO. Die Leitung obliegt drei Berufsträgern, die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Neben der Prüfungstätigkeit macht die steuerliche Beratung einen wesentlichen Teil der Beratung aus. Auch die überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer WPG kann von Interesse sein.

WPK 3203

WP/StB bietet nach altersbedingtem Ausscheiden aus den aktiven Diensten einer mittleren WP/StB-Praxis (Gesellschafter/Geschäftsführer) fallweise freiberufliche Mitarbeit, vornehmlich im Rhein-Main-Gebiet und näherem Umfeld, insbesondere für gesetzliche und freiwillige Jahresabschlussprüfungen (u. a. auch Eigenbetriebe und Krankenhäuser), Sonderprüfungen, betriebswirtschaftliche Beratung (u.a. Unternehmensbewertungen, Gutachten, Fondskonzeptionen), Qualitätskontrollleistungen wie formelle und materielle Berichtskritik, interne Nachschau, an.

WPK 3204

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollegenteam. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

WPK 3205

Köln: Sozietät (2 WP/StB) sucht jüngeren unternehmerisch denkenden WP/StB, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eignung eine Beteiligung angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten, Jahresabschluss-Erstellung und nur fallweise Prüfung.

WPK 3206

„Bilanztrainer“ im Raum München: Suche Kontakt zu einem Wirtschaftsprüfer im Ruhestand zwecks Schulung in eigener Angelegenheit.

WPK 3207

Pflichtprüfung und externe Gutachten. Zertifiziert nach § 57a WPO. Kooperativer Mehrwert für die Mandanten.

WPK 3208

vBP, Dipl.-Kfm., Bankkfm., sucht freie Mitarbeit. Schwerpunkt: schwierige Steuerrechts- und Rechtsberatungsfälle insbesondere bei Insolvenz und Gesellschaftsrecht, erfolgreiche Steuerstrafverteidigung seit 1982 bei Steuerhinterziehung, Jahresabschlussprüfung, auch mit IFRS.

WPK 3209

StBin, WP-cand. mit mehr als 7 Jahren Berufserfahrung bei einer „Big Four“-WPG und einer mittelgroßen StBG/WPG, bietet freie Mitarbeit bei Berufskollegen/in im Großraum München. Erfahrung in Jahresabschlusserstellung und -prüfung nach HGB und IFRS bei Unterneh-

men verschiedener Größen, Rechtsformen und Branchen sowie in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung vorhanden. Umgang mit DATEV und MS-Office-Produkten gewährleistet. Mandantenschutz selbstverständlich.

WPK 3210

Großraum Stuttgart: WP/StB, Dipl.-Kffr., mit langjähriger leitender Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie mittelständischer WPG/StBG unterstützt Berufskollegen bei anspruchsvollen Abschluss- und Sonderprüfungen (verschiedenste Branchen, Rechtsformen, HGB-IFRS), Unternehmensbewertungen, Gutachten und als aktiver Prüfer für Qualitätskontrolle auch bei der laufenden Qualitätssicherung bzw. deren Optimierung. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WPK 3211

Raum Rhein-Neckar: Etablierte, mittelständische WPG mit mehr als 70 Mitarbeitern, darunter 4 WP, an mehreren Standorten, sucht Kooperationspartner für den Bereich Abschlussprüfung (auch für börsennotierte Gesellschaften). Langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 3212

WP/StB, 62 J., sucht Mitarbeit im Bereich Jahresabschlussprüfungen und Berichtskritik im Raum Süddeutschland – Saison- oder Fallweise –, Voll- oder Teilzeit.

WPK 3213

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen und börsennotierten sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg.

WPK 3214

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Un-

ternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen (auch externe Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung zu fairen Konditionen, bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW an. Gerne auch Kooperationen für Siegelmandate von Kollegen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

WPK 3215

WP im badischen Raum bietet Kollegen die freiberufliche Übernahme von Prüfungsmandaten sowie von anderen WP-Tätigkeiten (Konzernabschlussprüfungen, Prüfungen nach HGrG, MaBV, Gründungsprüfungen und andere Prüfungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, etc.) im süddeutschen Raum (ggf. auch bundesweit) an. Mandatsschutz wird zugesichert.

WPK 3216

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO im Raum Karlsruhe, mit langjähriger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung und in eigener Praxis ausschließlich in diesem Bereich tätig (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Prüfungen nach HGrG, EEG, KWKG, MaBV, Gründungsprüfungen und andere Prüfungen, Umwandlungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, etc.) ist an der (bundesweiten) Kooperation mit Kollegen interessiert, insbesondere an der Übernahme von Prüfungsmandaten. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit.

WPK 3217

RA/WP/StB, spezialisiert auf die fachübergreifende rechtliche und steuerliche Beratung (insbesondere Unternehmensstruktur, Transaktionen, Nachfolge, Mediation), bietet kleineren und mittelgroßen WP/StB-Kanzleien in Süddeutschland die projektbezogene Zusammenarbeit auf diesen Gebieten an. Gerne auch gemeinsamer akquisitorischer Auftritt (z. B. Fachvorträge, Zeitschriftenartikel) bzw. Netzwerk zur Stärkung/Erweiterung des Man-

datantenkreises. Kein Interesse an der Übernahme von Prüfungs- und Deklarationsaufgaben.

WPK 3218

Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kffr., sucht zur kooperativen Zusammenarbeit und zum Zusammenschluss als Bürogemeinschaft Berufskollegen. Eine mittelfristige partnerschaftliche Verbindung wird angestrebt.

WPK 3219

Engagierter vBP/StB mit Berufssitz im Ausland und langjähriger Erfahrung in der Prüfung bzw. steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen in Panama, Costa Rica und dem Raum Miami/USA, sucht fallweise Zusammenarbeit oder freiberufliche Mitarbeit.

Kontakt: vBP Jürgen W. Bartsch
11010 NW 30th STE,
PTY925, 33172-5032 Miami, Florida, USA
E-Mail: panatreu@yahoo.com

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubIG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt:
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36/33 53 77
Fax: 0 25 36/33 53-78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP, 50 J., bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen, Abschlusserstellungen und Unternehmensbewertungen. Einsatzgebiet: Ganz Deutschland. IFRS-Erfahrung vor allem mit IFRS 7 und 8 sind vorhanden.

Kontakt: 01 72/72 57 890

Selbstständiger Finanz- und Wirtschaftsanwalt aus Frankfurt/M. (Bankkfm.) mit breiter, auch internationaler Ausbildung und Erfahrung, sucht Kooperation mit (ggf. auch größerer) WPG. Beratungs- und Tätigkeitsschwerpunkte: Vertrags-, Gesellschafts-, Bank-, Wertpapier-, Kreditsicherungs-, Bilanz- (HGB) und Steuerrecht. Finanzierungen, Bankprodukte, innovative Vermögensanlagen, Kapitalmarktinstrumente, Hedging. Management von umfangreichen Rechts- und Finanzprojekten.
Kontakt: www.meinhardt-rechtsanwalt.com
Tel.: 0 69/29 28 00

Berlin: Bundesweit tätige RAG (mit Notariat), mit Spezialisierung auf die Bereiche Immobilien-, Bau-, Vergabe und Energierecht, die Klientel umfasst gewerbliche und öffentliche Auftraggeber, sucht Zusammenarbeit mit WPG.

Nähere Informationen unter www.ts-law.de
Kontakt: TSP Theißen Stollhoff & Partner, RAG, Herrn RA und Notar Dr. Rolf Theißen

WP/StB, 44 J., langjährige Berufserfahrung, bietet bundesweit Unterstützung bei der Jahresabschlussprüfung (PS 330, PS 331, PS 951), projektbezogene Kooperation bei der Durchführung von IT-Prüfungen (FAIT, PS 880, EPS 850) sowie der prüfungsnahen Beratung (Prozessanalyse, IKS-Prüfung, Fraud-/Datenanalyse, Compliance). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.
Kontakt: wpaudit@arcor.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandatenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

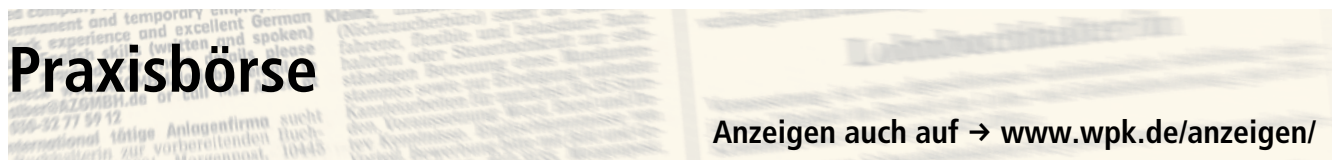
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21/889-0
E-Mail: info@unionag.de

RA/WP/StB, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: RA/StB/WP Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11/95142-0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de

RA, WP/StB, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt:
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36/33 53 77
Fax: 0 25 36/33 53 78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de



WP/StB, 39 J., sucht eine Berliner WP- und/oder StB-Praxis (auch Gesellschaft) zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Beratungs- und Prüfungsmarkt ist vorhanden.

WPK 3301

Suchen Prüfungsmandate zur Übernahme im Raum Bayern, Hessen und Thüringen zu beruflichen Bedingungen. Vertraulichkeit und professionelle Überleitung sind für uns selbstverständlich.

WPK 3302

Alteingesessene mittelstandsorientierte kleine WPG in Hamburger Citylage mit moderner Ausstattung und Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Beteiligungsmöglichkeit für Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis im Rahmen der Nachfolgeplanung an.

WPK 3303

RA-Kanzlei mit TSP Immobilien-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sucht WP, StB oder RA, m/w, mit Schwerpunkt im Bereich der Betreuung mittelständischer Unternehmen zwecks Bürogemeinschaft. In Top-Lage Berlin City West stehen 1-2 Büroräume der re-

präsentativen, modernen Kanzleietage sowie ggf. die technische und personelle Infrastruktur zur Verfügung.

WPK 3304

Kleinere Praxis mit 90% WP-Mandaten im Raum Südwestfalen aus Altersgründen auf Rentenbasis abzugeben. Gute Büroräume, Ausstattung und Autobahnanbindung. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur auch eine Alternative für einen WP-Nachfolger mit eigenem Mandantenpotenzial.

WPK 3305

WP/StB, Dipl.-Kfm., 51 J., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW.

WPK 3306

Köln: Sozietät (2 WP/StB) sucht jüngeren unternehmerisch denkenden WP/StB, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eignung eine Beteiligung angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer

Mandanten, Jahresabschluss-Erstellung und nur fallweise Prüfung.

WPK 3307

Steuerberatungskanzlei mit in- und ausländischen Mandanten sucht 70 – 100 m² Bürofläche in Hamburg mit langfristigen Mietvertrag in gepflegter, verkehrsgünstiger Lage zum 1.1.2009, gerne Bürogemeinschaft mit WP/vBP.

WPK 3308

WPin/StBin sucht zwecks Übernahme Mandate zum Kauf im Raum Nordhessen. Denkbar ist, die Mandate zunächst im Rahmen einer freien Mitarbeit zu betreuen, um eine spätere Übernahme vorzubereiten. Bevorzugt werden Mandate im Bereich von Non-Profit-Organisationen.

WPK 3309

Ertragstarke Kanzlei (StB, vBP, WP) mit 4 Partnern, Jahresumsatz 1,7 Mio. Euro, mittelständische Mandantenstruktur in Hamburg – keine Prüfungsmandate – sucht (Unternehmer) Partner. Übernahme eines Anteils von 30% Voraussetzung, da Praxisgründer mittelfristig ausscheiden will.

WPK 3310

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO im Raum Karlsruhe sucht WP/StB-Praxis im Raum Karlsruhe/Baden-Baden. WP-Umsatz ist Voraussetzung.

WPK 3311

Anwaltskanzlei in München: Ab 1.1.2009, vielleicht auch früher, wird ein schönes Büro frei. Die Kanzleiräume sind ansprechend ausgestattet. Besprechungszimmer, gute Infrastruktur und Parkplätze sind vorhanden. Die Kanzlei liegt in ruhiger, innerstadtnahe Lage mit guter Verkehrsanbindung. Gute Zusammenarbeit mit wechselseitigen Synergieeffekten wird gewünscht.

Ansprechpartner:
Rechtsanwälte Albers & Herrnleben
Treffauerstraße 46
81373 München
Tel.: 0 89/74 73 52-13
E-Mail: he@kanzlei-am-westpark.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt a. M., mit umfangreichen Erfahrungen führt die externe Qualitätskontrolle bei Berufskollegen (auch mit Prüfungen i.S.v. § 319a HGB) durch.

WPK 3401

Übernahme von Prüfungsmandaten im Raum Bayern, Hessen und Thüringen zu berufsüblichen Bedingungen für Kollegen, die sich nicht mehr dem Thema der externen Qualitätskontrolle stellen wollen.

WPK 3402

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im Raum Karlsruhe besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung der externen Qualitätskontrolle speziell für kleine und mittelständische Praxen. Alternativ ist die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle durch Vor-Audits, interne Nachschauen, Einführung eines selbsterstellten und zertifizierten Qualitätssicherungssystems, Coaching oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle (bundesweit) möglich. Unabhängig von der externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritiken und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

WPK 3403

WP/StB, Frankfurt (Main)/MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mitt-

leren WP/WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn an.

Kontakt: 0 61 96/50 02 16 + 01 70/897 86 15 sowie hans.basten@datevnet.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann
JU-GmbH WPG
Tel.: 01 60/96 63 74 57

E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei
Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach §§ 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen an.

Kontakt: WP Heinz-J. Wagner

alpha audit GmbH WPG

Tel.: 01 71/495 38 80

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kirchhörder Straße 29

44229 Dortmund

Tel.: 02 31/57 45 86

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen) bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 04 31/9 90 81-300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen – bietet auch überregional – Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an.

Kontakt:

E-Mail: f.brutsche@brutsche-kollegen.de

Tel.: 07 11/35 49 61

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 0 52 05-7 51 50

E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de

Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ebenfalls möglich.

Tel.: 0 60 74/82 73-0

E-Mail: contact@WP-StB-Heinzelmann.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21/889-0

E-Mail: info@unionag.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstraße 84

58095 Hagen

Tel.: 0 23 31/9 22 15-0

E Mail: dr.deussen@dhe-revision.de



Foto: Brot für die Welt

Lateinamerika: Bäuerliche Landwirtschaft stärken

„Fair“-ändern

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten ausreichen, um die Weltbevölkerung zu ernähren. Aber immer noch hungern über 850 Millionen Menschen - die meisten in den ländlichen Gebieten des Südens. Das ist ein Skandal.

Faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Verteilung sowie nachhaltige und ökologische bäuerliche Landwirtschaft, die den Menschen das Grundauskommen sichert, können das verändern. „Brot für die Welt“ setzt sich mit seinen Projektpartnern dafür ein, dass die Menschen auf dem Land eine Startchance erhalten.

Mit Ihrer Unterstützung können wir die Welt ein Stück „fair“-ändern.

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

www.brot-fuer-die-welt.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 46 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abel Kallwass Stitz), nicht ortsgebunden, sucht ab sofort bundesweit anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung,

Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. StB-Examen 2009, Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Dreimonatskurs, Klausuren-Crashkurs Juni – September, WP-Examen 2010 oder 2011. Engagement, Verantwortungs-

und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 3501

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen,

Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 65);
Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 31);
International Federation of Accountants, New York (S. 27);
David Thorn, Berlin (S. 1, 24, 32, 40, 46, 50);
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61-2 28,
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

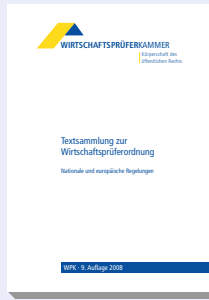
Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 9. Auflage 2008

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
370 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**Neuaufgabe
mit den Änderungen der
7. WPO-Novelle und
der 6. Änderung der
Berufssatzung**



**Einbanddecke 2006 - 2007
lieferbar!**



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 9. Auflage 2008, 370 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2006-2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004-2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



Erfolgsbilanz oder Verlustrechnung ?

HDI
GERLING

Versicherungen

Unsere Berufshaftpflicht für
Wirtschaftsprüfer bietet Ihnen
optimalen Haftungsschutz im
Mandat.

Langfristig optimal versichert.

Als erfahrener Versicherer der Wirtschaftsprüfer kennen wir die Risikoprofile der Wirtschaftsprüfer genau. Proaktives Risiko-Management mit einer Analyse der aktuellen Tätigkeiten ist unerlässliche Voraussetzung für die Wahl des optimalen Versicherungsschutzes bei Wirtschaftsprüfern. Daneben gehört eine Vorausschau auf zukünftige Entwicklung zwingend zur Risikobetrachtung dazu.

Mehr darüber erfahren Sie unter Tel.: (0511) 645 1863 oder schicken Sie uns einfach diese Seite als Fax: (0511) 645 1838.

Name

Adresse

Telefon

E-Mail